

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

32. Jahrgang

Nauen, den 17. März 2025

Nummer 2





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in der 3. Sitzung des Hauptausschusses am 27. Januar 2025Seite 3
 - in der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Februar 2025.....Seite 3
- Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee – Inkrafttreten.....Seite 6
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, Offenlagebeschluss Entwurf.....Seite 7
- Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“, OT Börnicke –
Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans (Planungsstand: Dezember 2024).....Seite 9
- Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Nauen.....Seite 10
- Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 25. Februar 2025.....Seite 17
- Öffentliche Bekanntmachung – ZahlungserinnerungSeite 21
- Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz).....Seite 21

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Einladung Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Nauen.....Seite 22
- Einladung Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft LietzowSeite 22
- Einladung Mitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Groß BehnitzSeite 22
- Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz – Valentina Ilieva.....Seite 22
- Amtsgericht – Nachlassgericht – Öffentliche Aufforderung.....Seite 23
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“Seite 23
- Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Digitale Kommunen BrandenburgSeite 23

B – NICHTAMTLICHER TEIL

Lokalnachrichten

- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und AusschüsseSeite 28
- Veranstaltungskalender „Events in Nauen 2025“ erschienenSeite 28
- Stadt Nauen erhält Fördermittel aus dem Programm „Pflege vor Ort“Seite 28
- Neuwahl des Seniorenbeirates 2025.....Seite 29
- Bürgermeister Manuel Meger eröffnet feierlich den Mollnau’schen Hofladen in GohlitzSeite 31
- Bürgerbudget – Noch bis 31. März: Die Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sind gefragtSeite 33
- Infrastrukturprojekt i2030: Stadt Nauen bekommt Sitzbank am BahnhofsvorplatzSeite 31
- VfL Nauen feierte Einweihung für neues Vereinshaus.....Seite 32
- Kinder schmückten gemeinsam mit dem Bürgermeister den Weihnachtsbaum im Rathausfoyer.....Seite 34
- Festliche Klänge in der Aula des Goethe-Gymnasium Nauen.....Seite 34
- Nikolaustag: Bürgermeister Meger überrascht Kita-Kinder mit Schokoladen-NikoläusenSeite 35
- Brandenburger Bank dankt Graf Arco Schulzentrum für „Launische Prinzessin“ mit großzügiger Spende.....Seite 35
- 11. Klasse des Goethe-Gymnasiums erkundet Berufsperspektiven bei der Agro-Farm in Neukammer.....Seite 36
- Die launische Prinzessin – Theateraufführung des Arco Schulzentrums bei Nauener Hofweihnacht.....Seite 37
- Erstes Adventssingen tauchte Martin-Luther-Platz in Lichtermeer.....Seite 38
- So schön war das Nauener Rathausleuchten.....Seite 39
- Zauberhafte Weihnachtsromantik zur 16. Nauener Hofweihnacht.....Seite 40
- Käthe-Kollwitz-Grundschule weiht neues Spielgerät ein.....Seite 41
- Sternsinger bringen Segen ins Nauener Rathaus.....Seite 41
- Bürgermeister Meger nimmt an der Eröffnung des neuen Pflegedienstes „Ambulantes Pflegeteam Denny Schulz GmbH –
Offener Treffpunkt für Senioren“ teilSeite 42
- Graf Arco Schulzentrum: Stadt Nauen übergibt renovierte Umkleide- und Sanitärbereiche
der Bestandsturnhalle Schülerinnen und Schülern.....Seite 43
- Neujahrsempfang der Stadt Nauen im Schloss Ribbeck – über hundert Gäste feiern gemeinsam den JahresauftaktSeite 44
- Jeder Euro zählt: Lions Club Osthavelland übergibt Spenden aus Hofweihnachts-Tombola.....Seite 46
- Bürgermeister Meger besucht Kinder-Oase und überreicht Spendenscheck.....Seite 47
- Der Seniorenbeirat Nauen blickt zurück: Ein Jahr voller lächelnder GesichterSeite 48
- Feierliche Eröffnung: Sandplanweg in Tietzow eingeweihtSeite 49
- Malwettbewerb Nauen 2025 Thema: „Mein schönes Nauen“Seite 50
- Interview mit Andreas Zahn.....Seite 52



Inhaltsverzeichnis	
A – AMTLICHER TEIL	
– Übergabe von sechs Tragkraftspritzen an die Freiwillige Feuerwehr Nauen	Seite 54
– Stadt Nauen gegen Ertüchtigung der Sonderabfalldeponie (SAD) Rötterhof	Seite 55
– RegioEnergie Nauen.....	Seite 56
– Traueranzeige Lothar Stage	Seite ??
– Ansprechpartner in der Stadtverwaltung.....	Seite 57
Familien- und Generationenzentrum Nauen	
Begegnung * Beratung * Betreuung - Angebote und Veranstaltungen im FGZ	Seite 60
Vereine/Verbände	
Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände.....	Seite 58
Sonstiges.....	Seite 61

A – Amtlicher Teil

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 3. Sitzung des Hauptausschusses am 27. Januar 2025

DS 0063/25
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 100.000, 00 € gem. VOB für das Bauvorhaben Sanierung Gerätehaus Nauen
Der Hauptausschuss beschließt, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, den wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren den Zuschlag für den Ersatz der Sektionaltore der Baumaßnahme „Sanierung Gerätehaus Nauen“, gemäß den Ergebnissen der Submission zu erteilen.
Beschluss-Nr. 054/2024

DS 0069/25
Zuwendung: Krisen- und Beratungszentrum (Unabhängiger Frauenverein e. V.); Förderung Soziale Wohlfahrt
Der Hauptausschuss beschließt die Projektförderung für die anteilige Übernahme der Personalkosten im Beratungs- und Krisenzentrum für Frauen in Rathenow i. H. v. 3.750,00 EUR für das Haushaltsjahr 2025.
Beschluss-Nr. 056/2025

DS 0067/25
Zuwendung: Beratung für Menschen mit Behinderung (Behindertenverband Osthavelland e. V.); Förderung: Soziale Wohlfahrt
Der Hauptausschuss beschließt die Projektförderung für die anteilige Übernahme der Sachkosten für die Miete der Beratungsstelle und für die Kfz-Versicherung des Beratungsmobils des Behindertenverbandes Osthavelland e.V. i. H. v. 2.703,18 EUR.
Beschluss-Nr. 055/2025

DS 070/25
Zuwendung: Projektförderung – Ernte-/Dorffest Lietzow („Freunde für Lietzow e.V.); Förderung: Soziale Wohlfahrt
Der Hauptausschuss beschließt die Projektförderung für das Ernte-/Dorffest in Lietzow im September 2025 i. H. v. 2.437,00 € für das Haushaltsjahr 2025.
Beschluss-Nr. 057/2025

DS 071/25
Förderung der Kinder-Oase 2025
Der Hauptausschuss beschließt die Förderung für die Kinder-Oase i. H. v. 5.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2025.
Beschluss-Nr. 058/2025

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 4. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25. Februar 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:
DS 0057/25
Wahl der Schiedsperson für die Stadt Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Mareen Haertlé, 14641 Nauen für die Dauer von fünf Jahren als Schiedsperson für die Stadt Nauen zu wählen.
Beschluss-Nr. 059/2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Evelyn Hauske, 14641 Nauen für die Dauer von fünf Jahren als stellvertretende Schiedsperson für die Stadt Nauen zu wählen.
Beschluss-Nr.: 060/2025

DS 0058/25
Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für die Stadt Nauen

DS 0061/25
Erweiterung des Angebots des Standesamtes Nauen durch Einrichtung eines Trauraums im Gutshaus Lietzow
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das Gutshaus Lietzow als offiziellen Trauraum des Standesamtes Nauen zu etablieren und die Nutzung des Panoramas am Landgut Stober für Eheschließungen anzustreben. Die



A – Amtlicher Teil

Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, jeweils eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 061/2025

DS 0026/25

Bebauungsplan „Am Mühlenweg“ Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Mühlenweg“ der Stadt Nauen für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstücke 12, 13, 14 und 15 – siehe Anlage –. Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit unterschiedlichen Baukörpern und Wohnungsangeboten. Die Erarbeitung des Bebauungsplanes wird im Normalverfahren durchgeführt.
2. den Bürgermeister zu beauftragen, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mit 0 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen angenommen.

Beschluss-Nr.: 062/2025

DS 0028-1/25

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“, Beschluss zur Abwägung, Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Änderung des Planungsverfahrens bislang gem. § 13b BauGB in ein 2-stufiges Normalverfahren mit Umweltbericht;
2. die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung (Anlage: Abwägungstabelle);
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Hertefelder Straße“ (Anlage Planzeichnung 10.12.2024/Begründung 10.12.2024/ Umweltbericht Dez. 2024).
4. den Bürgermeister zu beauftragen, den Entwurf der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Nauen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist ortsüblich bekannt zu machen. Zusätzlich ist bekannt zu machen, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf sind einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 063/2025

DS 0014-1/25

Bebauungsplan „Wohngebiet westlich Wiesengrund“, Ortsteil Kienberg: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohngebiet westlich Wiesengrund“ im Ortsteil Kienberg für den Bereich der Flurstücke 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783 und 784 der Flur 1, Gemarkung Kienberg. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Dorfstraße und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1,5 ha. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Einfamilienhausgebietes mit ca. 22 Baugrundstücken. Der Bebauungsplan wird im 2-stufigen Regelverfahren nach BauGB aufgestellt. Der nördliche Teilbereich kann derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, so dass der FNP im Parallelverfahren zu ändern ist.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Anschließend soll der Vorentwurf erarbeitet

und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (1), 4 (1) BauGB durchgeführt werden.

Der Beschluss wurde mit 0 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 12 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr. 064/2025

DS 0031/25

FNP-Änderung „Grünfläche Naherholung am Ritterfeld“ Beschluss über die Abwägung und Feststellung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß der beiliegenden Abwägungstabelle (Anlage) abgewogen.
2. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, so wie sie im gesamten Planänderungsverfahren vorgetragen wurden, sowie aller öffentlichen und privaten Belange, die der Stadt darüber hinaus zur Kenntnis gelangt und in den Verfahrensakten zum FNP Änderungsverfahren enthalten sind, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen.
3. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen
4. Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung werden gebilligt.
5. Den Bürgermeister zu beauftragen, der Genehmigungsbehörde, Landkreis Havelland, die Änderung zum Flächennutzungsplan und die Begründung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen sowie in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann.

Der Beschluss wurde mit 6 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 065/2025

DS 0066/25

Bebauungsplan „Schwanebeck Flurstück 1205“, Ortsteil Schwanebeck, Beschluss städtebaulicher Vertrag, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. die Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag und Erschließungsvertrag (siehe Anlage),
2. dass die während der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß der als Anlage „Abwägung...“ beiliegenden, von der Stadtverordnetenversammlung geprüften Abwägungstabelle abgewogen werden;
3. dass das Abwägungsergebnis nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander insgesamt gerecht ist und gebilligt wird;
4. dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen sind;
5. dass auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses und des städtebaulichen Vertrages der Bebauungsplan „Schwanebeck Flurstück 1205“, Ortsteil Schwanebeck, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (12.12.2024) als Satzung beschlossen wird (siehe Anlage); die Begründung (12.12.2024) wird gebilligt (siehe Anlage);
6. den Bürgermeister zu beauftragen, die Genehmigung soweit erforderlich zu beantragen und die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan (12.12.2024) „Schwanebeck Flurstück 1205“, Ortsteil Schwanebeck



A – Amtlicher Teil

gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 066/2025

DS 0065/25

Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“: Beschluss über die Namensänderung, die Änderung des Geltungsbereichs, den Entwurf und die Offenlage des Entwurfs – Offenlagebeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplans in „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“.
2. Die Änderung des Geltungsbereichs durch den Wegfall der Teilfläche des Flurstücks 61. Der Bebauungsplan wird jetzt aufgestellt für den Bereich der Gemarkung Börnicke, Flur 6, Flurstücke 38 (teilw.), 69 (teilw.) und 289 sowie Flur 3, Flurstück 51 (teilw.) und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch dörflich geprägte Wohnsiedlungsflächen (Privatgrundstücke „Landweg Nr. 7“ und „Zu den Petersbergen Nr. 2, 4, 6, 8 und 10“) sowie den örtlichen Friedhof auf dem Flurstück 91, Flur 3, Gemarkung Börnicke,
 - im Osten durch die Wohngrundstücke „Zu den Petersbergen Nr. 5 und Nr. 7“ (Flurstücke 66/1, 66/2 und 66/3, Flur 6, Gemarkung Börnicke),
 - im Süden durch Frischwiesen, die zum Teil auch als Sport- und Spielflächen genutzt werden (im Südwesten) und einen flächigen Baum- und Gehölzbestand als Teilfläche des angrenzenden Waldgebietes der „Börnicker Heide“ (Teilfläche des Flurstücks 61, Flur 6, Gemarkung Börnicke) sowie
 - im Westen durch dörflich geprägte Wohnsiedlungsflächen entlang des „Landweges“ (Privatgrundstücke „Nauener Chaussee Nr. 2“ sowie „Landweg Nr. 2, 4 und 10“).
3. Die vorläufige Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (siehe Anlage: Abwägungstabelle).
 4. Dem Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt (siehe Anlagen Plan und Begründung).
 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Nauen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist ortsüblich bekannt zu machen. Zusätzlich ist bekannt zu machen, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (§ 3 Abs. 2 BauGB). Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf sind einzuholen (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Beschluss-Nr.: 067/2025

DS 0064-1/25

Bebauungsplan „Rechenzentrum“ der Stadt Nauen: Beschluss über den städtebaulichen Vertrag, die Abwägung und Satzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Dem Städtebaulichen Vertrag sowie dem Erschließungsvertrag wird zugestimmt – siehe Anlagen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine Kreuzungsvereinbarung über die Einmündung der geplanten Gemeindestraße in die B273 und einen Grundstücksübertragungsvertrag für die zu widmenden Flächen zu schließen, sofern sichergestellt ist, dass alle Kosten aus dieser Vereinbarung von Maincubes getragen werden.
2. Die gem. § 3 Abs. 2 BauGB während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Rechenzentrum“ vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegten Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden werden gemäß der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle abgewogen.
3. Nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB, so wie sie im gesamten Bebauungsplanverfahren vorgetragen wurden, sowie aller öffentlichen und privaten Belange, die der Stadt darüber hinaus zur Kenntnis gelangt und in den Verfahrensakten zum Bebauungsplan enthalten sind, wird das Abwägungsergebnis insgesamt beschlossen.
4. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
5. Auf der Grundlage des gebilligten Abwägungsergebnisses wird der Bebauungsplan „Rechenzentrum“ der Stadt Nauen entsprechend der als Anlage beigefügten Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Satzungsfassung Stand 06.12.2024) gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichts (siehe Anlage) wird gebilligt.
6. Der Bürgermeister wird beauftragt, gem. § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung des Bebauungsplans bei der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist im Anschluss ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Außerdem ist gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 hinzuweisen (Erlöschen von Entschädigungsansprüchen).

Beschluss-Nr.: 068/2025

DS 0060/25

Novellierung der Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Nauen – NauNutzO 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Neufassung der „Nutzungsverordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Nauen – NauNutzO 2025“ mit der Anlage 1 „Vermietbare Räume“ und der Anlage 2 „Entgelttarife“ wird zugestimmt – siehe ANLAGEN.

Beschluss-Nr.: 069/2025

DS 0062/25

Erweiterung des Stellenplans 2025 um eine Vollzeitstelle für einen Gerätewart der Feuerwehr der Stadt Nauen im FB 30

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Stellenplan 2025 folgende Stelle aufzunehmen:

Gerätewart (1,0 VZE; Bewertung E 5), besetzbar ab sofort.

Beschluss-Nr.: 070/2025



A – Amtlicher Teil

DS 0056/25
Finanzierung steigender Energiekosten in den Gebäuden des Fachbereichs 11/40/50 im Rahmen des DLV 20
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
Die Finanzierung gestiegener Aufwände i. H. v. 278.100,00 Euro für das Haushaltsjahr 2024 für folgende Objekte des Fachbereichs 11/40/50:

Produkt	Objekt	Erhöhung
21.1.01	Käthe-Kollwitz	27.300,00 €
21.1.02	Grundschule am Lindenplatz	21.900,00 €
21.6.01	GvASZ	91.800,00 €
21.7.01	Goethe-Gymnasium	58.500,00 €

36.5.10	Sonnenschein GB	2.400,00 €
36.5.15	Biene Maja Nauen	3.700,00 €
36.5.20	Zwergenvilla Wachow	200,00 €
36.5.25	Luchzwerge Bergerdamm	7.500,00 €
36.5.30	Kunterbunt Markee	1.500,00 €
36.5.35	Kienwichtel Kienberg	4.300,00 €
36.5.40	Hort „8.März“	15.600,00 €
36.5.45	Kinderland Nauen	24.000,00 €
36.5.52	Berge	9.000,00 €

42.4.01	Sportplatz GB	1.200,00 €
42.4.01	Sportplatz Markee	1.200,00 €
42.4.01	Sportplatz Wachow	1.200,00 €
42.4.01	Skatepark	1.200,00 €
36.6.02	FGZ	5.600,00 €

	gesamt	278.100,00 €
--	--------	--------------

Darüber hinaus wird es mit der Endabrechnung des Haushaltsjahres 2024 zu einem Ausgleich der Mehr- oder Mindereinnahmen aus dem DLV 20 kommen (voraussichtlich Ende März vorliegend).
Die Finanzierung der Mehrkosten erfolgt aus den entsprechenden Produktsachkonten (21.1.01.545500, 21.1.02.545500, usw.). Die Summe der Mehrkosten wurde in o.g. Höhe bereits in der Haushaltsplanung zum Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt. Die Gelder sind somit vorhanden.
Beschluss-Nr.: 071/2025

DS 072/25
Bestellung einer Rechnungsprüferin
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, Frau Nadine Rensch ab dem 1. Januar 2025 zur Rechnungsprüferin der Stadt Nauen zu berufen.
Beschluss-Nr.: 072/2025

DS 0075/25
Hauptsatzung der Stadt Nauen
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Nauen gemäß Anlage.
Beschluss-Nr.: 073/2025

DS 0077/25
Besetzung des Aufsichtsrates der DLG
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neubesetzung des Aufsichtsrates aufgrund der im Folgenden aufgeführten Vorschläge der Fraktionen.

- | | |
|----------------------|--|
| 1. Rene Wachinski | auf Vorschlag der Fraktion Wir für Nauen |
| 2. Raimond Heydt | auf Vorschlag der Fraktion Wir für Nauen |
| 3. Sven Kilian | auf Vorschlag der Fraktion AfD |
| 4. Mathias Jung | auf Vorschlag der Fraktion Die Ländliche |
| 5. Sebastian Borm | auf Vorschlag der Fraktion CDU |
| 6. Friedrich Schmidt | auf Vorschlag der Fraktion WG Bauern/FDP |

Mit Wirkung zum 1. 3. 2025 werden neben dem HVB die genannten Personen gemäß § 97 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 40 und 41 BbgKVerf und § 10 des Gesellschaftsvertrages der DLG von der Stadtverordnetenversammlung für den neu zu besetzenden Aufsichtsrat der DLG bestellt.

Beschluss-Nr.: 074/2025

DS 0074/25
Antrag Fraktion Wir für Nauen – Änderungsverfahren „FNP-Kernstadt“ zu Ende führen – Einvernehmen mit den Landbesitzern und Landnutzern für einen Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen auf den Weg bringen
Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung

- das Änderungsverfahren „FNP-Kernstadt“ zu Ende zu führen. Dabei wird das FNP-Änderungsverfahren „Vorsorgestandort Schule“ mit „FNP-Kernstadt“ zusammengeführt und gemeinsam zum Abschluss gebracht. Notwendige Ausgleichsmaßnahmen werden nicht auf Flächen geplant, welche in der Regionalplanung mit Vorrang für Landwirtschaft vorgemerkt sind. Das Gutachten zum Biotopverbundsystem ist nicht länger Teil der Begründung des FNP-Kernstadt,
- im Einvernehmen mit den Landbesitzern und Landnutzern einen Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen auf den Weg zu bringen.

Der Beschluss wurde mit 6 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr.: 075/2025

**Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der
Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.**

Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee – Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 den Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee als Satzung beschlossen.
Die Satzung betrifft den Geltungsbereich in der Gemarkung Markee, Flur 1, Flurstücke 10 (tlw.), 14, 17 (tlw.), 21 (tlw.), 25 (tlw.), 28 (tlw.), 31 (tlw.) und 9/4 (tlw.) sowie innerhalb der Flur 3 auf den Flurstücken 5/3 (tlw.), 60 (tlw.),

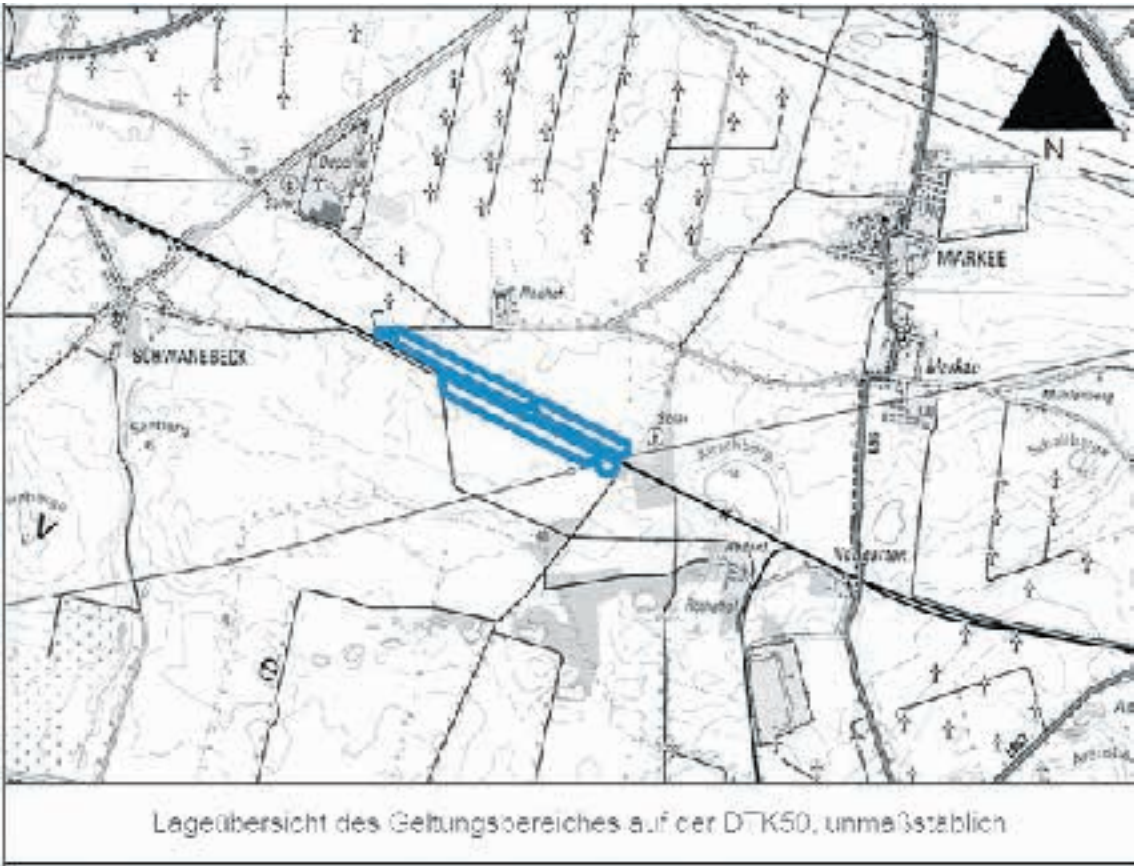
61 (tlw.), 62/3 (tlw.), 73 (tlw.), 78 (tlw.), 81 (tlw.) und 84 (tlw.).
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 37, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr

A – Amtlicher Teil

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321/408240, Frau Schmohl) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Der rechtswirksame Bebauungsplan „Solarpark Markee-West“, OT Markee und die Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 BauGB auch auf der Homepage der Stadt unter Planen & Bauen/Bebauungspläne Nauen eingestellt. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs (siehe nächstes Blatt):
Auszug aus der Satzung B-Plan „Solarpark Markee-West“, Stand 13.12.2024, Rev. 25.01.2024



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebiet Hertefelder Straße“,
Offenlagebeschluss Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 den Beschluss über die Änderung der Verfahrensart und die Offenlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet Hertefelder Straße“ (10.12.2024), der Begründung, der textlichen Festsetzungen, des Umweltberichts, der Schallgutachten sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gefasst. Die Unterlagen zur Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Hertefelder Straße“ werden

vom 21.03.2025 bis 21.04.2025 (einschließlich)

veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>. Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Bran-

denburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht. Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **21.03 bis 21.04.2025 (einschließlich)** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:
Montag 8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag 8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8.00 – 18:00 Uhr
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s. u.).



A – Amtlicher Teil

Der Bebauungsplan ist auf Grund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 zum § 13b BauGB im zweistufigen Regelverfahren zu erarbeitet.

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht mit Eingriffsregelung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebiet Hertfelder Straße“ Dezember 2024
- Gutachten G-1622.4-2024; Außenlärm und Schallschutz (04.07.2024)
- Gutachten G-1622.6-2024; Außenlärm und Schallschutz (22.07.2024)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der **Umweltbericht** mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und zusammenfassende Bestandsbewertung dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes, eine landschaftsverträgliche Einbindung der geplanten Bebauung in den Landschafts- und Siedlungsraum sowie ein hohes Maß an Umweltverträglichkeit erreicht werden. Der Standort qualifiziert sich durch die Lage im Siedlungsbereich der Stadt Nauen auf dem Gelände einer ehemaligen Kleingartenanlage und somit in einem durch Infrastruktur, Bebauung und Straßenverkehr, anthropogen vorgeprägten Raum, vorhandene Erschließung durch befestigten Weg und Hertfelder Straße bzw. die vorhandenen Medien.

Geschützte Biotope oder Rote Liste Pflanzenarten wurden im Plangebiet mit angrenzender Umgebung nicht vorgefunden.

Bei den durchgeführten Kartierungen konnten insgesamt 26 Vogelarten im Untersuchungsraum aufgenommen werden, die sich in verschiedenen Verhaltensmodi aufhielten. In Bezug auf die Fauna ergaben Bestandsaufnahme und artenschutzrechtliche Prüfung, dass für die Vogelarten Amsel, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Girlitz (RL Bbg V), Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Schwanzmeise, Stieglitz, Sumpfmeise, Weidemeise, Zaunkönig und Zilpzalp, ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG gestellt werden muss, da Reviere teilweise oder komplett verloren gehen. Die Prüfung auf Ausnahmelage ergab, dass einem Antrag nach § 45 BNatSchG aus gutachterlicher Sicht zugestimmt werden kann.

Die im Jahr 2020 vorgefundenen Zauneidechsen wurden bei den Begehungen im Jahr 2021 nicht mehr festgestellt, so dass die Fläche als zauneidechsenfrei gilt. Das Fangen und Umsiedeln ist damit hinfällig. Auch Amphibien wurden nicht vorgefunden. Quartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt.

Als Käfer fanden sich Marienkäfer (Coccinellidae), Gemeiner Mistkäfer (Geotrupes stercorarius) und Feuerwanze (Pyrrhocoris apterus). Es besteht kein Schutz nach Roter Liste, Bundesartenschutzverordnung oder nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie.

Ein Nachweis von Rote Liste Insektenarten, geschützter Insektenarten nach Bundesartenschutzverordnung oder von Insektenarten nach Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie, erfolgte an den Kartierungstagen nicht im Plangebiet. Somit kann eingeschätzt werden, dass das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung bzw. untergeordnete für die örtliche Insektenwelt aufweist.

Durch den Eingriff erfolgt eine Überbauung von stellenweise teilweise bebauter Fläche im Plangebiet. Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der ehemaligen Nutzung als Kleingarten sind in der Fläche jedoch schon Vorbelastungen vorhanden. Durch das geplante Vorhaben wird das Areal bebaut, was als unerhebliche Auswirkung für das Schutzgut Fläche eingeschätzt wird, da eine Bebauung schon vorhanden war. Für die Inanspruchnahme von Boden wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Bodens zu sehen. Durch das künftige Bauvorhaben können 1.900 m² Bodenfläche im Bereich des Plangebiets neu vollversiegelt werden. Die Folge ist eine Verringerung der Wasserversickerungsfläche und damit eine potentielle Verringerung der Grundwasserszuführung und -neubildung im Plangebiet. Da das Grundwasservorkommen im Plangebiet weder wasserwirtschaftlich noch landschaftsökologisch, im Sinne einer Beeinflussung benachbarter Ökosysteme, eine Relevanz besitzt, liegen hier somit unerhebliche Auswirkungen vor.

Durch Bauzeitenregelungen kann ein zu erwartendes Konfliktpotential der Avifauna weitestgehend ausgeschlossen werden. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Brutzeiten durchzuführen.

Die vorliegenden **schalltechnischen Gutachten** G-1622.4-2024 vom 24.05.2024 und G-1622.6-2024 vom 22.07.2024 treffen Aussagen zur Ermittlung von Außenlärm und Schallschutz von Außenbauteilen sowie zur schalltechnischen Untersuchung zweier Wärmepumpen sowie von Parkverkehr gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahme liegt vor:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 30.11.2020, Az.: 63.3-04252-20), hier insbesondere mit Hinweisen zum besonderen Artenschutz zu den Verbotstatbeständen und den Festlegungen der Bauzeitenregelungen als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten. Durch die Untere Wasserbehörde werden Hinweise zum Umgang mit Niederschlägen und der Versickerung auf Grund der großflächigen Versiegelung gegeben.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.



A – Amtlicher Teil

Geltungsbereich in der Planskizze



**Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“, OT Börnicke
Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans (Planungsstand: Dezember 2024)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 den Beschluss über die Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ (05.12.2024), der Begründung, der textlichen Festsetzungen, des Umweltberichts sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gefasst.

Die Unterlagen zur Offenlage des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche am Landweg“ werden

vom 21.03.2025 bis 21.04.2025 (einschließlich)

veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklungsbauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.
Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03 bis 21.04.2025 (einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s.u.).
Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren erarbeitet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Der Umweltbericht (Kap. 6) der Begründung, in welchem die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur, Natura-2000-Gebiete und andere Sachgüter beschrieben und bewertet werden. Des Weiteren wird die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern beschrieben
- Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Kap. 6.9.11 der Begründung)

Folgende umweltrelevanten Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 22.04.2024 mit Hinweisen zum Immissionsschutz
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 26.04.2024 mit Hinweisen zum Artenschutz
- Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland vom 23.04.2024 mit Hinweisen zur Wasserschutzgebietszone III

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.



A – Amtlicher Teil

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für

die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sportplatz Börnicke“, OT Börnicke:



Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Nauen

Inhalt	
§ 1	Allgemeines
§ 2	Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck
§ 3	Einschränkungen bei der Nutzung von Räumen
§ 4	Antragstellung, Nutzungsvertrag, Reihenfolge für Bewilligungen
§ 5	Kündigung eines auf Dauer angelegten Nutzungsvertrages
§ 6	Benutzungszeit
§ 7	Allgemeine Ordnungsbestimmungen
§ 8	Genehmigungen
§ 9	Ordnungsbehördliche Vorschriften
§ 10	Sicherheitsvorschriften
§ 11	Haftung und Sicherheitsleistungen
§ 12	Nutzungsentgelt

§ 13	Unentgeltliche Überlassung
§ 14	Übersicht der nutzbaren Räume
§ 15	In-Kraft-Treten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 25.02.2025 mit Beschluss Nr. 69/2025 aufgrund des § 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) folgende Nutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Alle Räumlichkeiten in städtischen Gebäuden stehen in erster Linie der Stadt Nauen für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung, denen sie



A – Amtlicher Teil

gewidmet wurden.

- (2) Soweit die Belange der Ämter und Einrichtungen sowie die besondere Zweckbestimmung es zulassen, können geeignete Räume zeitweise oder auf Dauer an Dritte (im Folgenden: Nutzer/Veranstalter) für Zusammenkünfte oder Veranstaltungen überlassen werden. Für die Überlassung gelten die nachfolgend genannten Bedingungen.
Welche Räumlichkeiten zeitweise bzw. für bestimmte Nutzergruppen auf Dauer überlassen werden können, ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Nutzungsordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Nutzungsordnung.
- (3) Diese Nutzungsordnung gilt nicht für die Überlassung von Turnhallen in städtischen Schulen, nicht für das Multifunktionsgebäude am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum und nicht für Sportplätze an den Schulen oder in den Ortsteilen.
- (4) Für gewerbliche und private Zwecke werden Räume nur nach Abstimmung mit den in der Anlage 1 genannten zuständigen Objektverantwortlichen vergeben.
- (5) Die besondere Zweckbestimmung und der Charakter der Räume müssen gewahrt bleiben. Soweit zutreffend, sind Richtlinien des Denkmalschutzes sowie maximale Belegungszahlen einzuhalten. Bauliche Veränderungen sind nicht gestattet. Ausstattungsgegenstände, technische Geräte und Mobiliar dürfen nicht entfernt werden.
- (6) Räume in städtischen Gebäuden werden grundsätzlich nur während des allgemeinen Dienstbetriebs überlassen. Ausnahmen oder Einschränkungen ergeben sich ggf. aus der Anlage 1. Die Stadt Nauen behält sich vor, die Nutzung abzulehnen, wenn die Betreibung des Objektes nicht gewährleistet ist (z. B. außerhalb der Dienstzeiten) und/oder wichtige Gründe vorliegen, die die Sicherheit des Objektes gefährden oder zu gefährden drohen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn ein Verstoß gegen Abs. 7 nicht ausgeschlossen werden kann. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen oder eines bestimmten Raumes besteht nicht.
- (7) Dem Nutzer/Veranstalter ist es untersagt, die Räume zur Durchführung von Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu nutzen, bei denen eine extremistische Haltung dargestellt, beworben oder verbreitet wird. Als extremistisch wird eine Haltung verstanden, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet (vgl. § 4 des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes – BbgVerfSchG). Dem Nutzer/Veranstalter ist es auch untersagt, die Räume zur Durchführung von Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu nutzen, deren Inhalt ganz oder teilweise menschenverachtend, gewaltverherrlichend, pornografisch, sexistisch oder rassistisch ist oder deren Inhalte strafbar sind oder durch die Belange des Jugendschutzes verletzt werden.
- (8) Die Räume dürfen nur für den vereinbarten Zweck genutzt werden, für den sie überlassen wurden. Ggf. ist außer dieser Nutzungsordnung die jeweils geltende Hausordnung des jeweiligen Objektes zu beachten.
- (9) Die Stadt Nauen (und bei dauerhaft überlassenen Objekten auch der jeweilige Hauptnutzer) übt das Hausrecht über die Räumlichkeiten aus. Ihren Mitarbeitern und Bevollmächtigten (bzw. dem Hauptnutzer) ist es gestattet, die Räumlichkeiten jederzeit, auch während der Nutzung durch den Nutzer/Veranstalter, zu betreten und sich von der Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu überzeugen. Die Mitarbeiter der Stadt Nauen und ihre Bevollmächtigten (bzw. der Hauptnutzer) sind berechtigt, bei Zuwiderhandlungen den Nutzer/Veranstalter und die Teilnehmer der Zusammenkunft/Veranstaltung zum sofortigen Verlassen der Räumlichkeiten aufzufordern. Für die vorzeitige Freigabe der Räumlichkeiten wegen Zuwiderhandlungen kann der Nutzer/Veranstalter keine Minderung oder Erstattung des Nutzungsentgelts verlangen.
- (10) Eine Überlassung der Räume durch den Nutzer/Veranstalter an Dritte ist nicht erlaubt. Bei dauerhafter Überlassung kommunaler Räumlichkeiten können im jeweiligen Miet- / Nutzungsvertrag zwischen Stadt und Hauptnutzer Ausnahmen von Satz 1 vereinbart werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte und Nutzungszweck

- (1) Räumlichkeiten können an natürliche und juristische Personen überlassen werden.
- (2) Grundsätzlich stehen die Räumlichkeiten vorrangig für gemeindliche bzw. öffentliche, gemeinnützige, kulturelle, politische und religiöse Zwecke, nachrangig für gesellige und letztendlich für gewerbliche Zwecke zur Verfügung.

Nutzer können z. B. sein:

1. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Nauen sowie die DLG GmbH
2. Andere öffentliche Einrichtungen (z. B. Landkreis, Volkshochschule, Finanzamt usw.)
3. Ortsansässige Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen
4. anerkannte Träger der Weiterbildung
5. Wohlfahrtsverbände und karitative Organisationen
6. Chöre, Amateurmusiker bzw. -theatergruppen, kulturelle Projektgruppen und Initiativen
7. Jugendverbände und Jugendorganisationen
8. Sportverbände, Sportvereine, Betriebssportgemeinschaften u. Ä.
9. Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen, Ortsbeiräte
10. Gewerkschaften, Berufsorganisationen, Handwerkskammer sowie Industrie- und Handelskammer
11. sonstige gemeinnützige oder förderungswürdige Organisationen im Sinne der Abgabenordnung

§ 3

Einschränkungen bei der Nutzung von Räumen

- (1) Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Parteien und Wählervereinigungen im Sinne von § 2 Parteiengesetz sind nur unter Beachtung von § 1 Abs. 7 gestattet, soweit eine örtliche Gruppierung die Räumlichkeiten nutzt. Eine Überlassung von Räumlichkeiten an Bundes-, Landes- oder Kreisverbände ist ausgeschlossen. Schulen und Turnhallen sowie Räumlichkeiten des Rathauses sind von einer Nutzung durch Parteien ausgeschlossen.
- (2) Im Rathaus werden keine Räume für gewerbliche und gesellige Zwecke vergeben, weder an Einzelpersonen noch an Firmen, Vereinigungen usw.
- (3) Der Rathaussitzungssaal steht grundsätzlich nur für Veranstaltungen des Bürgermeisters, der Stadtverwaltung und der Stadtverordnetenversammlung und nur ausnahmsweise für kulturelle Veranstaltungen (z. B. Ausstellung, Konzert) zur Verfügung.
- (4) Weitere Einschränkungen ergeben sich ggf. aus der Anlage 1.

§ 4

Antragstellung, Nutzungsvertrag, Reihenfolge für Bewilligungen

- (1) Der Antrag auf kurzzeitige Überlassung von Räumen soll spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei den in Anlage 1 genannten objektverantwortlichen Ämtern / Einrichtungen von einem Vertretungsberechtigten gestellt werden. Der Termin der Überlassung ist nach Möglichkeit bereits vor der formellen Antragstellung abzustimmen.
- (2) Aus dem Antrag müssen der Nutzungszweck, die Nutzungszeit und die Nutzungsdauer des gewünschten Raumes hervorgehen. Zu benennen ist auch, wie viele Teilnehmer zu der Veranstaltung erwartet werden. Die Stadt Nauen kann ein Veranstaltungskonzept und ggf. ein Sicherheitskonzept vom Antragsteller fordern. Beides ist mit Abschluss des Nutzungsvertrages bindend.
- (3) Für die Überlassung ist ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen. Die Stadt Nauen behält sich bei kurzzeitigen Nutzungsverträgen jederzeit vor, vom Vertrag zu rückzutreten, wenn der Raum für eine kurzfristig angesetzte Veranstaltung der Stadtverwaltung oder eines



A – Amtlicher Teil

Gemeindeorgans benötigt wird und ein anderer gleichwertiger Raum nicht verfügbar ist.

- (4) Die Stadt Nauen behält sich das Recht vor, den Nutzungsvertrag jederzeit – auch noch am Veranstaltungstag – ohne Leistung von Schadensersatz zu kündigen, wenn sie nach Vertragsschluss darüber Kenntnis erlangt, dass die Inhalte der Veranstaltung ganz oder teilweise § 1 Abs. 7 zuwiderlaufen oder die Nutzung der Räumlichkeiten gem. § 3 Abs. 1 zu versagen ist.
- (5) Der Nutzungsvertrag muss Angaben zum verantwortlichen Nutzer enthalten und eine Regelung zum Nutzungsentgelt sowie ggf. zur Übernahme der Energie- bzw. Betriebskosten enthalten (bei Dauernutzung).
- (6) Der Antragsteller ist spätestens bei Abschluss des Nutzungsvertrages über diese Nutzungsordnung zu informieren. Er hat sich vor Ort selbstständig über die ggf. bestehende ergänzende Hausordnung für das jeweilige Objekt zu informieren.
- (7) Sofern für eine kurzzeitig nutzbare Räumlichkeit zu einem Termin mehrere Anträge vorliegen und bis zum im Absatz 1 genannten Zeitpunkt noch keine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt die Überlassung von Räumlichkeiten nach folgender Reihenfolge:
 - a. regelmäßige Nutzer der Räumlichkeit (ab viermal im Jahr)
 - b. Ortsansässige nach § 2 Abs. 2
 - c. Einwohner
 - d. Gewerbliche
 - e. Auswärtige

Unter gleichrangigen Antragstellern wird in der Reihenfolge des Eingangsdatums überlassen.

§ 5

Kündigung eines auf Dauer angelegten Nutzungsvertrages

- (1) Für die Kündigung eines auf Dauer angelegten Nutzungsvertrages gelten die im jeweiligen Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen.
- (2) Eine sofortige Kündigung kann erfolgen, wenn
 1. der Hauptnutzer die Räumlichkeiten vertragswidrig nutzt, die vertragswidrige Nutzung durch kurzzeitige Nutzer wiederholt nicht unterbindet oder wiederholt in anderer Weise gröblich gegen die Nutzungsordnung oder die Hausordnung verstößt,
 2. der Hauptnutzer sich nach Mahnung länger als 3 Monate in Verzug mit der Zahlung des vereinbarten Nutzungsentgelts befindet.
- (3) Mahnung und Kündigung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Benutzungszeit

- (1) Die Räume dürfen nur in der vereinbarten Zeit benutzt werden. Ein Veranstaltungstermin kann nur im Einvernehmen mit der Stadt Nauen verlegt werden.
- (2) Zusammenkünfte und Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räumlichkeiten mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.

§ 7

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die überlassenen Räumlichkeiten betreten werden. Die Überlassung schließt das Recht ein, die notwendigen Nebenräume wie Treppen, Flure und Toiletten zu benutzen. Sind Teeküchen o. ä. vorhanden, ist die Nutzung im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren.
- (2) Gebäude und Anlagen der städtischen Objekte sowie die Ausstattung sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Aus dem jeweiligen Nutzungsvertrag ergibt sich, welche Ausstattungsgegenstände von der Nutzung ausgeschlossen sind. Anfallende Mängel sind unverzüglich bei dem Objektverantwortlichen nach Anlage 1 anzuzeigen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Mängel eine Vorkehrung zum Schutz von Personen und Sachen notwendig machen. Schadhafte Geräte oder Anlagen dürfen nicht benutzt werden.

- (3) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, den Raum einschließlich Nebenräume, Zugänge und Einrichtungen besenrein und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (4) Gleichzeitig im Hause stattfindende andere Veranstaltungen sowie der Dienstbetrieb dürfen nicht gestört werden.
- (5) Die Aufbewahrung der Garderobe obliegt dem Nutzer/Veranstalter. Die Stadt übernimmt keine Obhuts- und Verwahrungspflichten.
- (6) Das Rauchen und der Konsum von Cannabisprodukten oder anderen Rauschmitteln sind in den städtischen Gebäuden und auf städtischem Gelände (mit Ausnahme des Stadtbads) verboten. Der Verzehr oder der Ausschank von Alkohol kann gestattet werden.
- (7) Das Befahren der städtischen Gelände ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Objektverantwortlichen gemäß Anlage 1 gestattet. Parkplätze werden nicht gestellt.
- (8) Die Veränderung der Aufstellung von Tischen und Stühlen sowie die Benutzung vorhandener technischer Anlagen ist mit der Stadt Nauen bzw. dem Hauptnutzer abzustimmen. In Schulen ist die Nutzung technischer Anlagen im Nutzungsvertrag gesondert zu vereinbaren.
- (9) Vom Nutzer/Veranstalter eingebrachte Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung angebracht werden. Der Nutzer/Veranstalter hat sie nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen; er haftet für eventuell hierdurch entstandene Beschädigungen. Die Gegenstände sind so ein- bzw. unterzubringen, dass sie den Dienstbetrieb nicht stören oder gefährden. Ersatzansprüche des Nutzers/Veranstalters wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen. Es ist in den städtischen Gebäuden untersagt, Nägel oder dergleichen in Böden, Wände, Decken und Einrichtungsgegenstände zu schlagen, dies gilt auch für Treppenhäuser und Gänge.
- (10) Werbung jeglicher Art ist in den städtischen Gebäuden unzulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Nauen. Bekanntmachungen für die Veranstaltungen dürfen nur nach Vereinbarung mit der Stadt Nauen angebracht werden. Diese dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass es sich um Veranstaltungen der Stadt Nauen handelt.
- (11) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen gelten für Blindenführhunde bzw. sind im Einzelfall zu vereinbaren (z. B. zu therapeutischen Zwecken).
- (12) Neben der Benutzungsordnung gilt die jeweilige Hausordnung. Den Anweisungen der Objektverantwortlichen bzw. ihrer Beschäftigten ist Folge zu leisten.

§ 8

Genehmigungen

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen in eigener Verantwortung und rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber, z. B. der GEMA, einzuholen und ggf. anfallende Steuern, Gebühren o. ä. auf eigene Kosten zu entrichten. Er hat die Stadt Nauen von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen die Stadt Nauen geltend gemacht werden.

§ 9

Ordnungsbehördliche Vorschriften

- (1) Der Nutzer/Veranstalter hat die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere ordnungsbehördliche Vorschriften für den Brandschutz, die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) sowie die Vorschriften des Versammlungsgesetzes (VersammlG) zu beachten.
- (2) Bei Veranstaltungen, die auch von Kindern und Jugendlichen besucht werden können, ist insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchG) zu beachten. Dies gilt im Besonderen bei Filmvorführungen.
- (3) Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Ver-



A – Amtlicher Teil

anstellung besondere Maßnahmen, z. B. Lärmschutzgutachten, Sicherheitskonzepte, Gestellung einer Feuersicherheitswache, Wachschatz usw. gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers/Veranstalters.

§ 10

Sicherheitsvorschriften

- (1) Der Nutzer/Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsbehördlich oder durch die Stadt Nauen festgesetzte Besucherhöchstzahl nicht überschritten wird (z. B. durch die Stellung eines Sicherheitsdienstes). Für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, haftet der Nutzer/Veranstalter.
- (2) Die Verkehrswege müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar sein. Der Nutzer/Veranstalter hat sich vor Beginn der Nutzung selbstständig über die Fluchtwege vor Ort zu informieren.
- (3) Dekorationen (Vorhänge, Kulissen usw.) der Nutzer müssen schwer entflammbar und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, darüber ist auf Verlangen der Stadt Nauen ein Nachweis zu erbringen. Der Umgang mit offenem Feuer ist unzulässig.
- (4) Der Nutzer/Veranstalter sorgt im Evakuierungsfall dafür, dass alle Teilnehmer der Veranstaltung umgehend das Gebäude entsprechend den ausgehängten Fluchtwegplänen verlassen. Er informiert den Einsatzleiter der Feuerwehr über den Stand der Evakuierung.

§ 11

Haftung und Sicherheitsleistungen

- (1) Die Stadt Nauen überlässt dem Nutzer die Räume in ordnungsgemäßigem Zustand.
- (2) Der Nutzer/Veranstalter haftet, auch ohne eigenes Verschulden, für alle Sachschäden in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten am Vermögen der Stadt Nauen, die durch ihn, sein Personal oder die Teilnehmer der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht werden. Dies gilt auch für potenzielle Teilnehmer, die aufgrund eines nichtgewährten Einlasses Schaden anrichten. Die Haftung gilt auch für Beschädigungen an Gebäuden, Räumlichkeiten und Freiflächen, die nicht ausdrücklich im Nutzungsvertrag als Gegenstand verankert sind, aber im Zusammenhang mit der Veranstaltung frequentiert werden. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die durch das Einbringen schadhafter Speichermedien, Viren etc. verursacht werden. Die Stadt Nauen ist berechtigt, die notwendigen Arbeiten zur Beseitigung der Schäden auf Kosten des Nutzers/Veranstalters vornehmen zu lassen und dafür ggf. in Vorleistung zu gehen.
- (3) Die Stadt Nauen haftet nur für Personen- oder Sachschäden sofern diese von ihr, ihren Beschäftigten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Schadensersatzansprüche Dritter hat der Nutzer/Veranstalter die Stadt Nauen freizustellen. Dies gilt nicht für die der Stadt obliegende Verkehrssicherungspflicht an Grundstück und Gebäude.
- (4) Die Stadt Nauen haftet nicht für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl von eingebrachten, abgestellten oder mitgebrachten Sachen (z. B. Garderobe, technische Geräte usw.) der Nutzer oder Teilnehmer. Dies gilt bei dauerhaften Überlassungen auch für Sachen des Hauptnutzers, soweit nicht im Hauptnutzungsvertrag etwas anderes vereinbart wird. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Nauen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Beauftragte.
- (5) Dem Nutzer/Veranstalter bzw. Hauptnutzer wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen. Die Stadt Nauen kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und den entsprechenden Nachweis verlangen.
- (6) Die Stadt Nauen ist berechtigt, von dem Nutzer/Veranstalter vor der

Veranstaltung eine angemessene Sicherheitsleistung zu fordern:

- a. für die Verpflichtung nach § 7 Abs. 2,
- b. wenn in besonderen Fällen nach Auffassung der Stadt Nauen die Veranstaltung geeignet ist, Schäden am Vermögen der Stadt Nauen zu verursachen.

Wird die Sicherheitsleistung verlangt und weist der Nutzer/Veranstalter nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung die Zahlung des geforderten Betrages an, so ist die Stadt Nauen von allen Verpflichtungen aus der Überlassung der Räume ohne Anspruch des Nutzers/Veranstalters auf Leistung von Schadenersatz entbunden.

§ 12

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung von Räumen in städtischen Gebäuden erhebt die Stadt Nauen Entgelte, soweit nicht eine unentgeltliche Überlassung nach § 13 dieser Nutzungsordnung in Frage kommt. Sofern in der Anlage 1 die überlassene Räumlichkeit nicht aufgeführt ist, erhebt die Stadt Nauen ein Entgelt, das für eine ähnliche Räumlichkeit festgelegt worden ist.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Abweichungen von den in dieser Ordnung festgelegten Entgelten vereinbart werden (z. B. Pauschalisierung von Entgelten, Vereinbarung von Teilnutzungen u. Ä.).
- (3) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus Anlage 2. Sie ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.
- (4) Wird das Nutzungsentgelt durch einen Hauptnutzer erhoben, ist das vereinnahmte Nutzungsentgelt dem Empfänger zu quittieren und vom Hauptnutzer monatlich an die Stadt abzuführen. Dabei steht dem Hauptnutzer ein Eigenbehalt zu, dessen Höhe sich aus seinem Nutzungsvertrag ergibt.
- (5) Bei Überschreitung der vereinbarten zeitlich befristeten Überlassungszeit wird pro angefangene Stunde zusätzlich ein Zuschlag von 20 % auf das Gesamtentgelt erhoben, jedoch nicht höher als der doppelte Tarifsatz. Mit dem Entgelt sind alle Nebenkosten wie Energie, Heizung und Unterhaltsreinigung abgegolten. Erforderlich werdende Reinigungsleistungen können dem Nutzer/Veranstalter gesondert in Rechnung gestellt werden. Sie sind nicht Bestandteil des Entgelts.
- (6) Entgelte für besondere Aufwände im Rahmen der Nutzung der Räume sowie für die Nutzung von Ausrüstungsgegenständen und Materialien sowie zusätzlich entstehende Kosten für Dienstleistungen (z. B. Wachschatz usw.) werden von der Stadt Nauen gesondert ausgewiesen. Sie sind nicht Bestandteil der Entgelte in Anlage 2.
- (7) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages. Die Entgelte sind spätestens am Tag der Nutzung fällig. Eine Rückzahlung wird geleistet, wenn die Nutzung wegen von der Stadt verursachten Gründen nicht möglich ist.
- (8) Eine Kündigung des Nutzungsvertrages durch den Nutzer/Veranstalter ist jederzeit möglich. Bis zu drei Wochen vor der Veranstaltung wird ein Stornierungsentgelt in Höhe von 50% des Nutzungsentgeltes, mindestens jedoch in Höhe von 15,00 € erhoben. Danach ist ein Stornierungsentgelt in Höhe von 100 % des festgelegten Entgeltes, mindestens jedoch 30,00 €, zu zahlen, wenn die Räume zu dem ursprünglich gebuchten Termin nicht wieder neu vergeben werden können.
- (9) Mit dem Entgelt ist die Überlassung des Raumes einschließlich der Nutzung der erforderlichen Nebenräume bis zur Höchstdauer der vereinbarten Überlassungszeit abgegolten.

§ 13

Unentgeltliche Überlassung

- (1) Räume in städtischen Gebäuden werden unentgeltlich überlassen an
 - a. Ämter und Einrichtungen der Stadtverwaltung Nauen (einschließlich der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nauen) sowie der DLG zur Durchführung von Zusammenkünften und Veranstaltungen,
 - b. die Stadtverordnetenversammlung und ihre Gremien sowie die Frak-



A – Amtlicher Teil

- tionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
- c. Parteien und Wählergemeinschaften im Sinne von § 2 Parteiengesetz unter Beachtung von § 3 Abs. 1
 - d. die Volkshochschule bzw. die Musik- und Kunstschule des Landkreises zur Durchführung von Kursen, Ausstellungen, Aufführungen usw. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen eine Eintrittsgebühr verlangt wird.
 - e. Vereine zur Durchführung ihrer dem Vereinszweck dienenden laufenden Aktivitäten, soweit sie den Gegenstand der Förderung und die Zuwendungsvoraussetzungen der jeweils entsprechenden Förderrichtlinien der Stadt Nauen erfüllen oder vom Landkreis Havelland gefördert werden. Die Stadt Nauen kann einen Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangen.
 - f. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe bzw. nicht anerkannte Träger der Stadt Nauen, die im Bereich der Jugendhilfe gemeinnützig tätig sind bzw. vom Jugendamt des Landkreises als förderwürdig beurteilte Eltern- und Selbsthilfegruppen (jeweils mit Bezug zur Stadt Nauen).
- (2) Kameraden der Feuerwehr, die die Voraussetzungen der `Satzung zur Anerkennung des Ehrenamtes in Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zur Förderung der Jugendfeuerwehr´ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, können die Räume eines Feuerwehrgerätehauses ihrer Wahl im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortswehrführer einmal jährlich unentgeltlich nutzen.
- (3) Räume in Dorfgemeinschaftshäusern (DGH) und in Feuerwehrgerätehäusern (GH), sowie das Stadtbadcafé werden unentgeltlich überlassen an

gemeinnützige örtliche Vereine, Senioren-, Jugend- oder Hobbygruppen, wenn es ein offenes Angebot für eine Vielzahl von Nauenerinnen und Nauenern gibt. Die Stadt Nauen kann einen Nachweis der Gemeinnützigkeit verlangen.

- (4) Die Stadt Nauen ist berechtigt, die Anzahl der Raumnutzungen in begründeten Einzelfällen einzuschränken bzw. ihrem Bedarf anzupassen.

§ 14

Übersicht der nutzbaren Räume

Die nutzbaren Räume und die Objektverantwortlichen sind in der Anlage 1 zu dieser Nutzungsordnung aufgeführt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für die kurzzeitige bzw. dauerhafte Überlassung kommunaler Räumlichkeiten in Gebäuden der Stadt Nauen vom 15.05.2024 außer Kraft.

Nauen, den 26. Februar 2025

gez. Manuel Meger
Bürgermeister Stadt Nauen

Anlage 1: Vermietbare Räume
Anlage 2: Entgelttarife

Anlage 1: Vermietbare Räume

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Räumlichkeit; Anschrift	Raum	Nutzergruppen bzw. Ausschluss von Nutzergruppen	Nutzungszeit, wenn abweichend von § 1 Abs. 6	Geeignet für max.... Personen	Objektverantwortliche / r	Bemerkungen
1.	Rathaus Nauen Rathausplatz 1	Rathaussitzungs-saal	Keine geschlossenen Gesellschaften; keine gewerblichen Zwecke außer künstlerische Darbietungen	werktags 9-22 Uhr	80	Büro Bgm. Kontakt: Tel. 408-222 buergermeister@nauen.de	
2.	Richart-Hof Nauen Gartenstr. 27	Oberer Saal, Foyer	Keine geselligen Veranstaltungen durch Private	werktags 9-22 Uhr	60	Kulturbüro Kontakt: Tel. 74 69 105 info@richarthof.de	
3.	Freilichtbühne Nauen Stadtpark	Bühne und Nebenräume	Keine geschlossenen Gesellschaften	Nach Abstimmung	3000 (davon 1000 Sitzplätze)	Kulturbüro Kontakt: Tel. 74 69 105 info@richarthof.de	Nur Veranstalter mit Referenzen
4.	Café im Stadtbad	Café im Stadtbad		nach Abstimmung	50	DLG Tel. 03321/ 455 067 team@stadtbad-nauen.de	
5.	Gerätehaus Berge Bahnhofstr. 30	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: M. Meintzer Tel. 0172 300 26 29	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
6.	Gerätehaus Bergerdamm Hertfelder Dorfstr. 11	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: P. Chemnitz Tel. 0173 247 93 50	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
7.	Gerätehaus Börnicke Landweg 11	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	40	Ortswehrführer Kontakt: C. Liepe Tel. 0163 762 39 66	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
8.	Gerätehaus Groß Behnitz Behnitzer Dorfstr. 46	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: D. Lück Tel. 0160 947 02 553	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen



A – Amtlicher Teil

9.	Gerätehaus Kienberg Dorfstr. 85	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	20	Ortswehrführer Kontakt: C. Liepe Tel. 0163 762 39 66	Ausstattung der Vereine ist separat abzurechnen
10.	Gerätehaus Klein Behnitz Zum Klinkgraben 1	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: M. Strauch Tel. 0173 808 43 00	Information über Haftungsausschluss für den angrenzenden Uferbereich Klein Behnitzer See; Aus- stattung der Vereine ist separat abzurechnen
11.	Gerätehaus Markee Markauer Hauptstr. 2	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	50	Ortswehrführer Kontakt: K. Winkler Tel. 0173 374 97 58	Ausstattung der Verei- ne ist separat abzu- rechnen
12.	Gerätehaus Tietzow Am Dorfanger 20	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	20	Ortswehrführer Kontakt: B. Manthei Tel. 0173 971 79 33	Ausstattung der Verei- ne ist separat abzu- rechnen
13.	Gerätehaus Wachow Am Dorfteich 5	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	40	Ortswehrführer Kontakt: M. Lüttcke Tel. 01736302683 E-Mail: mathiasluettcke@ msn.com	Ausstattung der Verei- ne ist separat abzu- rechnen
14.	Gerätehaus Wachow/ Gohlitz Nauener Str. 17	1 Raum, Küche, WC-Bereich		ohne Einschränkung	20	Ortswehrführer Kontakt: M. Lüttcke Tel. 01736302683 E-Mail: mathiasluettcke@ msn.com	Ausstattung der Verei- ne ist separat abzu- rechnen
15.	Familien- und Genera- tionenzentr um (FGZ) Ketziner Str. 1	Bibliothek Veran- staltungsbereich (80 qm) mit Teekü- che (20 qm)	Keine geselligen Veran- staltungen durch Private	Mo+Di 9-12 Uhr, Mi, Do ab 18:15 Uhr, Fr ab 16:15 Uhr, Sa, So (außerhalb der Bibliothekso- ffnung)	50	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Schriftliche Anfrage 4 Wochen vor Nutzungs- beginn und Buchungs- bestätigung der Haus- leitung
16.	Familien- und Genera- tionenzentr um (FGZ) Ketziner Str. 1	Kleinkindraum (Glasraum), 1.OG, (ca. 33 qm)	Baby-, Kleinkind- sowie Angebote für (werdende) Eltern	Täglich 9-19 Uhr	10	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Barfußbereich Schrift- liche Anfrage 4 Wo- chen vor Nutzungsbe- ginn und Buchungsbestätigung der Hausleitung
17.	Familien- und Genera- tionenzentr um (FGZ) Ketziner Str. 1	Veranstaltungs- saal (76 qm) mit Teeküche (6 qm)	Keine geselligen Veran- staltungen durch Private	Keine Einschrän- kung /nach Bedarf	30	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Schriftliche Anfrage 4 Wochen vor Nut- zungsbeginn und Buchungsbestätigung der Hausleitung, Tische und Stühle sind vom Mieter selbst aufzustellen, Lärmbelästigung bei geöffnetem Jugendklub möglich
18.	Familien- und Genera- tionenzentr um (FGZ) Ketziner Str. 1	Flexibles Bera- tungsbüro (17 qm)	Beratungsangebote	Täglich 9-19 Uhr	4	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz. nauen.de	Schriftliche Anfrage 4 Wochen vor Nut- zungsbeginn und Buchungsbestätigung der Hausleitung permanentes Rau- schen durch benach- barten Serverraum



A – Amtlicher Teil

19.	Familien- und Generationenzentr um (FGZ) Ketziner Str. 1	Garten (max. 200 qm)	Kitagruppen, Schulklassen, Gruppen sozialer Einrichtungen und Vereine	Täglich 9-22 Uhr	150	FB 40/50 Kontakt: FGZ-Hausleitung Tel. (03321) 747 22 77, annett.lahn@fgz.nauen.de	Schriftliche Anfrage 4 Wochen vor Nutzungsbeginn und Buchungsbestätigung der Hausleitung Feuerschale, Tischtennisplatte, Nestschaukel, Sitzgelegenheiten vorhanden
20.	DGH Bergerdamm (Raum in Kita)	56 m²		auf Anfrage		Kontakt: FB 40/50 Tel.: 03321/ 408-303 E-Mail: kitaverwaltung@naue n.de	
21.	Dorfgemeinschafts haus (DGH) Wachow, Schulstraße 10	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	Es gelten grundsätzlich dauerhafte Nutzungsvereinbarungen zwischen der Stadt Nauen und Hauptnutzern gemäß § 5 der Nutzungsordnung; die Hauptnutzer (Objektverantwortliche) können die
22.	Dorfgemeinschafts haus (DGH) Groß Behnitz, Behnitzer Dorfstraße 46	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	
23.	Dorfgemeinschafts haus (DGH) Markee, Neuhofer Landweg 15/17	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	Räumlichkeiten im Rahmen der Nutzungsordnung Dritten für die kurzzeitige Nutzung überlassen.
24.	Objekt in Lietzow, Hamburger Chaussee 19	Mehrzweckraum, zzgl. Küche + WC		kurzzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Ortsvorsteher Kontakt: Ortsteilbeauftragte Tel. 408-292 ortsteile@nauen.de	
25.	Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Waldsiedlung, Falkenweg 9	Mehrzweckraum zzgl. Küche + WC		Kurzeitige Nutzung nach Vereinbarung mit Ortsvorsteher		Bürgerverein Waldsiedlung e. V. Herr Marvin Hänsel buergerverein@waldsiedlung-nauen.de	

Anlage 2: Entgelttarife

Entgelttarife

Objekt Ifd. Nr. 1 Rathaussitzungssaal, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Vermietungsgegenstand	innerhalb der Öffnungszeit	außerhalb der Öffnungszeit	bis 4 Stunden	ganztags
RHSS ohne Technik/Zubehör	x		50,00 €	100,00 €
		x	100,00 €	150,00 €
RHSS mit Technik/Zubehör	x		80,00 €	130,00 €
		x	130,00 €	180,00 €

Bei Vermietungen außerhalb der Geschäftszeit fällt eine Kaution von 300,00 € an.

Objekt Ifd. Nr. 2 Richart-Hof, Gartenstr. 27, 14641 Nauen

Vermietungsgegenstand	Mieter	innerhalb der Öffnungszeit	außerhalb der Öffnungszeit	bis 4 Stunden	ganztags
oberer Saal ohne Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/ Kommunen	x		50,00 €	100,00 €
			x	100,00 €	150,00 €
	kommerzielle Nutzer	x		100,00 €	150,00 €
			x	150,00 €	200,00 €



A – Amtlicher Teil

oberer Saal mit Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/ Kommunen	x		80,00 €	130,00 €
			x	130,00 €	180,00 €
	kommerzielle Nutzer	x		130,00 €	180,00 €
			x	180,00 €	230,00 €
Foyer & Hof ohne Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/ Kommunen	nur Saalnutzung möglich	x	100,00 €	150,00 €
	kommerzielle Nutzer		x	150,00 €	200,00 €
Foyer & Hof mit Technik/Zubehör	Vereine/Verbände/ Kommunen		x	130,00 €	180,00 €
	kommerzielle Nutzer		x	180,00 €	230,00 €

Bei Vermietungen außerhalb der Geschäftszeit fällt eine Kauti

Objekt **lfd. Nr. 3** **Freilichtbühne**
Gewerbliche Nutzer
400 €/Tag
zzgl. 95,00 € Betriebskostenpauschale
pro Veranstaltung

Objekt **lfd. Nr. 4** **Stadtbad-Café**
Gewerbliche / private Nutzer
25,00 €/Stunde
oder 200,00 €/Tag
Mindestmietdauer:
3 Stunden Preise zuzüglich
Reinigungskosten

Objekt **lfd. Nr. 5-14** **Feuerwehr-Gerätehäuser**
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nauen/Ortsteile
25,00 Euro/24h
(außer dienstliche Veranstaltungen gem. § 13 Abs. 1 der Nutzungsordnung)
übrige Nutzer 50,00 Euro/24h
10,00 Euro/1h
(außer Nutzer gem. § 13 Abs. 3 der Nutzungsordnung)

Objekt **lfd. Nr. 15-19** **Familien- und
Generationenzentrum (FGZ)**
Bibliothek
– einmalige Nutzung 20 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich 60 €/Monat

Kleinkindraum
– einmalige Nutzung 10 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich) 30 €/Monat
Veranstaltungssaal
– einmalige Nutzung 20 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich) 50 €/Monat
Flexibles Beratungsbüro
– einmalige Nutzung 10 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich) 30 €/Monat
Garten
– einmalige Nutzung 20 €/Stunde
– regelmäßige Nutzung (1x wöchentlich 50 €/Monat
(außer Nutzer gem. § 13 Abs. 2 der Nutzungsordnung)

Objekte **lfd. Nr. 20-25** **Dorfgemeinschaftshäuser**
Für die Kurzzeitnutzung von Dorfgemeinschaftshäusern pro Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe von
– 50,00 € pro Nutzungstag für private Nutzer oder
– 10,00 € pro Stunde bei Nutzung unter einem Tag (außer Nutzer gem. § 13 Abs. 3 der Nutzungsordnung)
Als Tag wird eine Nutzung von mehr als 5 Stunden definiert.
Für öffentliche Nutzungen wird keine Gebühr erhoben.
Vom Nutzer wird eine Kauti in Höhe von 300,00 € in bar für die Nutzung der Räumlichkeit und die übergebenen Schlüssel erhoben.

Hauptsatzung der Stadt Nauen vom 25. Februar 2025

Auf Grund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 23]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 25. Februar 2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Nauen“.
- (2) Sie hat die Rechtstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt.

§ 2
Ortsteile (§ 45 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Nauen bestehen die folgenden Ortsteile:
 - 1. Berge
 - 2. Bergerdamm
 - 3. Börnicke
 - 4. Groß Behnitz

- 5. Kienberg
- 6. Klein Behnitz
- 7. Lietzow
- 8. Markee
- 9. Neukammer
- 10. Ribbeck
- 11. Schwanebeck
- 12. Tietzow
- 13. Wachow
- 14. Waldsiedlung
- (2) Die Ortsteile umfassen jeweils das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinden bzw. der bereits damals bestehenden Ortsteile der Stadt Nauen in den Grenzen vom 25.10.2003.

§ 3
Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt gemäß Genehmigungsverfügung des Innenministers des Landes Brandenburg vom 7. Januar 1994 – I. 2 – 102 – einen in Silber schräg gestellten blauen Karpfen im Schild aus Sicht des



A – Amtlicher Teil

Betrachters von unten rechts nach oben links aufgerichtet. Das Wappen entspricht in der Form der nachstehenden Schwarz-Weiß-Abbildung.



- (2) Die Stadt präsentiert sich mit einer Flagge. Die Farben der Flagge sind blau/weiß. Der Tuchuntergrund wird im Verhältnis 1:1 längs geteilt. Das amtliche Wappen kann in der oberen Hälfte der Flagge eingebracht werden.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem oben bezeichneten amtlichen Wappen. Das Dienstsiegel ist rund. Im Mittelfeld des Dienstsiegels ist das Wappen, in Umschrift die Bezeichnung: – Stadt Nauen – Landkreis Havelland – angebracht.
- (4) An Stelle des amtlichen Wappens kann im Sinne der Heimat- und Brauchtumpflege auch die Gestaltungsvariante des Wappens in der Tartschen-Schildform mit Mauerkrone und der aus heraldischen Helmdecken abgeleiteten seitlichen Verzierungen für nichtamtliche Flaggen, Wimpel oder sonstigen Festschmuck zugelassen werden. Ebenso können im Sinne der Heimat- und Brauchtumpflege die Wappen der ursprünglichen Gemeinden bzw. der heutigen Ortsteile gemäß § 2 der Hauptsatzung zugelassen werden.

§ 4

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner (§§ 13, 19 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich wie folgt:
 1. Einwohnerfragestunden
 2. Einwohnerbeteiligung in den Fachausschüssen
 3. Einwohnerversammlungen
 4. Einwohnerbefragungen

Die Stadt prüft, ob betroffene Personen und Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Nauen (Einwohnerbeteiligungssatzung – EbS) geregelt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop.

Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Sie ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann. Ihr ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Stadtverordnetenversammlung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Rechte wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der oder die jeweilige Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Nauen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtssituation der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 6

Seniorenbeirat (§ 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Nauen richtet zur Wahrnehmung der besonderen Vertretung von Seniorinnen und Senioren einen Seniorenrat ein. Dieser trägt die Bezeichnung „Seniorenbeirat Nauen“. Er hat das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse zu wenden.
- (2) Dem Seniorenbeirat gehören mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an. Sie sind ehrenamtlich tätig (§ 20 BbgKVerf).
- (3) Die Mitglieder und deren Ersatzpersonen (Nachrücker) werden von der Stadtverordnetenversammlung im Rahmen einer verbundenen Einzelwahl gewählt. § 11 Abs. 2 und 3 BbgKWahlG gelten entsprechend. Für die Wahl zugelassen sind alle Personen, die sich aufgrund eines öffentlichen Aufrufs um einen Sitz im Seniorenbeirat beworben haben. Das Nähere regelt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (4) Eine Wahl findet jeweils in dem Jahr statt, das dem Jahr der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung folgt. Bis zur Wahl eines neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Abweichend von Satz 1 findet eine erstmalige Wahl nach Inkrafttreten dieser Satzung im Jahr 2023 statt.
- (5) Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die mindestens 60 Jahre alt sind, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten im Gemeindegebiet der Stadt Nauen haben und kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder der Ortsbeiräte oder Beschäftigte der Stadtverwaltung sind.
- (6) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand aus maximal 3 Mitgliedern. Dieser benennt einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.
- (7) Der Seniorenbeirat kann jeweils ein Mitglied in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden. Diese sind einem sach-



A – Amtlicher Teil

kundigen Einwohner gleichgestellt. Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Seniorenbeirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (8) Der Seniorenbeirat tagt monatlich und wird durch den Vorsitzenden einberufen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Einmal im Quartal führt der Seniorenbeirat eine öffentliche Sitzung durch, deren Termin im Amtsblatt für die Stadt Nauen bekannt gegeben wird.
- (9) Der Hauptverwaltungsbeamte kann die Einberufung des Seniorenbeirates verlangen. Er und von ihm beauftragte Personen oder Vertreter der Stadtverordnetenversammlung haben in der Sitzung des Seniorenbeirates ein aktives Teilnahmerecht.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen seine Stimme abzugeben. Er hat ferner das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).
- (2) Anträge von Stadtverordneten sind in der Regel in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen/einen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 8

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3, § 44 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung – beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson – nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
Anzugeben sind:
 - a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt mitzuteilen.

§ 9

Stadtverordnetenversammlung (§§ 34 ff BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu

einer Sitzung zusammen.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Stadtverwaltung der Stadt Nauen betreibt über die Homepage der Stadt Nauen (www.nauen.de) ein digitales Ratsinformationssystem (RIS). Dieses ermöglicht den papierlosen Sitzungsdienst für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsbeiräte und sonstige Mitglieder der Fachausschüsse im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens und dient zugleich zur öffentlichen Information. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist im Rahmen des § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Dies gilt regelmäßig insbesondere für folgende Gruppen von Angelegenheiten:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten§ 36 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 BbgKVerf bleiben unberührt.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist zuständig für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 250.000 Euro brutto nicht unterschreitet bzw. es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich darüber hinaus vor
 - a) die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 25.000,00 € übersteigt;
 - b) den Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert jeweils 25.000,00 € übersteigt.

§ 11

Hauptausschuss (§§ 49, 50 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Hauptausschuss als ständigen Ausschuss.
- (2) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jedes antragsberechtigte Mitglied des Hauptausschusses kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zustimmt.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus Stadtverordneten und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglieder des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.



A – Amtlicher Teil

- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Hauptausschuss seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Hauptausschusses fort. Das Gleiche gilt bei Auflösung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern das einzelne Geschäft den Wert von 10.000,00 € übersteigt
 - b) Vergaben, sofern der einzelne Auftragswert 100.000,00 € übersteigt

§ 12 Fachausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Bildet die Stadtverordnetenversammlung für die Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse, so sind die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung kein Sitz entfallen ist, berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

§ 13 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)

- (1) In den Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit maximal 3 Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Ortsbeiräte bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung Ortsteilbudgets, über die die Ortsbeiräte eigenverantwortlich verfügen können. Das Nähere bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (3) Die Ortsvorsteher vertreten die Ortsteile gegenüber den Organen der Stadt. Sie haben in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat jeder Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (Kontrollrecht § 29 Abs. 1 BbgKVerf).
- (4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben ein passives Teilnahmerecht an den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.
- (5) Der hauptamtliche Bürgermeister führt jährlich mindestens eine Beratung mit allen Ortsvorstehern durch.
- (6) Die Sitzungen der Ortsbeiräte sind grundsätzlich öffentlich.
- (7) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 7 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat nicht anderes regelt.

§ 14 Zahl der Beigeordneten (§ 59 Abs. 2 BbgKVerf)

Die Stadt Nauen hat zwei Beigeordnete.

§ 15 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters (§ 56 BbgKVerf)

- (1) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.
- (2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters gehindert, so ist zunächst der Zweite Beigeordnete zum Vertreter bestimmt. Bei dessen Verhinderung sind die nachstehenden Personen in folgender Reihenfolge für den Verhinderungsfall zum Vertreter bestimmt:

1. Fachbereichsleiter Sicherheit und Ordnung
2. Fachbereichsleiter Finanzen & Liegenschaften
3. Fachbereichsleiter Bau

§ 16 Bekanntmachungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für die Stadt Nauen“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen. Ist für eine Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachungen). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse und sonstige öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie auf der Homepage der Stadt Nauen an geeigneter Stelle öffentlich bekannt gemacht:

Kernstadt:

1. Kirchstraße/Ecke Goethestraße 10
2. Straße des Friedens/Ecke Bredower Weg 3a-e
3. Rathausplatz/Ecke Ketziner Straße gegenüber dem Rathaus
4. Rathaus, Eingangsbereich, Rathausplatz 1
5. Am Bogen/Ecke Kastanienweg 28 (Stadtrandsiedlung)

Ortsteil Berge:

6. Hamburger Allee 34/Ecke Bahnhofstraße

Ortsteil Bergerdamm

7. Hertefeld, Hertefelder Dorfstraße 9 (Schnitterkaserne);
8. Bergerdamm Lager, gegenüber den Grundstücken Lindenweg 16 und 18 (Buswendeplatz);
9. Bergerdamm Hanffabrik, gegenüber Siedlerstraße 9 und 11

Ortsteil Börnicke

10. Tietzower Straße, gegenüber Hausnummer 22
11. Ebereschenhof vor dem Grundstück Wirtschaftsdamdamm 6 (Bushaltestelle);

Ortsteil Groß Behnitz

12. vor dem Dorfgemeinschaftshaus Groß Behnitz (an der Zufahrt zur Feuerwehr), Behnitzer Dorfstr. 46
13. Quermathen, vor dem Grundstück Zum Schmiedeweg 1 (Bushaltestelle);



A – Amtlicher Teil

Ortsteil Kienberg

- 14. neben der Bushaltestelle in Höhe des Grundstücks Dorfstraße 59
- 15. vor der Kita „Kienwichtel“, Dorfstraße 31

Ortsteil Klein Behnitz

- 16. Riewender Straße 25 (Ortsmitte)

Ortsteil Lietzow

- 17. Hamburger Chaussee 19
- 18. Utershorst, gegenüber dem Grundstück Utershorst 3 (an der Bushaltestelle Richtung Stadtzentrum Nauen)

Ortsteil Markee

- 19. Neuhofer Landweg 15/17
- 20. Neugarten, gegenüber Neugarten Nr. 2

Ortsteil Neukammer

- 21. Mittelweg, vor dem Haus Nummer 19

Ortsteil Ribbeck

- 22. Theodor-Fontane-Straße 7a (an der Feuerwehr)

Ortsteil Schwanebeck

- 23. an der Buswartehalle Markeerstraße Ecke Niebeder Weg 1

Ortsteil Tietzow

- 24. Am Dorfanger 22 (gegenüber der Feuerwehr)

Ortsteil Wachow

- 25. Schulstraße 10 (Dorfgemeinschaftshaus)
- 26. Gohlitz, Nauener Straße 17 (an der Feuerwehr)

- 27. Niebede, Am Anger 10 (Bushaltestelle)

Ortsteil Waldsiedlung

- 28. neben Trappenweg 3 in Höhe der Bushaltestelle an der B 273
- 29. Imbiss am Weinberg, Graf-Arco-Straße 144
- 30. vor dem Dorfgemeinschaftshaus Waldsiedlung, Falkenweg 9

- (6) Die Schriftstücke sind sieben volle Tage vor dem Sitzungstag anzuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (7) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 oder 5 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 oder 5 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. April 2019 einschließlich ihrer jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Nauen, den 26. Februar 2025

gez. Manuel Meger
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das II. Quartal 2025 am 15.05.2025 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).
Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.
Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91
BIC: WELADED1PMB

Meger
Bürgermeister

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Eugeniu Gîndac, letzte bekannte Anschrift: Goethestraße 20, 14641 Nauen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Stadt Nauen – Der Bürgermeister –, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 12.12.2024 – Aktenzeichen:319.171.30 – bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 2 in 14641 Nauen während der Sprechzeiten: Dienstag 13.00 – 17.00 Uhr und Donnerstag von 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr in Empfang genommen werden kann.
Das vorbezeichnete Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt gerechnet, als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

gez. M.Meger, Bürgermeister



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

Die Jagdgenossenschaft Nauen lädt zur Mitgliederversammlung

am 27.03.2025 um 14.30 Uhr in den Semmelweg 21, in 14641 Nauen OT Lietzow ein.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bestätigung der Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Sonstiges
- Beschlussfassung

Die Jagdgenossenschaft Lietzow lädt zur Mitgliederversammlung

am 27.03.2025 um 15.30 Uhr in den Semmelweg 21, in 14641 Nauen OT Lietzow ein.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bestätigung der Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Sonstiges
- Beschlussfassung

Einladung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Behnitz findet am 05.04.2025, 10:30 Uhr, im Landhotel „Zum Baggernpuhl“, Brandenburger Allee 6, 14641 Wachow statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Protokollkontrolle vom 20.04.2024
5. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2024 / 2025
6. Projekt: Saubere Flur – Bericht von der Müllsammelaktion in Verbindung mit dem Jugendklub Behnitz und dem Heimatverein Behnitz e. V.
7. Beschluss: Geldzuwendung für den Jugendklub Behnitz

8. Aktuelles zum Projekt: Wasserstandsstabilisierung Groß Behnitz- in Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband Nauen
9. Kassenbericht zum Jagdjahr 2024 / 2025
10. Abstimmung zur Entlastung des Vorstandes
11. Beauftragung des Vorstandes zum Abschluss eines neuen Pachtvertrages ab dem 01.04.2026
12. Bericht der Pächtergemeinschaft zum Jagdjahr 2024 / 2025
13. Sonstiges
14. Schlusswort

Der Vorstand
Mathias Jung, Marcus Dawid, Sascha Wernicke, Dennis Bark

Landkreis Havelland – Dezernat III – Ordnungs- und Verkehrsamt/ – Staatsangehörigkeitsbehörde

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. 1/91, Nr. 32, S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. 1/06, Nr. 07, S. 74,86) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird hiermit bekannt gegeben, dass von o.g. Behörde für

Frau Valentina Ilieva

letzte bekannte Anschrift: Hertefelder Dorfstr. 24,14641 Nauen OT Bergerdamm im Gebäude der Stadt Nauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 30) – Bürgerbüro –, Rathausplatz 2, 14641 Nauen, ein Schriftstück (Bescheid – Az.: 111/32.19.11/1091) mit Datum vom 18.02.2025 zur Einsicht und Abholung bereitliegt.

Der Bescheid der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Havelland wird hiermit öffentlich zugestellt.
Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt über dem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Friesack, 18.02.2025

Im Auftrag
Gericke
SGL



A – Amtlicher Teil

Öffentliche Aufforderung – 6 VI 16/00 (2)

Am 24.10.1998 verstarb Maria Kosmala, geb. Nowicki, geboren am 11.11.1911 in Panwitz, letzte Anschrift: Parkring 23, 14669 Ketzin/OT Paretz. Die Erblasserin soll eine Tochter namens Erika Patsch, letzte Anschrift: Paretzhofer Straße 36, 14669 Ketzin OT Paretz, hinterlassen haben. Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Nauen anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als

der Fiskus des Landes Brandenburg - vertreten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa - nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

14641 Nauen, 15.01.2025
Amtsgericht – Nachlassgericht

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ (WAH) gibt bekannt, dass ab

27.01.2025

die Schmutzwasserleitung in

14641 Nauen, OT Markee, Markauer Hauptstraße 6
Gemarkung: Markee
Flurstück: 11
Flur: 5011

freigegeben ist.

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes entsprechend § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 28.01.2025

Thomas Seelbinder
Verbandsvorsteher

Hinweis zur Bekanntmachung der Neunten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 18. Dezember 2024 kommunalaufsichtlich genehmigte Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 22. Januar 2025 im Amtsblatt für Brandenburg, 2025, Nr. 4, Seite 62, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)). Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 23. Januar 2025 in Kraft getreten. Die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Neunte Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des Zweckverbandes
Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 03-33-347-21/2020-002/015
Vom 18. Dezember 2024

I.
Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Neunten Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg (in Form einer Neufassung) erfolgenden Beitritt

- der Gemeinde Löwenberger Land
 - der Städte Müncheberg, Wriezen und Zehdenick
 - der Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Oberspreewald-Lausitz, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie
 - des Landkreistages Brandenburg e.V.
- zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale
Kommunen Brandenburg
vom 05. November 2024

Auf der Grundlage der § 10 Absatz 1, § 13 sowie § 31 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer Sitzung am 05. November 2024 nachfolgende Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in Form einer Neufassung beschlossen:



A – Amtlicher Teil

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Cottbus/Chósebus.

§ 2

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die nachfolgend genannten Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg (kommunale Verbandsmitglieder) sowie weitere Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
4. Amt Brück
5. Amt Dahme/Mark
6. Amt Elsterland
7. Amt Friesack
8. Amt Gransee und Gemeinden
9. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
10. Amt Lebus
11. Amt Lindow (Mark)
12. Amt Nennhausen
13. Amt Neustadt (Dosse)
14. Amt Neuzelle
15. Amt Niemegk
16. Amt Peitz/ Picnjo
17. Amt Rhinow
18. Amt Schlaubetal
19. Amt Wusterwitz
20. Gemeinde Birkenwerder
21. Gemeinde Eichwalde
22. Gemeinde Fehrbellin
23. Gemeinde Glienicke/Nordbahn
24. Gemeinde Großbeeren
25. Gemeinde Heideblick
26. Gemeinde Heidesee
27. Gemeinde Kolkwitz
28. Gemeinde Löwenberger Land
29. Gemeinde Märkische Heide
30. Gemeinde Michendorf
31. Gemeinde Mühlenbecker Land
32. Gemeinde Nuthetal
33. Gemeinde Oberkrämer
34. Gemeinde Panketal
35. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
36. Gemeinde Schipkau
37. Gemeinde Schöneiche bei Berlin
38. Gemeinde Schönwalde-Glien
39. Gemeinde Schorfheide
40. Gemeinde Schwielowsee
41. Gemeinde Tauche
42. Gemeinde Uckerland
43. Gemeinde Woltersdorf
44. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
45. Gemeinde Wustermark
46. Gemeinde Zeuthen
47. Landeshauptstadt Potsdam
48. Landkreis Barnim
49. Landkreis Dahme-Spreewald
50. Landkreis Elbe-Elster
51. Landkreis Havelland
52. Landkreis Oberhavel
53. Landkreis Oberspreewald-Lausitz
54. Landkreis Potsdam-Mittelmark
55. Landkreis Prignitz
56. Landkreis Spree-Neiße
57. Landkreis Teltow-Fläming
58. Landkreis Uckermark
59. Landkreistag Brandenburg e.V.
60. Stadt Altlandsberg
61. Stadt Angermünde
62. Stadt Bad Belzig
63. Stadt Bad Freienwalde (Oder)
64. Stadt Beelitz
65. Stadt Bernau bei Berlin
66. Stadt Brandenburg an der Havel
67. Stadt Cottbus/Chó ebuz
68. Stadt Doberlug-Kirchhain
69. Stadt Eisenhüttenstadt
70. Stadt Falkensee
71. Stadt Friedland
72. Stadt Fürstenberg/Havel
73. Stadt Großräschen
74. Stadt Guben
75. Stadt Hohen Neuendorf
76. Stadt Ketzin Havel
77. Stadt Königs Wusterhausen
78. Stadt Kremmen
79. Stadt Kyritz
80. Stadt Lauchhammer
81. Stadt Luckenwalde
82. Stadt Ludwigsfelde
83. Stadt Mittenwalde
84. Stadt Müncheberg
85. Stadt Nauen
86. Stadt Neuruppin
87. Stadt Oranienburg
88. Stadt Premnitz
89. Stadt Pritzwalk
90. Stadt Senftenberg/Zfy Komorow
91. Stadt Sonnewalde
92. Stadt Spremberg/Grodtk
93. Stadt Strausberg
94. Stadt Teltow
95. Stadt Velten
96. Stadt Vetschau/Spreewald
97. Stadt Werder (Havel)
98. Stadt Werneuchen
99. Stadt Wittenberge
100. Stadt Wittstock/Dosse
101. Stadt Wriezen
102. Stadt Zehdenick
103. Stadt Zossen
104. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.
105. Verbandsgemeinde Liebenwerda
106. Zweckverband Bauhof TKS

Die Verbandsversammlung kann auf schriftlichen Antrag hin die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband beschließen. Die Aufnahme nicht kommunaler Mitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg ist nur möglich, wenn sich diese juristische Person zu 100 Prozent in öffentlicher Hand befindet.



A – Amtlicher Teil

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband stellt seinen Verbandsmitgliedern Datenverarbeitungsverfahren, Datenverarbeitungsleistungen und zugehörige Serviceleistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung zur Verfügung, welche die Verbandsmitglieder ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen können.
- (2) Unter Beachtung des Absatzes 1 führt der Zweckverband für seine Verbandsmitglieder folgende Aufgaben durch:
 - a) Wartung, Pflege, Weiterentwicklung und erforderlichenfalls geordnete Ablösung der bereitgestellten Verfahren,
 - b) Gewährleistung eines möglichst integrierten Einsatzes der angebotenen Verfahren durch Bereitstellung entsprechender Schnittstellen,
 - c) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in allen Fragen, die mit den Leistungen nach Absatz 1 im Zusammenhang stehen, insbesondere IT- Beratungsleistungen nebst Strategieberatungen, auch für die Bereiche Digitalisierung und E-Government, sowie Beratungs- und Unterstützungsleistungen in allen sonstigen Anwendungsfragen, insbesondere bei der Auswahl, Beschaffung und Nutzung von Hardware und Software; Durchführung von Schulungen,
 - d) Erwerb von Gebietslizenzen und Abschluss von Rahmenverträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen; Bereitstellung eines Übertragungsnetzes zur Nutzung der Datenverarbeitungsverfahren und für andere Netzdienste,
 - e) Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der technikunterstützten Informationsverarbeitung, Erwerb und Überlassung von Informationstechnik sowie damit verbundene Betreiberleistungen,
 - f) Planung, Einrichtung und Betrieb eines Rechenzentrums einschließlich der Kommunikationsnetze,
 - g) Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes in Angelegenheiten des Datenschutzes sowie der IT-Sicherheit.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Leistungen Dritter bedienen.
In diesem Zusammenhang muss die Einhaltung des Datenschutzes sichergestellt sein. Er kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kommunale Unternehmen nach § 92 Absatz 2 BbgKVerf gründen, wenn dies der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 2 dienlich ist.
- (4) Unter Erfüllung der gemeindefinanziellen Anforderungen kann der Zweckverband Aufgaben nach Absatz 2 auch für Dritte durchführen, wenn dies zur Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten beim Zweckverband dient. Die Verbandsleitung hat sicherzustellen, dass Verträge zur Aufgabendurchführung mit Dritten kostendeckend ausgestaltet werden.

§ 4

Organe

- Organe des Zweckverbandes sind
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung. Für die Entsendung findet § 19 Absatz 3 und 5 GKG Bbg Anwendung.

§ 6

Stimmrechte der Verbandsmitglieder

- (1) Bei Abstimmungen haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.
- (2) Die weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKG Bbg haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (4) Bei Wahlen und Abwahlen, auch soweit diese durch Abstimmung erfolgen (§ 21 Absatz 4 GKG Bbg), haben die Verbandsmitglieder jeweils eine Stimme.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsleitung fallen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 - b) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
 - c) den Wirtschaftsplan und seine Nachträge,
 - d) die Wahl und Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
 - f) die Entlastung der Verbandsleitung,
 - g) den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - h) die Auflösung des Zweckverbandes,
 - i) die Gründung von bzw. die Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 BbgKVerf,
 - j) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des GKG Bbg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 - k) den Abschluss von Verträgen zur Aufgabendurchführung des Zweckverbandes für Dritte (§ 3 Absatz 4) ab einem jährlichen Auftragsvolumen von 100.000 EUR.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsmitglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG Bbg zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsmitglieder.

§ 8

Geschäftsgang in der Verbandsversammlung

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung finden statt, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes von einem Fünftel der Verbandsmitglieder oder der Verbandsleitung beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach Bildung des Zweckverbandes erfolgt durch die an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Vertretungsperson nach § 19 Absatz 3 Satz 1 GKG Bbg. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie



A – Amtlicher Teil

mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

- (3) Der oder die Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Schreibt ein Gesetz oder diese Satzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.
- (6) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandsausschuss

- (1) Es wird ein Verbandsausschuss nach § 25 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gebildet. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin und elf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die elf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses nach Absatz 1 werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder gewählt. Davon sollen
 - a) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 4.999,
 - b) drei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände bis zu einer Einwohnerzahl bis 24.999,
 - c) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände ab einer Einwohnerzahl von 25.000 Einwohnern,
 - d) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der kreisfreien Städte,
 - e) zwei weitere Mitglieder auf den Kreis der Landkreise und
 - f) ein weiteres Mitglied auf den Kreis der weiteren Verbandsmitglieder im Sinne des § 11 Absatz 1 GKGBbg entfallen.

In gleicher Weise wird für jedes weitere Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. Für die nach Satz 2 und 3 maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 6 Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend.
- (3) Die Wahlzeit der nach Absatz 2 gewählten weiteren Mitglieder dauert fünf Jahre. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher übernimmt abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg in Verbindung mit § 44 Absatz 5 BbgKVerf den Vorsitz des Verbandsausschusses.
- (5) Die oder der Vorsitzende beruft den Verbandsausschuss unter Angabe von Datum, Ort und Zeit der Versammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Die schriftliche Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung von Unterlagen zu erfolgen. Die

Einberufungsfrist beträgt zehn Kalendertage. In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf fünf volle Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung); die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. Die Tagesordnungen zu Sitzungen des Verbandsausschusses sind unter Angabe von Zeit und Ort der jeweiligen Sitzungen spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

- (6) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat im Verbandsausschuss eine Stimme; § 19 Absatz 7 GKGBbg findet keine Anwendung. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Aufgaben:
 - a) Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung
 - b) strategische Begleitung des Zweckverbandes,
 - c) Unterstützung der Verbandsversammlung bei Fragen der Kontrolle über die Verbandsleitung und der Erarbeitung eines Entwurfes für Richtlinien für die Tätigkeit der Verbandsleitung.
- (2) Einzelne Angelegenheiten können dem Verbandsausschuss auch durch Beschluss der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden, soweit diese durch Gesetz nicht ausschließlich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

§ 11

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter für die Dauer von acht Jahren.
- (3) Die Verbandsleitung oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Verbandsleitung hat nach Maßgabe des Absatzes 4 das Recht, über folgende Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans bzw. der vorläufigen Wirtschaftsführung bis zu folgenden Wertgrenzen selbständig zu entscheiden:
 - a) beim Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
 - b) bei der Verfügung über Verbandsvermögen, der Hingabe von Darlehen und anderen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, und bei einer Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einem Wert im Einzelfall von 200.000.- Euro,
 - c) bei der Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen und der Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solchen Rechtsgeschäften, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert im Einzelfall von 100.000.- Euro,
 - d) bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000.- Euro.

§ 12

Finanzierung

- (1) Der Zweckverband erwirtschaftet vorrangig die benötigten Mittel durch Entgelte für seine Aufgabendurchführung für die Verbandsmitglieder (§ 3 Absatz 2) und Dritte (§ 3 Absatz 4). Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Er-



A – Amtlicher Teil

- träge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Für die Höhe der durch ein Verbandsmitglied zu zahlenden Verbandssumlage ist das Verhältnis der Stimmen nach § 6 Absatz 1 und 2 zur satzungsmäßigen Gesamtstimmenzahl maßgeblich.

§ 13
Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und
Jahresabschlussprüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr.
- (4) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 14
Wirtschaftsplan

Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan. §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) finden entsprechende Anwendung.

§ 15
Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts nach § 21 Absatz 2 EigV sind von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV.
- (2) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
 2. die Entlastung der Verbandsleitung
- getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

§ 16
Örtliche Prüfung

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

§ 17
Personal

- (1) Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte ernennen und Beschäftigte einstellen.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie auszustellenden Anstellungsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch die Verbandsleitung.

§ 18
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Zweckverbandes kann zum Ende eines Wirtschaftsjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich, spätestens 1 Kalenderjahr vor dem beabsichtigten Austritt, gegenüber der Verbandsleitung zu beantragen.
- (2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Der Austritt eines Mitglieds darf den Bestand des Zweckverbandes wirtschaftlich nicht gefährden. Im Übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Austrittstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat sowie die sonst infolge des Austretens erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat.
- (3) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes werden die das ausscheidende Verbandsmitglied betreffenden Daten ausgehändigt.

§ 19
Auflösung und Auseinandersetzung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung. Die Aufhebung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. § 14 Absatz 1 GKGBbg findet Anwendung.
- (2) Für die Abwicklung des Zweckverbandes finden die Bestimmungen des § 33 Absatz 3 bis 7 GKGBbg Anwendung.

§ 20
Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Rechtsaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweckverbandes sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden auf der Internetseite des Zweckverbandes www.dikom-bb.de veröffentlicht.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 13.12.2024

Oliver Bölke
Verbandsvorsteher“

Veranstaltungskalender „Events in Nauen 2025“ erschienen

Ein Veranstaltungskalender in Papierform, das war der Wunsch vieler Bürgerinnen und Bürger, dem das Kulturbüro der Stadt Nauen gerne gefolgt ist: In dem Flyer „Events in Nauen 2025“ werden alle aktuell bekannten Veranstaltungen dieses Jahres übersichtlich aufgelistet.

Der Flyer liegt hier aus:

- Rathaus, Rathausplatz 1
- Bürgerbüro, Rathausplatz 2
- Familien- und Generationenzentrum (FGZ), Ketziner Str. 1 (gegenüber Rathaus)
- Kulturbüro im Richart-Hof, Gartenstr. 27

oder kann im Kulturbüro unter der Tel.-Nr. 03321 – 7469 105 bestellt werden.

Der Flyer ist auch auf der Homepage unter <https://www.nauen.de/media/8309/veranstaltungen-2025-jahresflyer.pdf> abrufbar. Dort ist auch der digitale Veranstaltungskalender mit allen anstehenden Terminen, wie z. B. Beratungsangeboten zu finden: <https://www.nauen.de/leben-arbeiten/kultur/veranstaltungskalender/> Änderungen und Aktualisierungen vorbehalten!

Fortsetzung Seite 30

Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

März 2025

► 24.03.2025 | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

April 2025

► 09.04.2025 | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

Juni 2025

► 02.06.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal

► 03.06.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr

► 04.06.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport

► 05.06.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie

► 23.06.2025 | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

(Änderungen vorbehalten.)

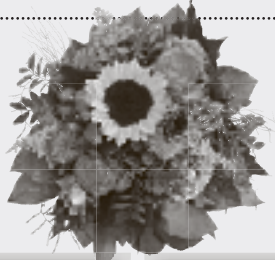
Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse StVV@nauen.de

Gratulationen zu Jubiläen

„Das Geheimnis des Glücks ist, statt der Geburtstage die Höhepunkte des Lebens zu zählen.“

MARK TWAIN

Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate Januar, Februar und März 2025 herzlichen Glückwunsch!



Frau Christel Michaelis aus Nauen beging ihren 90. Geburtstag am 24. Dezember 2024.



Frau Ruth Dahnke aus Bergerdamm beging ihren 90. Geburtstag am 11. Dezember 2024.



Frau Renate Bauer aus Ribbeck beging ihren 90. Geburtstag am 28. Oktober 2024.



Frau Ingeburg Oesterreicher aus Berge beging ihren 90. Geburtstag am 20. Februar 2025.

Mitglieder für den Seniorenrat Nauen gesucht

Bekanntmachung über die Neuwahl 2025

Neuwahl des Seniorenbeirates 2025

Turnusmäßig findet 2025 die Neuwahl des Seniorenbeirates Nauen statt. Die Neuwahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung und findet voraussichtlich im Juni oder Oktober 2025 statt.

Wer Mitglied werden kann

Dem ehrenamtlich arbeitenden Seniorenbeirat gehören laut Hauptsatzung der Stadt Nauen mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an, die mindestens 60 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in der Kernstadt Nauen oder den Ortsteilen haben.

Der Seniorenbeirat als Interessenvertretung der älteren Generation

Der Seniorenbeirat ist die überparteiliche und unabhängige Interessenvertretung der in Nauen und den Ortsteilen wohnenden Seniorinnen und Senioren. Er bildet das Bindeglied zwischen den älteren Bürgerinnen und Bürgern, der Verwaltung und den Stadtverordneten und bietet der älteren Generation damit

die Möglichkeit, ihre Anliegen gebündelt in die Meinungsbildungsprozesse einzubringen. Hierzu kann der Seniorenbeirat z. B. Mitglieder in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung entsenden. Die regionale Einbindung erfolgt durch die Vernetzung mit anderen Seniorenvertretungen im Landkreis.

Informationen und Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren

Darüber hinaus bietet der Seniorenbeirat Informationen und gesellige Teilhabe für Seniorinnen und Senioren, indem er eigene Veranstaltungen organisiert und ehrenamtliches Engagement unterstützt sowie selbst ehrenamtlich aktiv ist. Der Seniorenbeirat trifft sich monatlich zu seinen Sitzungen und bietet regelmäßige öffentliche Sprechstunden an.

Interesse geweckt? – Dann bis zum 15. April 2025 bewerben!

Seniorinnen und Senioren, die sich für eine Mitarbeit im Seniorenbeirat Nauen

interessieren, bewerben sich bis zum 15.04.2025 bei der Stadt Nauen
FB 10 – Seniorenbeauftragte
Rathausplatz 1
14641 Nauen

Sie brauchen noch weitere Informationen?

Wer mehr über die Arbeit des Seniorenbeirates wissen möchte, wendet sich an die Vorsitzende des Seniorenbeirates, Frau Birgitt Göbel. Der Seniorenbeirat ist zu erreichen:

- per Mail unter info@seniorenrat.nauen.de
- per Post oder Briefeinwurf im FGZ, Ketziner Str. 1, 14641 Nauen oder über die Seniorenbeauftragte der Stadt Nauen, Frau Prochnow unter 03321 – 408 244 und seniorenbeauftragte@nauen.de

Wer Fragen zur Bewerbung hat, kann sich direkt an die Seniorenbeauftragte wenden.

Fördermittel aus dem Programm „Pflege vor Ort“

Angebote für Senioren, Pflegebedürftige und Hochbetagte vor Ort

» Die Stadt Nauen hat auch 2024 Fördermittel aus dem Landesprogramm „Pflege vor Ort“ erhalten. „Ziel des Förderprogramms ist es, Pflegebedürftige stärker in die örtliche Gemeinschaft einzubinden oder Maßnahmen zu ergreifen, die helfen können, Pflegebedürftigkeit hinauszuzögern oder zu vermeiden“, erläutert Daniela Zießnitz, Erste Beigeordnete und zuständige Fachbereichsleiterin.

„Wir konnten in Nauen bereits seit Beginn des Förderprogramms im Jahre 2021 jedes Jahr verschiedene Maßnahmen mit Hilfe der Fördermittel umsetzen. So haben wir 2021 und 2022 für Kücheneinbauten in den Dorfgemeinschaftshäusern in Hertefeld und Wachow Fördermittel erhalten. Hier finden jetzt u. a. generationenübergreifende Angebote zum gemeinsamen Essen statt, die von Ehrenamtlichen getragen werden – eine große Bereicherung für die Ortsteile“, so Zießnitz weiter.

Darüber hinaus wurden mit Hilfe der

Fördermittel zwischen 2022 und 2024 an sieben Standorten in den Ortsteilen und in der Kernstadt sogenannte Bewegungsinselfen aufgestellt. Unter dem Motto „Gemeinsam im Freien aktiv“ kann hier an Sportgeräten die Beweglichkeit trainiert und erhalten werden.

Der Schwerpunkt der Förderung 2024 lag im Bereich der Digitalen Information für den ländlichen Raum. Dabei handelt es sich um die Anschaffung von Tablets, mit deren Hilfe Seniorinnen und Senioren in ortsnahe und ehrenamtlich betreuten Gruppen Hilfe beim Einstieg in die digitale Welt erhalten können. Insbesondere soll es damit auch gelingen, die vielfältigen Informationen zum Thema Altern und Pflege, die digital zu finden sind, besser bekanntzumachen und damit auch auf die analogen Angebote, wie die der Pflegestützpunkte, hinzuweisen. Gefördert wurde 2024 auch der Aufbau eines offenen Seniorentreffs in der Kernstadt durch einen externen Träger. Insgesamt wurden

zwischen 2021 und 2024 Fördermittel des Landes i. H. v. rund 76.300 € zugesagt.

Auch für 2025 sind bereits Fördermittel beantragt und bewilligt worden. In diesem Jahr soll damit eine Bewegungsinself im Stadtpark Nauen aufgestellt werden und weitere Tablets für die Digitale Information sollen beschafft werden. Ein externer Träger in der Kernstadt erhält Fördermittel für eine Anschubfinanzierung für einen begleiteten Fahrdienst für hochaltrige und/oder pflegebedürftige Bürger/-innen. Insgesamt hat die Stadt Nauen für 2025 eine Förderzusage für knapp 24.000 € erhalten.

Daniela Zießnitz sagt: „Die Fördermittel helfen uns vor Ort sehr. Deshalb würde ich es auch sehr begrüßen, wenn das Förderprogramm des Landes über den 30.06.2025 hinaus fortgeführt würde.“

Events in Nauen 2025

22.03.

OSTARA | Osterfeuer der Semnonen auf Gannahall

► Gannahall, Ludwig-Jahn-Straße 22 g

06.04.

DORT, WO MEIN ZUHAUSE IST | Dia-Ton-Show mit Opernsänger Th. Mücke

► Richart-Hof, Gartenstraße 27

30.04.

TANZ IN DEN MAI | Tanzparty mit DJ Tim Blanko

► Stadtbad, Karl-Thon-Straße 20 a

01.05.

EIN KESSEL BUNTES | Buntes Familien- und Variétéprogramm

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

02. – 04.05.

ALLS WARI DAGS (AWD) | Histor. Wettkampf in gerüstetem Kampfsport

► Gannahall, Ludwig-Jahn-Straße 22 g

10.05.

DAS HAVELLAND LACHT | Comedy-Open-Air

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

17.05.

FAMILIENFEST IM PARK | Spaß, Unterhaltung und Gemeinschaft

► Stadtpark / Freilichtbühne Nauen

31.05.

SCHLAGER IM PARK | Kultiges Schlagerparty-Open-Air

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

14.06.

BRANDENBURGER LANDPARTIE | Landleben, Landtechnik & altes Handwerk, verschiedene Akteure

TECHNO IST FAMILIENSACHE | Pulsierende Beats mit Dr. Motte und Co.

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

15.06.

JAZZ IM RICHIE | Jazzige Klänge in gemütlicher Atmosphäre

► Richart-Hof, Gartenstraße 27

21.06.

FÊTE DE LA MUSIQUE | Globales Musikfestival mit vielen Künstlern

► Martin-Luther-Platz an der St.-Jacobi-Kirche

MIDSUMMER SOUNDS | Ancient, Acoustic & Atmospheric Music
Gannahall, Ludwig-Jahn-Straße 22 g

3. Havelländischer Seniorentag | Informationen, Bühnenprogramm, Kaffee & Kuchen
► Rathausplatz

28.06.

1000 LICHTER OPEN-AIR | Live-Musik, Tanz und Lichtinstallationen

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

04. – 05.07.

SCHLOSSFESTSPIELE RIBBECK | Shakespeares sämtliche Werke, leicht gekürzt

► Schloss Ribbeck, Th.-Fontane-Straße 10, Ribbeck

06.07.

SOMMERKINO | Filmvorführungen für Kinder & Erwachsene

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

16.07.

DIE GOLDENEN ZWANZIGER | Chansons & Evergreens mit Ute Beckert

► Richart-Hof, Gartenstraße 27

19.07.

HAVELLÄNDER BANDCONTEST | Wettstreit um Musikpreis für lokale Bands

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

KINDERFEST AUF GANNAHALL |

Geschichte vermitteln durch Spaß & Spiel

► Gannahall, Ludwig-Jahn-Straße 22 g

23.07.

ZEUGNISFETE | Wir feiern den Beginn der Sommerferien

► Stadtbad, Karl-Thon-Straße 20 a

26.07.

FUNKSTADT-SOMMERFEST | Musik, Spaß, Genuss und viele Aktionen
► Altstadt Nauen, Martin-Luther-Platz

02.08.

STADTBADFETE | Tanzparty und heiße Beats

► Stadtbad, Karl-Thon-Straße 20 a

09.08.

SOMMER, LIEBE UND BADELATSCHEN | Die elektronische Beachparty im Havelland

► Angelteich Markee, Am Speicherbecken 1

15. – 17.08.

FERIEN-WE FREILICHTBÜHNE | Wild Life, Zauberer Peter Valence u.v.m.

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

15.08.

SOMMERTHEATER | Open-Air-Komödie mit dem theater 89

► Martin-Luther-Platz bei St.-Jacobi-Kirche

21.08.

HERR O SINGT | Schlager live mit dem singenden Polizisten

► Richart-Hof, Gartenstraße 27

30.08.

TASCHENLAMPENKONZERT | Konzert für Familien mit Band Rumpelstil

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

06.09.

DORFBUMS OPEN AIR | Musik, Tanz und Party

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

13. – 14.09.

NAUENER ACKERBÜRGERFEST | Buntes Treiben im historischen Gewand

► Martin-Luther-Platz bei St.-Jacobi-Kirche

14.09.

TAG DES OFFENEN DENKMALS | Bundesweiter Aktionstag für Denkmäler verschiedener Akteure

27.09.

HAVEL-ROCK | Die Nacht der Gitarren – live & handmade

► Freilichtbühne Nauen, Parkstraße 28

28.09.

RIBBECKER BIRNENFEST | Buntes Familienfest im Zeichen der Birne

► Ribbecker Schlossgarten und Anger

01.10.

DIE WELT DES MUSICALS | Sopranistin Ute Beckert singt live

► Richart-Hof, Gartenstraße 27

03. – 05.10.

SIPPENTREFFEN | Markt und Erntedankfest im Semnonendorf

► Gannahall, Ludwig-Jahn-Straße 22 g

10.10.

LATERNENFEST | Großer Laternenumzug mit Fanfarenzug

► Nauener Altstadt und Sägewerksplatz

12.10.

NAUENER ALTSTADTLAUF | Verschiedene Läufe für jedermann

► Start/Ziel: Martin-Luther-Platz

13. – 14.12.

NAUENER HOFWEIHNACHT | Offene Höfe, Häuser & Kirchen mit Programm

► Nauener Altstadt, Rathausplatz, Lindenplatz

18.12.

WEIHNACHTSKONZERT | Weihnachtslieder aus aller Welt live gesungen

► Richart-Hof, Gartenstraße 27

20.12.

WINTERNACHTSFEUER JUL | Zum Jahresausklang feiern wir die Germanen

► Gannahall, Ludwig-Jahn-Straße 22 g

Stand: 28.01.2025

Änderungen vorbehalten.

Regionalität steht an erster Stelle

Bürgermeister Manuel Meger eröffnet feierlich den Mollnau'schen Hofladen in Gohlitz



» Am 14. Dezember nahm Nauens Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) an der kleinen Eröffnungsfeier des Mollnau'schen Hofladens von Sylvia Mollnau in Gohlitz teil. Der Bürgermeister lobte das Engagement der Betreiberin, die mit dem Hofladen einen Beitrag zur regionalen Versorgung in

den umliegenden Ortsteilen leistet. Der Mollnau'sche Hofladen bietet neben einer Auswahl an regionalen Produkten – von saisonalem frischem Obst und Gemüse bis hin zu hausgemachten Spezialitäten. Ergänzt wird das Angebot durch einen Imbissbereich sowie ein Catering-Service, der sowohl

für private Feiern als auch für Firmenveranstaltungen zur Verfügung steht. Kontakt: mollnauscher.hof@web.de, Nauener Straße, Ecke Waldweg, 14641 Nauen Nauen OT Gohlitz, Telefon: 01520 – 97 15 525

Infrastrukturprojekt i2030

Stadt Nauen bekommt Sitzbank am Bahnhofsvorplatz

» Gegenüber dem Ticket-And-More-Kiosk am Bahnhofseingang lädt seit Anfang Dezember 2024 eine i2030-Sitzbank mit begrünten Pflanzkübeln zum Verweilen ein. Die Bank weist auf den geplanten Streckenausbau zwischen Berlin-Spandau und Nauen hin. Nauens Bürgermeister Manuel Meger begrüßt die Initiative der Länder Berlin und Brandenburg, Deutscher Bahn und VBB und wirbt als Botschafter für den Infrastrukturausbau in dem Ausbaukorridor. Bis vor kurzem noch führte ein Tram-pelpfad vom Parkplatz zum Bahnhofseingang. Nun steht auf der gepflasterten Fläche ein Bankensemble und bietet eine Sitzgelegenheit für kurze Pausen. Mit solch kleinen Zwischenmaßnahmen will das Projekt „i2030 – Mehr Schiene für Berlin und Brandenburg“ über den kommenden Streckenausbau informieren. Ziel der laufenden Planungen ist es, durch zusätzliche Gleise die Fern- und Regionalverkehre zu trennen, damit zukünftig mehr Züge auf der viel befahrenen Strecke zwischen Berlin und Hamburg unterwegs sein können und die Pünktlichkeit weiter verbessert wird.

Der Prozess für die Planung, Finanzierung, Genehmigung und den Ausbau wird noch einige Jahre andauern. Bis zur Umsetzung sollen erste sichtbare Nutzungsangebote an den Stationen auf die kommenden Verbesserungen für die Fahrgäste hinweisen und die Akzeptanz für die Bauprojekte erhöhen. Dafür werden Gelder aus der CEF-Förderung, dem zentralen Förderinstrument der EU für den Ausbau von hochleistungsfähiger Infrastruktur in Europa, sowie der Länder Berlin und Brandenburg, bereitgestellt. Die Bank ist gleichzeitig ein erstes gemeinsames Projekt zwischen der Stadt Nauen und dem Projekt i2030. Als Botschafterkommune steht Nauen mit Bürgermeister Meger hinter den Plänen für den Streckenausbau und wirbt dafür, den geplanten Ausbau und die dafür zu führenden Dialoge zwischen den Beteiligten gemeinsam und konstruktiv anzugehen. Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) sagte: „Die künftig verbesserte Schienenanbindung stellt in meinen Augen auch ein Stück verbesserter Lebensqualität für die Pendlerinnen und

Pendler dar. Ein gleichmäßiger 20-Minuten-Takt der drei stündlichen Züge inklusiv einem RE8 als schnelle Verbindung nach Berlin nenne ich schon sehr komfortabel - verglichen mit der heutigen Situation, in der die Verteilung der drei Züge ungleichmäßig ist.“ Alle aktuellen Sachstände zum Projekt i2030 und dem Ausbaukorridor WEST: Berlin-Spandau – Nauen finden sich unter: www.i2030.de/west.



VfL Nauen feierte Einweihung für neues Vereinshaus

Finanzrahmen und Bauzeit dank ehrenamtlicher Unterstützung eingehalten

» Der VfL Nauen feierte am 6. Dezember die feierliche Einweihung seines neuen Vereinshauses. Die Veranstaltung fand unter der Teilnahme von Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche), Werner Übermuth und Ingo Mißmann vom VfL-Vorstand, sowie Andreas Zahn und Nico Lenkeit von der Stadtverwaltung statt.

Für die Einweihungsfeier des Vereinshauses, dessen Bauzeit voll im Plan lag, gaben sich auch die Akteure des Projektes ein Stelldichein. Im Anschluss führte Werner Übermuth die Gäste durch die Räumlichkeiten des Gebäudes, das dem größten Sportverein der Stadt fortan zur Verfügung stehen wird.

Die Gesamtkosten des Neubaus belaufen sich inklusiv der Abrisskosten des Altbaus auf 1.153.050 Euro, davon wurden 686.300 Euro Fördermittel durch den Landessportbund gestellt und 466.750,00 Eigenmittel durch den Verein. Seitens der Stadt Nauen gab es Zuwendungen in Höhe von 318.000 Euro. Diese Rahmendaten - oder besser gesagt: Rahmencahlen - überreichte Bürgermeister Meger dem Vereinsvorsitzenden als Einweihungsgeschenk, eingraviert auf eine Edelstahlplatte.

Bürgermeister Meger sagte in Richtung des Vereinsvorstands: „Werner Übermuth, Du hast mit Deinem Vorstand eine großartige Leistung erbracht. Dieses Gebäude hat eine gewaltige

Summe Geld gekostet – im Ehrenamt umgesetzt und sogar in der Planzeit fertiggestellt – dies verdient großen Respekt!“

Werner Übermuth sagte in seiner Rede: „Wir sind einfach nur stolz, in so

einer kurzen Bauzeit von rund neun Monaten die Fertigstellung termingerecht zum 31.12.2024 verkünden zu dürfen. Auch der geplante Finanzrahmen konnte eingehalten werden“, zählte der Vorstandsvorsitzende auf. Die Nutzungsübergabe an die Vereinsmitglieder wurde Anfang Februar 2025 vollzogen.

Übermuth dankte den beteiligten Firmen für die tolle Zusammenarbeit, darunter MH Mein Haus Bausysteme, Sanitärbetrieb HTN, Schönborg Trockenbau, Dachdeckerei Farnow, Fliesenbetrieb Kerbstadt, Malerbetrieb Knauff, Küchen Concepte, Gala Bau Friedrich, Rudolph & Umbescheid, El-Hei-Sa Elektroanlagenbau. Er dankte auch der Architektin Silvia Kühn, die „in unserem Auftrag, die nicht immer einfachen Abläufe des Projekts koordiniert hat. Der Dank richtete sich auch an die Planungsbüros Hänsch und Ullrich und natürlich nochmals an die Vertreter der Stadt Nauen, die Sponsoren, Unterstützer, Vereinsmitglieder und unseren Vorstand. Besonders hervorheben möchte ich heute aber auch die über 1000 Stunden, die in ehrenamtlicher Arbeit



Bürgerbudget

Bis 31. März: Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sind gefragt

gestemmt wurden“, unterstrich Übermuth.

Bei dem anschließenden Rundgang konnten sich die Gäste einen Eindruck vom neuen Gebäude verschaffen – angefangen vom Werkstattraum, in dem der Rasentraktor seinen Platz finden wird, über die Küche, den Ausschank und den HWR. Dahinter schließen sich die Sanitärbereiche und vier Kabinen mit gleicher Ausstattung an. Am Ende des Gebäudes befinden sich der separate Schiedsrichterraum und ein angrenzender Erste-Hilfe-Raum.

Zum Gebäude:

Im Februar 2022 begannen die ersten Gespräche zwischen dem VfL-Vorstand und der Stadt Nauen, vertreten durch Bürgermeister Manuel Meger, Andreas Zahn, heute Zweiter Beigeordneter und Fachbereichsleiter für Personal, Bildung und Soziales sowie Nico Lenkeit, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Thema war die weitere Nutzung des damaligen Sportcasinos, das zu diesem Zeitpunkt auf Grund von baulichen Mängeln nicht mehr genutzt werden konnte. Relativ zeitnah erfolgte nach mehrmaliger Prüfung der Beschluss zum Abriss des alten Gebäudes aus dem Jahr 1967, der schließlich zur Jahreswende 2022/23 erfolgte.

Da sich die Mitgliederzahlen unter anderem in der Abteilung Fußball rasant positiv entwickelten und der Verein keine Möglichkeiten mehr sah, diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde der ‚Plan geschmiedet‘, einen neuen Ersatzbau zu errichten. Nach weiteren Sitzungen und Gesprächen mit der Stadt Nauen, dem Landessportbund, dem Kreissportbund und den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, wurde eine Finanzierungs- und Bauplanung erstellt, die es dem Vereinsvorstand ermöglichte, für diese Maßnahme Bauanträge zu stellen.

Nach einem positiven Baubescheid erhielt man am 16. Februar 2024 die Baugenehmigung für das Projekt ‚Ersatzbau‘. In diesem Zeitraum erfolgten auch die Ausschreibungen für die Gewerke. Am 18. April 2024 wurde die Grundsteinlegung mit erstem Spatenstich vollzogen, am 21. Juni 2024 erfolgte das Richtfest.

» Das Bürgerbudget für die Kernstadt Nauen geht in die nächste Runde. Dafür werden auch im Jahr 2025 wieder 50.000 Euro zur Verfügung stehen. Mit dem Bürgerbudget haben alle Nauenerinnen und Nauener die Möglichkeit ihre Vorschläge und Ideen für Projekte, die ihnen wichtig sind, auf den Weg zu bringen. Dabei geht es z. B. um kleinere Investitionen, um bestimmte kulturelle Veranstaltungen oder andere wünschenswerte Maßnahmen, die die Stadtverwaltung bisher nicht eingeplant hat.

So konnten mit Hilfe des Bürgerbudgets in diesem Jahr verschiedene Veranstaltungen wie der „Irische Abend“ oder die „Märchen-Party“ im Richart-Hof durchgeführt werden. Die Kinoabende und das Konzert der Band „Right Now“ auf der Freilichtbühne waren Wünsche, welche ebenso über das Bürgerbudget finanziert wurden. Auch ein kostenloses Musik- und Sprachangebot im Familien- und Generationszentrum der Stadt konnte mit Hilfe des Bürgerbudgets angeboten werden. In der Stadtrandsiedlung erfreut man sich zudem seit diesem Jahr über einen durch das Bürgerbudget finanzierten Bücherschrank.

Auch für das Haushaltsjahr 2025 wurden von den Bürgern viele Vorschlä-

ge gemacht, die nach gefasstem Beschluss in 2025 umgesetzt werden. So sollen im nächsten Jahr u. a. jeweils 10.000 Euro investiert werden, um ein Sonnensegel über dem Kleinkindbereich im Stadtbad zu installieren bzw. den Schriftzug am Kreisverkehr Oranienburger Straße wieder zu installieren. Für etwas weniger Geld sollen ein elektronischer Bibliothekskatalog in der Stadtbibliothek implementiert werden, weitere Mülleimer im Stadtgebiet angeschafft und die Willkommensschilder an den Ortseingängen der Kernstadt erneuert werden.

Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, die mindestens 16 Jahre alt sind, können jeweils bis zu drei Vorschläge einreichen. Abgabetermin der Vorschläge ist immer der 31. März des Vorjahres. Termin für das Haushaltsjahr 2026 ist also der 31. März 2025.

Die Vorschläge sind an die Stadt Nauen, Kämmerei, Rathausplatz 1 zu richten. Sie können schriftlich, mündlich zur Niederschrift in der Kämmerei oder elektronisch an buergerbudget@nauen.de eingereicht werden. Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und der konkrete Vorschlag mit einer kurzen Erläuterung anzugeben.



Unsere Kleinsten kreierten Kunstwerke

Kinder schmückten gemeinsam mit dem Bürgermeister den Weihnachtsbaum im Rathausfoyer

» Weihnachtliche Vorfreude im Rathaus: Nauens Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) hat einen Tag vor Nikolaus gemeinsam mit Kindern aus den Vorschulgruppen ‚Tiger‘ und ‚Giraffe‘ der Kita ‚Kinderland‘ die Weihnachtsbäume im Foyer des Rathauses und vor dem Bürgermeisterzimmer festlich

geschmückt. Der besonders schöne Schmuck wurde zuvor von den Kindern liebevoll selbst gebastelt. Die Schmück-Aktion brachte nicht nur den Weihnachtsbaum, sondern auch die Augen der Kinder zum Leuchten. „Es ist inzwischen eine schöne Tradition, den Weihnachtsbaum mit den Kleinsten

unserer Stadt zu schmücken. Es zeigt sich immer wieder, wie viel Freude bei den Kindern in der Vorweihnachtszeit steckt“, lobte der Bürgermeister die Kinder. Mit Weihnachtsbaumkugeln und anderen weihnachtlichen Motiven verwandelten sich die Bäumchen im Handumdrehen in kleine Kunstwerke.



Eindrucksvolle Konzerte

Festliche Klänge in der Aula des Goethe-Gymnasiums Nauen

» Zwei Weihnachtskonzerte mit vielen Talenten begeisterten am 5. und 6. Dezember die Gäste in der Aula des Goethe-Gymnasiums. Die Musikkurse der 11. und 12. Jahrgangsstufe unter der Leitung von Antje Ernst und Dana Anschau präsentierten ein Potpourri aus modernen und althergebrachten Weihnachtsklängen.

Das Programm reichte von ‚Hallelujah‘ über ‚Drei Haselnüsse für Aschenbrödel‘ bis zu ‚Jingle Bell Rock‘ und ‚Viva la Vida‘. Ein besonderer Höhepunkt war die Überraschung der Musikkurse. Gemeinsam mit ehemaligen Abiturienten

brachten sie ihre Lehrerinnen Frau Ernst und Frau Anschau mit einem emotionalen ‚Flashmob‘ zu ‚Hallelujah‘ zum Staunen und bedankten sich für die Tradition der Weihnachtskonzerte.

Der Musikfachbereich und die vielen fleißigen Unterstützer sorgten für den reibungslosen Ablauf des Abends. „Frau Ernst (Kurse 11) und Frau Anschau (Kurse 12) hatten im Vorfeld mit uns Schülern im Unterricht geübt, doch um ein solches Konzert auf die Beine zu stellen, sind zudem intensive Proben notwendig. Rund dreißig Stunden kommen da pro Schüler schnell zusam-

men“, erzählte einer der Akteure am Rande des Abends.

Auch rund um die Konzerte waren die Schülerinnen und Schüler fleißig. Dort sorgten die 12er-Klassen mit dem Verkauf von Leckereien an die Gäste dafür, dass ihre Abi-Kasse aufgebessert wurde. Die Schülerfirma, der Kunstfachbereich und die Honigbienen verkauften auf einem kleinen Weihnachtsmarkt Produkte aus dem Unterricht.

Die Einnahmen aus den Spenden für die Konzerte fließen in neue Musikinstrumente für den Musikfachbereich.



Nikolaustag

Bürgermeister Meger überrascht Kita-Kinder mit Schokoladen-Nikoläusen

» Am 6. Dezember, dem Nikolaustag, brachte Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) eine besondere Nikolausüberraschung in die sechs kommunalen Kitas und Horte der Stadt Nauen. Mit leuchtenden Augen nahmen die Kinder die süßen Schokoladen-Nikoläuse entgegen, die der Bürgermeister persönlich an sie verteilte. Unterstützt wurde er dabei von Vanessa Klitzke, Kitaverwaltung Stadt Nauen, und von Nicole Wacker vom örtlichen Edeka-Zukunftsmarkt von Christian Dorfmann.

„Der Nikolaustag ist eine wunderbare Gelegenheit für uns Erwachsene, den Kleinsten in unserer Stadt ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern und im Auftrag des Nikolauses diese Süßigkeiten zu verteilen“, sagte der Bürgermeister. „Es ist mir wichtig, Traditionen wie diese lebendig zu halten und den Kindern eine kleine Freude zu bereiten.“

Die Schokoladen-Nikoläuse fanden in den städtischen Kitas ihr vorübergehendes Zuhause, wo die Kinder den Bürgermeister mit Liedern und Gedichten



überraschten. Der Besuch wurde von den Erzieherinnen und Erziehern begleitet, die die Aktion tatkräftig unterstützten. Die Kosten für die Bereitstellung und Verteilung der Nikoläuse wurden von Edeka sowie der Stadt Nauen getragen.

Mit dieser vorweihnachtlichen Geste möchte die Stadt Nauen nicht nur eine festliche Stimmung verbreiten, sondern auch ihre Wertschätzung für die Familien und das Engagement der Erzieherin-

nen und Erzieher ausdrücken.

Die Nikolaus-Aktion war Teil der städtischen Tradition, einen Vormittag in der Adventzeit gemeinsam mit den Kindern zu feiern, und wurde von den Kindern mit großer Begeisterung aufgenommen. Bereits am Vortag schmückten Kinder der Kita Kinderland gemeinsam mit dem Bürgermeister den Weihnachtsbaum im Rathausfoyer mit ihrem selbstgebastelten Weihnachtsschmuck.

Grundstein für weitere Kooperationen

Brandenburger Bank dankt Graf Arco Schulzentrum für „Launische Prinzessin“ mit großzügiger Spende

» Einen Spendenscheck in Höhe von 2100 Euro nahm das Graf Arco Schulzentrum in Nauen am 16. Januar durch die Brandenburger Bank entgegen. Überreicht wurde das Geld in symbolischer Form durch das Team der Brandenburger Bank, vertreten durch Martina Güldenpenning, Benjamin Magosch und Justin Inter an Schulleiterin Ilona Greve und die Grundschullehrerinnen Caroline Zilse und Joanna Pozniak vom Graf Arco Schulzentrum.

„Wir wollen das Geld vor allem für die Finanzierung neuer Projekte verwenden“, kündigt Caroline Zilse an. Bühnentechnik sei sehr teuer. Ihre Klasse 4e hatte am 14. Dezember 2024 bei der Nauener Hofweihnacht das eigens hierfür einstudierte Theaterstück „Die launische Prinzessin“ im Innenhof der Brandenburger Bank dargeboten. Mit viel Einsatz trotzten die Kinder bei der Aufführung den knackigen Temperaturen. Selbst kleinere technische Pannen konnten die jungen Theater-Profis durch ihr überzeugendes Spiel nicht aus der Ruhe bringen.

„Die Kinder hatten beim Proben und Darbieten der musikalischen Beiträge

viel Spaß“, weiß Joanna Pozniak zu berichten, deren Klasse 1d als Vorprogramm der Theatervorführung bei der Hofweihnacht verschiedene weihnachtliche Tänze zum Besten gegeben hatte.

Dank der großen Einsatzbereitschaft der Kinder ist der Grundstein für weitere Kooperationen des Arco Schulzentrums mit der Brandenburger Bank gelegt.



Interesse geweckt

11. Klasse des Goethe-Gymnasiums erkundet Berufsperspektiven bei der Agro-Farm

» Am 17. Dezember besuchte eine Gruppe aus 14 Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 des Goethe-Gymnasiums Nauen (GGN) im Rahmen ihres Seminarkursunterrichts „Berufs- und Studienorientierung“, kurz BSO, den landwirtschaftlichen Betrieb der Firma Agro-Farm GmbH Nauen im kleinen Ortsteil Neukammer. Sie erhielten spannende Einblicke in die vielfältigen Arbeitsbereiche eines modernen landwirtschaftlichen Unternehmens in ihrer Region.

Begleitet wurden die Schüler von ihrer Lehrerin Sissy Mußhoff. „Berufsorientierung ist sehr wichtig für junge Leute. Der BSO-Kurs hilft ihnen umso mehr dabei, einen Überblick über Berufe zu bekommen und sich generell mit der Thematik ‚was will ich mal werden‘ zu beschäftigen“, so die Lehrerin.

Empfangen wurden die Schüler von Stefanie Peters, die seit sieben Jahren in der elterlichen Agro-Farm GmbH Nauen von Betriebsleiter Dirk Peters arbeitet. Sie hatte einst - genau wie ihr Vater – das GGN besucht. Nach ihrem Abitur studierte Stefanie Peters Biochemie und arbeitete in diesem Bereich etliche Jahre. Zurzeit macht sie eine Zusatzausbildung zur Agrarmanagerin. „Wir sind ein reiner Ackerbaubetrieb, d. h., wir betreiben keine Tierhaltung. Unser Portfolio erstreckt sich von der Herstellung und Vertrieb von Futter- und Lebensmitteln über den Verkauf regionaler Produkte in unserem Hofladen bis hin zur Energieerzeugung in unserer großen Biogas-Anlage. Der Ackerbau wird dabei auf rund 2300 Hektar betrieben“, erläuterte Stefanie Peters. Logisch, dass da eine Menge Arbeit von den derzeit 23 Mitarbeitern gestemmt werden muss. Acht



Azubis wurden in den letzten zehn Jahren bei Agro-Farm ausgebildet.

„Mein Papa und ich waren beide Schüler auf dem GGN, daher ist die Zusammenarbeit mit der Schule vor allem eine Herzensangelegenheit. Wir als Agro-Farm legen großen Wert darauf, der breiten Bevölkerung mitzugeben, was moderne Landwirtschaft bedeutet und laden deshalb gern Gruppen zu uns auf den Hof ein. Natürlich sehen auch wir die Chance, hier jemanden aus dem BSO-Kurs für den Beruf „Landwirt“ zu begeistern“, unterstreicht Stefanie Peters.

Denn vor fünf Jahren hatte das schon einmal geklappt: Bennet Büttner, damals noch Schüler, hatte seine Ausbildung bei der Agro-Farm begonnen und sie als bester Azubi seines Jahrgangs abgeschlossen. Vorausgegangen waren mehrere gemeinsame Projekte der Agro-Farm und dem Seminarkurs „Ökologie“ von Biologielehrer Ralf-Reiner Johow am GGN. Dort entdeckte

Büttner seinen ‚grünen Daumen‘, wie er später selbst berichtete. „Inzwischen hat Bennet in diesem Jahr seinen ‚Meister‘ gemacht und fährt in unserem Betrieb wichtige Schlüsselmaschinen, wie z.B. die Aussaatmaschine, außerdem ist er neben mir für die Ausbildung der Azubis zuständig“.

Bennet Büttner referierte über den Lehrberuf des Landwirts, dessen duale Ausbildung in der Fachschule für Agrartechnik in Groß Kreutz angeboten wird. Die Ausbildung zum Landwirt dort dauert drei Jahre, mit Abitur verkürzt zwei Jahre. „Auch gibt es die Möglichkeit eines Vollzeitstudiums für Agrarwirtschaft bzw. Agrarwissenschaft, z. B. an der Hochschule in Neubrandenburg.“ Seiner Meinung nach lerne man aber einen Betrieb in einer dualen Ausbildung besser kennen.

Die Schüler hatten sich auf die BSO-Exkursion zum langjährigen Kooperationspartner der Schule intensiv vorbereitet, und so konnte Landwirt Büttner einen sehr plastischen Einblick in den Jahresablauf eines Landwirts bieten, der genau wie in der Vergangenheit von den Jahreszeiten abhängt. Auch die Ernteerträge und damit die Umsätze eines Betriebes hängen maßgeblich vom Wetter ab. „In der Erntezeit gibt es für uns am meisten zu tun – das ist im Juli und August, also in der Zeit, in der die meisten von euch in Urlaub fahren“, so Büttner. „Unser Urlaub findet meist dann statt, wenn die Natur ruht – also im Winter. Und natürlich seien auch freie Tage in der warmen Jahreszeit bei besonderen Anlässen machbar, lacht er. „Alles eine Sache der Absprache.“, so Büttner.

Bei dem Rundgang über das Betriebs-





gelände beeindruckten die Saatmaschine, die Pflanzenschutzspritze und der grüne Acht-Tonnen-Trecker der Firma Fendt nicht nur durch ihre riesigen Ausmaße. Auch die technische Ausstattung ließ das junge Publikum staunen.

„Wenn unsere Mitarbeiter in der Erntesaison meist von morgens bis abends auf dem Traktor sitzen, dann dürfen sie einen gewissen Komfort wie Klimaanlage und Hydrauliksitze erwarten“, sagte Peters. Und Büttner ergänzte: „Im Alltag

des modernen Landwirts drückt der Schuh aber an ganz anderer Stelle. So sind Überreglementierung und Bürokratisierung zwei Faktoren, die sehr viel Zeit kosten, Zeit, die wir Landwirte lieber für unsere eigentliche Arbeit einsetzen würden.“

Eine Technologisierung in der Landwirtschaft sehen Peters und Büttner eher positiv. „Satellitengesteuerte Traktoren sind keine Seltenheit mehr, Technologie steht eher für Effizienz und Arbeitserleichterung. Da ist der Fachkräftemangel schon eher ein Problem“, stellte Büttner fest. Aber dazu seien BSO-Tage ja für Landwirte eine gute Chance, Nachwuchs zu generieren.

Die Initiative für den heutigen BSO-Tag ging übrigens von GGN-Schüler Luca Przyborowski aus, der im Rahmen seiner Seminararbeit ein freiwilliges außerschulisches Praktikum bei der Agro-Farm absolvierte.

Die launische Prinzessin

Theateraufführung des Arco Schulzentrums bei Nauener Hofweihnacht

» Die traditionelle Hofweihnacht hat auch in diesem Jahr wieder viele Hundert Menschen in die Nauener Altstadt gelockt. So konnten die Besucherinnen und Besucher in Nauens geöffneten Hinterhöfen wieder einzigartige künstlerische Darbietungen bewundern.

Am 14. Dezember um 15:30 Uhr bot die Klasse 1d des Graf Arco Schulzentrums den Besucherinnen und Besuchern eine kleine Darbietung verschiedener weihnachtlicher Tänze. Bei nasskalten Temperaturen tanzten sich die jungen Tänzerinnen und Tänzer zur Musik warm und hatten sichtlich Spaß dabei. Wer sich von der kühlen Witterung nicht abschrecken ließ, konnte ab 15:45 Uhr im Hinterhof der Brandenburger Bank, Eingang Lindenstraße, die Theateraufführung der Klasse 4e, „Die launische Prinzessin“ bewundern. „Die Kinder hatten bei den Proben zum Theaterstück sehr viel Freude und haben sich intensiv in ihre Rollen eingefühlt“, berichtet Caroline Zilse, Lehrerin am Graf Arco Schulzentrum Nauen, die mit ihrer Klasse das Theaterstück einstudiert hat. So übten die Kinder beim Textaufsagen

und auswendig lernen gleichzeitig auch Rhythmus und Sprachmelodie. Unterstützung bei der Anschaffung von Bühnentechnik und Kostümen erhielt das Graf Arco Schulzentrum durch die Brandenburger Bank. 22 Häuser, Höfe

und Kellergewölbe waren weihnachtlich geschmückt und geöffnet, um den Besuchern Einblick in die Altstadt Nauens und ihr vielseitiges kulturelles Angebot zu ermöglichen.



Gelungene Auftaktveranstaltung

Erstes Adventssingen tauchte Martin-Luther-Platz in Lichtermeer

» Am 20. Dezember fand auf dem Martin-Luther-Platz in der historischen Altstadt die Premiere des 1. Adventssingens statt. Hunderte Besucher kamen zusammen, um in der Gemeinschaft in einer zauberhaften Kulisse die letzten Tage vor dem Weihnachtsfest zu feiern.

Das gab es in Nauen noch nie: Eingemummelt in wind- und wetterfeste Kleidung fanden sich Hunderte Weihnachtsfreunde zusammen, um im Kerzenschein gemeinsam zu singen. Unter der Moderation von Bürgermeister Manuel Meger und Superintendent Thomas Tutzscke stimmte man Weihnachtsklassiker an, musikalische Begleitung gab's von der internationalen Star-Violistin Annette Homann. Unterstützt wurden die Moderatoren auch von einer Kinderschar aus Nauener Kitas, die gemeinsam mit den Gästen Weihnachtsklassiker der letzten zwei Jahrhunderte sangen.

Die Weihnachtsgeschichte wurde von Superintendent Tutzscke erzählt, während der Bürgermeister auch einiges zur Entstehungsgeschichte zum 1. Adventssingen in Nauen berichten konnte.

„Beim Adventssingen können wir die wenigen Tage vor dem Weihnachtsfest in großer Gemeinschaft verbringen, was ich persönlich sehr reizvoll finde“, sagte der Bürgermeister. „Heute können wir uns alle eine kleine Pause von den hektischen Weihnachtseinkäufen gönnen“, befand er und bedankte sich bei allen, die dieses Adventssingen möglich gemacht haben, „für ihr Engagement und ihre Bereitschaft, die Gemeinschaft zusammenzubringen und die Vorfreude auf Weihnachten zu teilen.“

Die Besucher erhielten vorab jeweils ein kleines Liederbuch mit einem Windlicht – und flugs war ein Lichtermeer geschaffen, wie es der Martin-Luther-Platz in dieser Form noch nicht erlebt hatte. In der Pause ließ es sich



Bürgermeister Meger nicht nehmen, als Weihnachtsmann verkleidet, kleine Geschenke im Publikum zu verteilen.

Horchte man sich auf dem Platz im Publikum um, so waren die Meinungen einhellig: Von „Unbedingt im nächsten Jahr wieder!“ über „Tolle heimelige Atmosphäre!“ bis hin zu Vorschlägen, auch Vereine aus Nauen ins Programm zu integrieren.

Von einer gelungenen Auftaktveranstaltung für die kommenden Jahre kann

man wohl zu Recht sprechen.

Mitorganisiert hatten das Adventssingen die Auszubildenden der Stadt Nauen. Schüler des Goethe-Gymnasiums Nauen und des Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrums versorgten die Gäste unterdessen mit allerlei Leckereien und heißen Getränken. Mit dem Erlös besorgen sie ihre Klassenkassen auf. Das Team von DJ Tobo sorgte für das technische Equipment.



Erfolgreicher Start ins neue Jahr

So schön war das erste Nauener Rathausleuchten



» Die Premiere des ersten Nauener Rathausleuchten verlief am 5. Januar bilderbuchmäßig. Vorbereitungen, technische Installationen und die Zusammenarbeit der Unterstützer verliefen reibungslos. Und die Zuschauer wurden nicht nass und konnten sich am Wegesrand mit einem Imbiss stärken.

Die dunkle Jahreszeit war in diesem Herbst und Winter für viele Menschen aus Nauen alles andere als dunkel. Nach der Hofweihnacht Mitte Dezember und der Premiere des 1. Nauener Adventssingen im Anschluss ging mit dem Nauener Rathausleuchten eine Veranstaltung an den Start, die das Zeug zum Publikumsliebling hat. Bereits am späten Nachmittag ging fußgängertechnisch rund um den Nauener Rathauskreisel kaum mehr etwas, denn die mehr als 8000 hatten sich vorab informiert, dass das eigentliche Gesamtkunstwerk aus Lasershow,

Feuerwerk und Musik um 18:30 Uhr starten wird.

Im Vorfeld verkürzte indes rbb-Moderator Robert Köhler den Feiernden die Wartezeit und lockte einige bekannte Publikumsgrößen auf die Bühne, darunter die Starviolinistin Annette Homann, „Nauens Nachtwächter“ Wolfgang Wiech mit seiner Gattin - der Nauener Botenfrau - und natürlich der Nauener Tobias Brudlo von TOBO Veranstaltungsservice, der vom Publikum mit einem Riesenaplaus für das gelungene Rathausleuchten gefeiert wurde. Er hatte im Vorfeld rund 30 Sponsoren als Unterstützer an den Tisch gebracht, um dieses für die Besucher kostenlose Spektakel auf die Beine zu stellen.

Bereits am Freitag zuvor traf man ihn im Rathaus, als er mit dem fünfköpfigen Team 25 Scheinwerfer auf den Balkon der Rathaus Spitze wuchten musste. Die

schwersten wogen 25 Kilo, die über das enge, steile und nicht ungefährliche Leitersystem in die Rathaus Spitze bugstiert werden mussten. „Eigentlich wollten wir einen Kran dazu benutzen, aber der war einen Meter zu kurz“, erzählte Tobias Brudlo dem Publikum. Das Team nahm es gelassen und am Ende hat alles geklappt.

Auch Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) zeigte sich mächtig beeindruckt. „Wahnsinn! Ich bin überwältigt, dass alles so toll geklappt hat, und dass die Leute alle friedlich und freundlich waren. Ein super gelungener Start für alle Nauener in das Jahr 2025!“

Hörte man sich im Publikum um, so waren die Meinungen einhellig: „Spitze! Unbedingt im nächsten Jahr wiederholen“, war der einhellige Tenor. Weitere Infos zum Programm von TOBO unter: www.tobo-vs.de



Zahlreiche Besucher

Zauberhafte Weihnachtsromantik zur 16. Nauener Hofweihnacht

» Trotz fehlender Minusgrade und ganz ohne Schnee hat die nunmehr 16. Nauener Hofweihnacht auch in diesem Jahr gefühlte tausende Besucher angelockt. Sie ließen sich am dritten Adventswochenende von dem besonderen Flair verzaubern. Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) begrüßte zur Eröffnung die Gäste im Richart-Hof. Kleinkünstlerische

Pretiosen, handgemachte Musik, kleine Theateraufführungen, Kremserfahrten oder kulinarische Köstlichkeiten von süß bis deftig - alles liebevoll präsentiert in einer Umgebung, die ihresgleichen sucht. 22 Höfe oder Häuser öffneten für dieses Spektakel ihre Pforten und ließen die Besucher bis zum späten Abend durch alte Gemäuer und Gewölbe wandeln.



Für mehr Bewegung und Spiel

Käthe-Kollwitz-Grundschule weiht neues Spielgerät ein

» Die Kinder der Klassen 1B, 4B und 6B der Käthe-Kollwitz-Grundschule feierten am 6. Januar gemeinsam mit Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) die Einweihung eines neuen Spielgeräts auf ihrem Schulhof. Es soll den Schülerinnen und Schülern noch mehr Möglichkeiten für Bewegung und Spiel während der Pausen bieten. Das alte Spielgerät an gleicher Stelle wurde nach ziemlich genau 20 Dienstjahren ausgemustert.

Um dem Ganzen den feierlichen Rahmen zu geben, durchtrennten die Kids gemeinsam mit dem Bürgermeister ein rotweißes Flatterband und nahmen das schicke Spielgerät gleich in Beschlag, während Schulleiterin Nadine Croux und einige ihrer Kolleginnen Applaus spendeten.

Lehrerin Anja Friedland indes appellierte an die Jugendlichen, die den Schulplatz – und damit auch die Spielgeräte – abends oft als Treffpunkt nutzen,

„doch bitte die Spielgeräte von Graffiti und mutwilligen Beschädigungen zu verschonen, damit die Kinder noch viele Jahre Freude an dem bunten Spielgerät haben.“

Das neue Spielgerät von der Firma Sauerland, von der übrigens auch die Geräte in der Kita der Ortslage Ebereschenhof stammen, kostete die Stadt Nauen rund 42.000 Euro und wurde von der DLG baulich begleitet.



Sternsinger bringen Segen ins Nauener Rathaus

Kinder sammelten Spenden für Hilfsbedürftige

» Am 7. Januar machten die Sternsinger bei ihrer Reise durch die Kommunen des Havellandes im Nauener Rathaus halt. Auch in diesem Jahr wurden die Kinder dort von Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) und zahlreichen Mitarbeitern des Rathauses herzlich in Empfang genommen. Begleitet wurden sie von Kaplan Krzysztof Gaul und zwei Müttern von der Pfarrei St.-Bonifatius-Nauen-Brieselang. Das Motto lautete in diesem Jahr „Erhebt eure Stimme! Sternsingen für Kinderrechte“. Nachdem die Sternsinger das Segenzeichen „20°C+M+B+25“ (Christus

mansionem benedicat - Christus segne dieses Haus) über der Eingangstür zum Rathaussitzungssaal angebracht und gemeinsam mit den Rathausmitarbeitern das Lied „Stern über Bethlehem“ gesungen hatten, wurden noch weitere Büros in der Stadt mit dem Segen bedacht und dabei fleißig Spenden gesammelt. Insgesamt haben vier Sternsinger-Teams in Brieselang, Nauen, Friesack und Fahrland Spenden gesammelt.

„Die Kinder sammeln auch in diesem Jahr für hilfsbedürftige Kinder in aller Welt – in diesem Jahr besonders für

Kinder in Kenia“, erläuterte der Kaplan. „So werden auch Projekte, z. B. im Bildungsbereich unterstützt.“ Im Hinblick auf das Motto, weltweit die Rechte von Kindern zu schützen und zu stärken, können weltweit Projekte unterstützt werden, um benachteiligten Kindern eine bessere Zukunft zu ermöglichen.“

Bürgermeister bedankte sich bei den Kindern „Ich finde es sehr schön, dass ihr euch für die Kinder auf der Welt einsetzt, denen es nicht so gut geht. Es ist mir immer eine Freude, die Sternsinger im Rathaus zu empfangen und gemeinsam den Start ins neue Jahr zu feiern.“



Eröffnung

Pflegedienst „Ambulantes Pflegeteam Denny Schulz GmbH – Offener Treffpunkt für Senioren“

» Am 29. Januar wurde in der Baderstraße 11 in der Nauener Altstadt feierlich die neue Niederlassung des „Ambulanten Pflegeteams Denny Schulz GmbH“ eröffnet. Der neue Standort dient nicht nur als Anlaufstelle für die ambulante Pflege, sondern auch als Offener Treffpunkt für Senioren.

Zur Eröffnungsfeier begrüßte Geschäftsführer Denny Schulz zahlreiche Gäste, darunter Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche), Kooperationspartner sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger. In den Räumlichkeiten des Offenen Treffpunkts im Erdgeschoss erläuterte Denny Schulz: „Unser Ziel ist es, dass die Senioren von Nauen wieder zusammenkommen. Wir setzen dabei auf Gruppenarbeit: Ab Mitte Februar gibt es ein Angebot für eine Offene Gruppe (montags bis freitags von 10 bis 13 Uhr) oder für gemeinsames Kochen. Und von 14 Uhr bis 16 Uhr bieten wir Kaffeeklatsch-Runden, Gesellschaftsspiele oder eine Sportgruppe an. Kurzum – hier soll ein Ort entstehen, an dem sich alle wohl fühlen werden und Freude am Miteinander haben“, beschreibt Denny Schulz das Konzept.

„Eine finanzielle Förderung in Höhe von 6000 Euro für den Offenen Treffpunkt bzw. für die Küchenzeile gab es seitens der Stadt Nauen. Hier hat uns Frau Zießnitz und Frau Prochnow von der Stadtverwaltung freundlicherweise sehr unterstützt“, betonte Denny Schulz. Der Mensch stehe bei seinem Konzept im Mittelpunkt – nicht die Rendite. „Mein ambulanter Pflegedienst und



mein Pflegeteam will durch eine starke Fokussierung auf den Menschen, die Wahrung der Menschenwürde, die Förderung der Selbstbestimmtheit, freundlichen Umgang und individuelle Pflegekonzepte aus der Konkurrenz herausstechen. Unser Engagement für qualitativ hochwertige Pflege und die Zufriedenheit unserer Klienten ist der Schlüssel zu unserem Erfolg und macht uns zu einem bevorzugten Anbieter in der Region“, unterstreicht Denny Schulz.

Auch ein Einkaufs-Begleitservice für Senioren sei geplant, „den es früher in Nauen bereits gab. An diesem Thema sind wir ebenfalls mit Frau Prochnow dran“, so Schulz. „Wir wollen damit die Senioren aus den Ortsteilen zum Einkaufen in der Nauener Kernstadt ermutigen – dies ist sehr wichtig für die Selbstbe-

stimmtheit älterer Menschen.

Und der Bürgermeister fügte hinzu: „Im März gibt es ein Treffen mit Ortsbeiräten. Sie wissen am besten, wo Bedarfe für das Modell ‚Einkaufs-Begleitservice‘ bestehen. Und dieses Angebot muss sich erst einmal herumsprechen“, empfahl Meger und unterstrich zugleich die Bedeutung solcher Einrichtungen für die Stadt Nauen. „Die neue Niederlassung trägt dazu bei, die Versorgung und Betreuung älterer Menschen in unserer Stadt weiter zu verbessern. Der Offene Treffpunkt schafft zudem eine wertvolle Möglichkeit zur Begegnung und zum Austausch. Ich danke dem Team um Denny Schulz für ihr Engagement und wünsche viel Erfolg am neuen Standort.“ Weitere Infos unter www.pflegeteamschulz.de

ANZEIGEN

Besuchen Sie unsere großen
Treppenstudios

TREPPEN MEISTER® **FRITZ MÜLLER**
Das Original

Gasse 3 • 16775 Allwördenort • Tel. 03305 79950
Nauener Str. 1 • 14641 Wustermark • Tel. 033234 20624
Dorfstr. 33 • 16356 Ahrensfelde • Tel. 030 95494727

www.treppenbau-mueller.de

Alzheimer?

Forschung ist nötig.
Sie wollen mehr wissen? Wir informieren Sie kompetent und kostenlos unter:
0800 / 200 400 1
(gebührenfrei)

Alzheimer Forschung
Initiative e.V.
Kreuzstr. 34 • 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de

Graf Arco Schulzentrum

Stadt Nauen übergibt frisch renovierte Umkleide- und Sanitärbereiche der Bestandsturnhalle

» Nach einer umfassenden Modernisierung sind die Umkleide- und Sanitärbereiche der Bestandsturnhalle des Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrums in der Kreuztaler Straße wieder einsatzbereit. Andreas Zahn, als Zweiter Beigeordneter zuständig u.a. für den Bereich Bildung und Soziales und Vanessa Klitzke von der Schul- und Kitaverwaltung gaben am 20. Januar die frisch renovierten Räumlichkeiten offiziell an die Schülerinnen und Schüler sowie an die sportbegeisterten Vereine der Stadt. Die Sanierungsarbeiten, die – grob geschätzt 153.200 Euro gekostet haben, dauerten ziemlich genau vier Monate. Vanessa Klitzke sagte: „Noch liegen nicht alle Schlussrechnungen vor. Über das Sportförderprogramm ‚Goldener Plan Havelland‘ sind in dieser Gesamtsumme auch 55.000 Euro im Jahr 2024 geflossen.“

Bauliche Verzögerung habe es aufgrund einer nicht geplanten Kamerabefahrung der Grundleitungen gegeben. „Hierzu musste ein geeigneter Termin gefunden werden, um Geruchsbelästigungen während der Schul- und Unterrichtszeiten zu vermeiden“, erläuterte sie. „Ein zusätzlicher Grundleitungsabschnitt musste komplett getauscht werden. Dementsprechend konnten einige Folgegewerke erst mit Verzögerung starten.“

Andreas Zahn ergänzte: „Der Dank der Stadt Nauen geht an den Landkreis Havelland als Fördermittelgeber ohne dessen Unterstützung der Umfang der Maßnahme so nicht möglich gewesen wäre. Auch an die Schüler, Lehrer und die Schulleitung geht ein großes Dankeschön für das ‚Aushalten‘ und das Verständnis bezüglich der baulichen Verzögerungen und der Einschränkungen. Nicht zuletzt bedanken wir uns auch bei den Sportvereinen für das



entgegengebrachte Verständnis und die Flexibilität.“

Ziel der Sanierungsmaßnahmen war es, die veralteten Räumlichkeiten auf den neuesten Stand zu bringen und den Komfort sowie die Nutzungsfreundlichkeit für alle Nutzer zu verbessern. Selbstverständlich wurde für die barrierefreie Gestaltung des Sanitärbereichs für inklusiven Zugang Sorge getragen.

Zu den Sanierungsarbeiten gehörte die Erneuerung der sanitären Anlagen und der Wasserleitungen, der Einbau moderner Duschen und Waschgelegenheiten. Verbessert wurde zudem Beleuchtung und Belüftung, auch wurden die Bodenbeläge erneuert. Ein frischer Anstrich sorgt nun für ein freundliches Ambiente dieser viel genutzten Einrichtung.

ANZEIGEN



Deutsche Umwelthilfe



Lebendige Flüsse
für den Fischotter!

Bitte unterstützen Sie uns – werden Sie Fördermitglied!

Tel. 07732 9995-0 | info@duh.de | Lduh.de/foerdern



Ihr Berater im Trauerfall
PIETÄT

BESTATTUNGEN
MICHAEL GOEBEL

Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.

14641 Nauen • Ketziner Straße 6
TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00

Neujahrsempfang der Stadt

Über hundert Gäste feiern gemeinsam den Jahresauftakt

» Über 100 Gäste begrüßte Nauens Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) zum Neujahrsempfang der Stadt Nauen am 24. Januar im Ribbecker Schloss. Im Mittelpunkt des Abends standen ehrenamtlich engagierte Menschen, ohne die in der Stadt Nauen vieles nicht funktionieren würde. Sie erhielten am Abend Ehrengestaltungen.

Der Große Saal im historischen Schloss Ribbeck war bis auf den letzten Platz besetzt. Nach der gemeinsamen Begrüßung der Gäste mit Eckart Johlige (CDU), blickte Bürgermeister Meger auf die Erfolge sowie Herausforderungen des vergangenen Jahres zurück. Auch gab er einen Ausblick auf das laufende Jahr 2025, das für die Menschen in Nauen sicherlich so spannend werden wird wie das Jahr 2024. Hier nannte er unter anderem den Beginn der Sportplatzumgestaltung am Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum, die in diesem Jahr beendet werden soll. „2024 startete auch der Bau der Dreifelderhalle, zudem wurden die Marx-Engels-Straße und der Sandplanweg in Tietzow wiederhergestellt und die Feuerwehr Markee bekam ein neues Auto“, zählte der Bürgermeister auf.

Ein weiterer Höhepunkt in der Stadtentwicklung war die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Wachow. „Es ist ein Projekt, für das wir Jahrzehnte gekämpft haben.“ Zudem habe sich die Einwohnerzahl in Nauen auf jetzt 20.388 Einwohner leicht erhöht. Meger weiter: „Die Kameradinnen und Kameraden unserer Feuerwehreinheiten leisten rund um die Uhr ihren Dienst im Ehrenamt. Für ihre unzähligen Einsätze gebührt ihnen unser Respekt und tiefster Dank“, sagte er.

Eckart Johlige (CDU), Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, sprach den „Nauener Heimatfreunden 1990“ seinen Glückwunsch aus. „Wir wollen den Verein heute für 35 Jahre Traditionspflege ehren.“ Die rund 40 ehrenamtlich Tätigen erhalten nämlich mit der Pflege des Stadtarchivs geschichtliche Dokumente für nachfolgende Generationen. Sie führen sogar Besuchergruppen aus dem Ausland durch die Altstadt. Wolfgang Johl als Vereinsvorsitzender glänzt zudem bei seinen Führungen durch das Funkamt mit fundiertem Wissen“, so Eckart Johlige. Gleichwohl appellierte er an die Gäste, bei der Nachwuchssuche zu helfen, denn hier drücke der Schuh.



Nauen im Schloss Ribbeck



Mit Blick auf das Jahr 2025 sagte der Bürgermeister: „Das neue Jahr hat verheißungsvoll mit dem beeindruckenden Rathausleuchten begonnen, und die vorgezogene Bundestagswahl ist eine von zahlreichen Herausforderungen, die auf die Stadt im Jahr 2025 warten. Auch die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Wachow und des Luchweges in Lietzow gehört dazu. Die Feuerwehrhauptwache in der Kernstadt soll ausgebaut werden, und der Ortsteil Schwanebeck soll ein neues Dorfgemeinschaftshaus erhalten. „Die Feuerwehr-Einheiten in Ribbeck und Klein Behnitz sollen neue Fahrzeuge erhalten, damit die Kameraden mit der besten Technik ausgestattet sind“, erläuterte Manuel Meger in seiner Festrede. „Und nicht zu vergessen das Theater der Freundschaft – ein großes

Thema seit der Wende. Die Stadtverordneten hatten erst kürzlich den Ankauf der Immobilie beschlossen, im Februar/März soll es zum Notar gehen. Diese Entscheidung wird uns für Jahre binden und vor Herausforderungen stellen“, blickte er voraus.

Bürgermeister Meger ehrte schließlich verdienstvolle Mitarbeiter und Bürger. Zu ihnen gehörte Kämmerer Christian Beckmann, der die Stadt zum Jahresende verlassen hat. „Herr Beckmann hat maßgeblich zur finanziellen Stabilität in den vergangenen sieben Jahren beigetragen.“, so der Bürgermeister.

„Herr Beckmann habe das Haushaltsvolumen im Laufe der Zeit von 38 auf 55 Millionen Euro weiterentwickelt, ohne neue Steuern einzuführen.“ Er habe zudem den Schuldenberg auf rund 16

Millionen Euro reduziert.

Ellen Mahler war die erste Ortsteilbeauftragte von Nauen. Auch sie hat die Verwaltung bereits verlassen. „Wir haben gemeinsam Pionierarbeit geleistet“, sagte Meger. „Ellen Mahler war mit dafür zuständig, das Sozialraumbudget in den Ortsteilen umzusetzen und federführend daran beteiligt, das Konzept für den Wochenmarkt am Rathaus umzusetzen, der jeden Donnerstag stattfindet. Mit vielen Einzelgesprächen haben wir es geschafft, den Markt zu installieren“, sagte Bürgermeister Meger.

Geehrt wurde zudem die stellvertretende Schiedsfrau Marlis Müller, die nach neun Jahren ehrenamtlicher Tätigkeit ihren Ehrenamtsjob niedergelegt hat.

Geehrt wurden beim Neujahrsempfang auch mehrere Stadtverordnete für ihr langjähriges Ehrenamt: Friedrich Schmidt (Wählergemeinschaft Bauern) ist seit 15 Jahren als Stadtverordneter und sachkundiger Einwohner dabei. Robert Borchert (SPD) ist seit zehn Jahren als Stadtverordneter aktiv, ebenso Marco Stackebrandt (SPD), Thomas Große Rüschkamp (CDU), Stefan Wenske (Die Ländliche) und Eckart Johlige (CDU). Torsten Strebel (Die Ländliche) ist seit 2014 Ortsvorsteher in Bergerdamm und Jörg Pelzer (Die Ländliche) Ortsvorsteher in der Waldsiedlung.

Die Funkgarde des Nauener Karneval Clubs sorgte mit ihrer Tanzeinlage für die passende Stimmung, und die musikalische Untermalung gab die Star-Violinistin Annette Homann.

Die Eröffnung des Buffets erfolgte durch den Ortsvorsteher von Ribbeck, Stefan Maas.



Jeder Euro zählt

Lions Club Osthavelland übergibt Spenden aus Hofweihnachts-Tombola



Von links: Maria Bönike, Jörg Barthel, Katrin Gille, Jeannine Stolze, Ingo Mißmann, Bernd Müller, Werner Übermuth und Ludger Keysers (LC).

» Der Lions Club (LC) Osthavelland hat am 28. Januar im VfL-Vereinsgebäude die Erlöse seiner diesjährigen Hofweihnachts-Tombola in Form von drei großzügigen Spenden an zwei lokale Einrichtungen und eine Familie übergeben.

Jeder Euro zählt: Traditionell kommen die Erlöse der Tombola wohltätigen Zwecken zugute. Ein besonders herzlicher Moment war die Übergabe der Spende an die Familie des vierjährigen Malte aus Dallgow, der an Epilepsie leidet. Bernd Müller, ehemaliger Präsident des LC sagte: „Mit der Einzelspende in Höhe von 1500 Euro soll eine Therapie mitfinanziert werden – bei Bedarf wird die Unterstützung seitens des LC auch verlängert“, so Müller. Maria Bönike, die Großmutter von Malte, nahm den symbolischen Spendenscheck stellvertretend für die Mutter entgegen, die zurzeit eine Chemotherapie erhält. Der Vorsitzende des Fördervereins der Lions-Freunde, Jörg Barthel, sprach indes vor der Runde seinen Dank aus. „Trotz des schlechten Wetters während der 16. Hofweihnacht kam auch dieses Jahr wieder eine stolze Summe durch die Tombola im Hof von Brillen-Rasch zustande. Die Besucher der Hofweihnacht haben uns auch in diesem Jahr die Treue gehalten! Hierfür ein herzliches Dankeschön.“

Eine Spende in Höhe von 2000 Euro ging an den VfL Nauen zur Unterstützung der Jugendarbeit. Der 1. Vorsitzende Werner Übermuth und der 2. Vorsitzende Ingo Mißmann erläuterten, was mit der Spende geschehen wird. „Durch die häufige Bespielung wird der Hybridrasen auf dem Vereinsgelände stark beansprucht. Um ihn bei der Regeneration zu unterstützen, hat der Verein begonnen, einen kleinen Kunstrasen-Soccer-Platz, kurz Bolzplatz, nahe dem Vereinsgebäude anzulegen, der die insgesamt drei bestehenden Rasenflächen etwas entlasten soll. Insgesamt muss der Verein 10 Hektar ‚in Schuss‘ halten.

Die Gesamtkosten des neuen Bolzplatzes werden sich voraussichtlich auf etwa 100.000 Euro belaufen“, so der Vorsitzende. Man erhoffe sich - neben den Eigenmitteln des Vereins – weitere Fördermittel, die nach Gesprächen mit dem Landes- bzw. Kreissportbund geführt werden, so Werner Übermuth. „Der VfL Nauen zählt - Stand Januar – 518 Mitglieder, davon spielt der Löwenanteil von rund 400 Mitgliedern beim Fußball, es folgen die Abteilungen Tischtennis und Gymnastik.

Bernd Müller ergänzte: „Mit der Spende an den VfL Nauen unterstützt der Lions Club die wichtige Arbeit des

größten Sportvereins Nauens, der sich für die Förderung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche Aktivitäten einsetzt.“

Der Verein ‚Nauener Tafel‘, der bedürftige Menschen in der Region unter anderem mit Lebensmitteln versorgt, erhielt eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 2000 Euro, um ihre wertvolle Arbeit fortzusetzen. Die Vorstandsvorsitzende Katrin Gille und Ihre Mitstreiterin Jeannine Stolze nahmen den symbolischen Spendenscheck in Empfang. „Über die Spende freuen wir uns sehr! Die Nauener Tafel versorgt derzeit alleine 40 Familien in Nauen – Tendenz steigend. Die Lebensmittel gehen auch an unsere Zweigstellen in Pessin, Ketzin, Brieselang, Friesack und Elstal. Und für diese Logistik benötigen wir eine intakte Fahrzeugflotte und natürlich die nötigen ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer“, zählt Katrin Gille auf. Hinzu kämen Mietkosten, laufende Kosten und Reparaturen. „Auch bei uns gilt: Jeder Euro zählt!“ Über ehrenamtliche Unterstützung freue man sich bei der Tafel jederzeit, betonte Gille.

Dank zahlreicher Unterstützer rasche Wiedereröffnung

Bürgermeister Meger besucht ‚Kinder-Oase‘ und überreicht Spendenscheck

» Am 13. Februar überreichte Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) einen symbolischen Scheck an die ‚Kinder-Oase‘ der betreibenden Nauener Tafel e. V. Der Scheck umfasste 5.000 Euro und dient als Miet- und Betriebskostenzuschuss für das beliebte Kinder-Restaurant.

Am 27. Oktober 2024 kam es in dem Gebäude in der Mittelstraße zu einem Brand, der auch die Räumlichkeiten der ‚Kinder-Oase‘ der Nauener Tafel e.V. schwer beschädigte. Rauch, Ruß und starker Brandgeruch beeinträchtigten die Einrichtung erheblich, sodass sie vorerst nicht nutzbar war. Infolge des Brandes zog die ‚Kinder-Oase‘ in das ehemalige Funkstadtcafé.

„Die neue Einrichtung ist richtig schick und sehr kindgerecht. Ich freue mich sehr, dass die Kids jetzt wieder in ihre gewohnten Räumlichkeiten einkehren können. Immerhin ist die Oase für viele unserer jüngsten Einwohner eine sehr beliebte Institution“, so der Bürgermeister.

Grundschüler erhalten hier eine warme Mahlzeit pro Schultag. Das Angebot richtet sich vorwiegend an sozial schwache Familien. „Für viele Kinder ist die Oase jedoch nicht nur ein Ort für Essen, sondern fast schon wie ein zweites Zuhause“, meinte der Bürgermeister.

Die offizielle Einweihungsfeier fand in

der ‚Kinder-Oase‘ (Mittelstraße 4a) am 26. Februar zwischen 14 und 17 Uhr statt. Mit der Feier hat sich das Team der Oase bei allen Unterstützern bedankt, die eine schnelle Wiedereröffnung möglich gemacht haben.

Kontaktadresse: Katrin Gille, Dammstr. 13, 14641 Nauen; Tel.: 03321/48173; E-Mail: nauener-tafel@web.de



ANZEIGEN



Kinder sind Genies.

Kinder haben große Potenziale. In terre des hommes-Projekten lernen sie, diese zu entfalten. Unterstützen Sie sie dabei.



terre des hommes
Hilfe für Kinder in Not



www.tdh.de





Macht Spaß. Macht Sinn.
Die Natur schützen mit dem NABU. Mach mit!

www.NABU.de/aktiv

Neujahrsempfang des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat Nauen blickt zurück: Ein Jahr voller lächelnder Gesichter

» Am 21. Januar fand der Neujahrsempfang des Seniorenbeirats statt, an dem auch Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) und Nauens Erste Beigeordnete, Daniela Zießnitz (CDU) teilnahmen. Während der Feierlichkeiten wurde auch der Jahresrückblick für das Jahr 2014 präsentiert.

Im Jahr 2024 wurden wichtige Meilensteine in der Arbeit für die Seniorinnen und Senioren geschaffen. Uns gelang es, den ‚Mittagstisch‘ in der Gaststätte ‚Nauener Hof‘ für die Senioren zu aktivieren. Jeden 1. Mittwoch eines Monats trafen sich die Senioren, um gemeinsam zu essen, Bekannte zu treffen und zu plaudern. Wir führen dieses gesellige Treffen auch im Jahr 2025 gern fort. Kommen Sie mit uns ins Gespräch! Gern erinnern wir an tolle

Veranstaltungen wie den Frauentag im März auf der ‚Fazenda‘ im Gut Neuhoof in Markee. Hier geht ein großer Dank an alle Mitarbeiter der ‚Fazenda‘!

Oder an das gemeinsame Frühlings-singen mit dem gemischten Chor der Volkssolidarität Brieselang im Evangelischen Gemeindehaus Nauen in der Hamburger Straße. Wir erinnern uns auch gerne an unser lustiges Sportfest beim VfL Nauen und natürlich an die Reiseveranstaltung unter dem Motto ‚Von Bank zu Bank – rund um Nauen‘.

Vieles könnten wir noch aufzählen - aber eines ist uns ganz besonders wichtig zu sagen: Ohne die vielen Helfer und Unterstützenden wären diese Veranstaltungen nicht möglich gewesen! Herzlichen Dank dafür!

Der Seniorenbeirat möchte zudem an

dieser Stelle alle interessierten Seniorinnen und Senioren aus Nauen und den 14 Ortsteilen auf unseren Flyer hinweisen. Er hält viele Termine und Informationen für Sie bereit. Die Termine stehen zudem online im Veranstaltungskalender der Stadt Nauen sowie in den Schaukästen der Stadt und der Ortsteile. Schauen Sie doch einfach mal rein und besuchen Sie uns! Wir freuen uns auf Sie und begrüßen Sie recht herzlich bei unseren Veranstaltungen.

2025 wird es eine Neubestellung des Seniorenbeirates Nauen geben. Wir möchten Sie animieren, sich selbst zu bewerben und aktiv im Seniorenbeirat mitzuarbeiten. Die Informationen dazu gibt es zu Beginn des Jahres 2025. Zu finden ist sie auf der Internetseite der Stadt Nauen.



IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:
Stadt Nauen

Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin
Frau Andrea Bubnitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den amtlichen Teil:
Stadt Nauen, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Telefon: 030/28 09 93 45, www.heimatblatt.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

ACHTUNG!

Die nächste Ausgabe erscheint am: **Montag, 28. April 2025**
Redaktionsschluss ist am: **Dienstag, 8. April 2025**

Sandplanweg mit Öko-Pflaster

Feierliche Eröffnung: Sandplanweg in Tietzow eingeweiht

» Am 16. Dezember wurde der neu ausgebaut Sandplanweg im Ortsteil Tietzow feierlich eingeweiht. Die Stadt Nauen lud alle Anwohner ein, die Fertigstellung des Weges zu feiern. Der Ausbau umfasst einen befestigten Rad- und Gehweg, der auch von Müllfahrzeugen befahren werden kann. Die Bauzeit erstreckte sich vom 2. September bis zum 5. Dezember 2024. Neben dem Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) und Mitarbeitern der Stadtverwaltung nahmen auch der Ortsvorsteher Mike Schönburg, Vertreter der ausführenden Baufirma sowie zahlreiche Anwohnerinnen und Anwohner an der Feier teil. „Mit einer Länge von 291 Metern und einer Breite von drei Metern wurde der Weg mit einem Öko-Pflaster versehen, wodurch keine Entwässerungsmulden nötig sind. Auch eine neue Wetterhütte wurde auf Wunsch des



Ortsbeirates errichtet“, freute sich Bürgermeister Meger, der allen Akteuren des Projekts seinen herzlichen Dank aussprach. In gemütlicher Atmosphäre

bei einer Wurst vom Grill und Getränken wurde die Eröffnung des Weges gebührend gefeiert.



Wir nehmen Abschied von unserem Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen, Einheit Nauen

Kamerad Hauptlöschmeister

Lothar Stage

Am 03.12.2024 verstarb Kamerad Lothar Stage aus der Feuerweereinheit Nauen im Alter von 88 Jahren.

Als langjähriges Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Nauen, Einheit Nauen werden die Kameradinnen und Kameraden sein Andenken stets in Ehren halten.

M. Meger
Bürgermeister

E. Frisch
Ortswehrführer

J. Meyer
Stadtwehrführer

„Mein schönes Nauen“

Stadt Nauen veranstaltet Malwettbewerb 2025

Die Stadt Nauen lädt alle jungen und kreativen Köpfe herzlich zum großen Malwettbewerb 2025 ein. Unter dem Motto „Mein schönes Nauen“ sind Kinder und Jugendliche eingeladen, ihre Lieblingsorte, besonderen Momente oder die Schönheit der Stadt auf Papier zu bringen.

Liebe Kinder und Jugendliche, zeigt uns Eure künstlerischen Talente zum Thema „Mein schönes Nauen“ und macht mit beim Malwettbewerb.

Eurer Kreativität sind hier keine Grenzen gesetzt. Nutzt die Chance, um Eure Lieblingsmotive von Nauen zu präsentieren und tolle Preise zu gewinnen! Der Wettbewerb richtet sich an alle Altersgruppen von 0 Jahren bis zur 13. Klasse. Wir freuen uns auf Eure Bilder!

Allgemeine Informationen

Eure fertigen Arbeiten könnt Ihr wie folgt einreichen: Per Post an Stadt Nauen, Stichwort: Malwettbewerb, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, oder Ihr bringt Eure Bilder persönlich im Rathaus vorbei.

Teilnahmebedingungen

Wer kann mitmachen? Alle Kinder und Jugendliche ab 0 Jahren bis zur 13. Klasse mit Wohnsitz in Nauen oder in den Ortsteilen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nauen sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Voraussetzung:

Euer Werk muss zum vorgegebenen Thema „Mein schönes Nauen“ passen. Hier werden der Kreativität fast keine Grenzen gesetzt. Malt, was Euch an Nauen gefällt. Dies muss nicht unbedingt ein markantes Gebäude oder „Wahrzeichen“ sein. Es können auch Motive gewählt werden, die zeigen, was Ihr gerne in Nauen unternehmen möchtet oder welche Orte Ihr besonders schön findet. Die Stadt Nauen soll hier aus verschiedenen Blickwinkeln dargestellt werden.

Erlaubt ist alles, was auf ein Blatt Papier passt - ob Buntstift, Filzstift, Aquarellfarben bis hin zu Pastellfarben. Auch weitere Farbtechniken werden akzeptiert. Ausgenommen sind Bilder, die digital erstellt worden sind.

Zugelassen sind künstlerische Darstellungen in Form von Zeichnungen und Malereien die auf Papier in den Formaten DIN A4 oder DIN A3 bei der Stadt Nauen eingereicht werden (persönlich

oder postalisch).

Auf der Rückseite des Bildes sind unbedingt der Name, Anschrift, das Alter und die Kontaktdaten (Telefon oder E-Mail) zu notieren.

Zu dem Bild ist eine kurze Erläuterung beizulegen (kann kurzgehalten werden). Mit dem Einreichen des Bildes erklärt Ihr Euer Einverständnis, dass Eure Werke im Kalender, auf der Internetseite der Stadt Nauen, in Sozialen Medien sowie auf anderen Erzeugnissen der Stadt Nauen veröffentlicht werden dürfen. Die Bilder werden im Anschluss an den Wettbewerb in einer Ausstellung im Rathaus gezeigt.

Einsendungsoptionen:

Per Post oder persönliche Abgabe bei der Stadtverwaltung Nauen.

Einsendeschluss:

31. März 2025

Die Werke müssen vor Ablauf der Frist eingereicht werden.

Prämierung

12 Bilder werden aus den eingesandten Werken durch eine Jury ausgewählt. Die Jury besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Johlige, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Bildungsausschusses, Herrn Dr. Wiebersinsky, und dem Bürgermeister der Stadt Nauen, Herrn Meger. Begleitet und vorbereitet wird die Prämierung der Bilder durch die Sachbearbeitung Kinder- und Jugendarbeit, Frau Mattig.

Kategorien:

1. 0 bis 3 Jahre
2. 4 bis 6 Jahre
3. 7 bis 9 Jahre
4. 10 bis 12 Jahre
5. 13 bis 15 Jahre
6. 16 bis 18 Jahre

Aus jeder Kategorie werden zwei Werke ausgewählt und prämiert. Die prämierten Bilder werden in einem Kalender für das folgende Jahr 2026 veröffentlicht. Der Kalender kann zu einem geringen Betrag an bestimmten Stellen in der Stadt gekauft werden. Die Verkaufsstellen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Preise

Die Künstler der prämierten Bilder erhalten einen Kalender sowie einen Sachpreis. Alle nicht prämierten Künstler erhalten einen „Trostpreis“.

1. Preis: 6 x je 1 Jahreskarte für das Stadtbad Nauen

2. Preis: 6 x je 1 Büchergutschein für die Havelländische Buchhandlung

Alle anderen Teilnehmer erhalten eine Tageskarte für das Stadtbad Nauen. Es wird eine öffentliche Preisverleihung zum Weltkindermaltag am 06. Mai 2025 nach Beendigung des Wettbewerbs und nach Fertigstellung des Kalenders geben. Mit der Preisverleihung wird die Ausstellung eröffnet. Die Ausstellung kann innerhalb eines Monats zu den Öffnungszeiten des Rathauses besucht werden.

Rechtliche Hinweise

Mit der Teilnahme versichert Ihr:

1. Dass Eure Eltern der Teilnahme sowie den Teilnahmebedingungen ausdrücklich zustimmen.
2. Urheberrecht: Ihr seid die Urheber Eures Werkes und habt keine Rechte Dritter verletzt.
3. Nutzungsrechte: Ihr übertragt der Stadtverwaltung Nauen ein unentgeltliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Euren Werken, inklusive Bearbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte im Rahmen des Wettbewerbs.
4. Freistellung: Ihr stellt die Stadtverwaltung Nauen von möglichen Ansprüchen Dritter frei. Nach Ende der Ausstellung können die Werke innerhalb von 4 Wochen abgeholt werden (das Ende wird schriftlich mitgeteilt). Geschieht dies nicht, geht das Werk in den Besitz der Stadtverwaltung Nauen über.
5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Datenschutz

Mit der Teilnahme erklärt Ihr Euch mit der Speicherung Eurer Daten gemäß der Datenschutzerklärung einverstanden. Eure Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Ihr habt das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten oder Eure Einwilligung zur Datenspeicherung jederzeit schriftlich oder per E-Mail zu widerrufen.

Viel Spaß beim Mitmachen!“



Für alle Kinder und Jugendlichen
ab 0 Jahren bis zur 13. Klasse
(mit Wohnsitz in Nauen oder Ortsteilen)

MACH MIT BEIM MALWETTBEWERB UND GEWINNE TOLLE PREISE!

2. Preis
Büchergutschein
Havelländische
Buchhandlung

1. Preis
Jahreskarte
Stadtbad Nauen

Für jeden
Teilnehmer
Tageskarte
Stadtbad Nauen

Male ein Bild (max. A3) zum Thema „Mein schönes Nauen“.

In sechs Alterskategorien werden jeweils zwei Bilder von einer Jury ausgewählt. Die 12 schönsten Bilder werden dann in einem Kalender für das Jahr 2026 veröffentlicht.

Schicke das fertige Bild an die **Stadt Nauen, Stichwort: Malwettbewerb, Rathausplatz 1, 14641 Nauen** oder bringe es im Rathaus persönlich vorbei.

Wichtig: Schreibe deinen Namen, dein Alter und deine Kontaktdaten (Adresse sowie Telefon oder E-Mail) auf die Rückseite des Bildes.

Einsendeschluss: 31. März 2025

Durch die Teilnahme am Wettbewerb und die Gewinnung eines Preises, überträgt der Teilnehmer das Bild und die Rechte an dem Bild an die Stadt Nauen. Die Teilnahme am Wettbewerb ist mit der Teilnahme an anderen Wettbewerben nicht verbunden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Nauen sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Alle Informationen und Teilnahmebedingungen findest du online auf der Website der Stadt Nauen.

Interview mit Andreas Zahn

Einblicke in den Fachbereich Bildung und Soziales

» Seine berufliche Laufbahn begann Andreas Zahn in der freien Wirtschaft bei einem Logistiker, dies ganz traditionell mit einer kaufmännischen Ausbildung. Er absolvierte danach eine Fortbildung zum kaufmännischen Fachwirt, ehe er dann im Nachgang ein Studium zum Diplom-Betriebswirt (FH) an der TH Wildau erfolgreich absolvierte. Seine Diplomarbeit schrieb er zum Thema „Corporate Social Responsibility“, das Studium schloss er mit Auszeichnung ab. Mit Abschluss des Studiums wechselte er 2011 in die Kreisverwaltung des Landkreises Havelland und fand dann 2018 den Weg zur Stadtverwaltung Nauen. Dort war er anfangs als Teamleiter für den Bereich der Schulen zuständig, um ab 2020 zunächst kommissarisch und später von Dauer den Fachbereich Bildung und Soziales zu leiten. Im Februar 2024 wurde der Fachbereich um das Personalamt ergänzt. Am 14.11.2024 wurde Andreas Zahn zum Zweiten Beigeordneten der Stadt Nauen ernannt und verantwortet seither die Bereiche Personal, Bildung und Soziales in der Stadt Nauen. Seit 01.01.2025 leitet er zudem zusätzlich auch das Hauptamt.

Können Sie sich bitte kurz vorstellen und uns mitteilen, was Sie mit Nauen verbindet?

Ich bin in Nauen geboren und habe die Stadt aufgrund einer sehr engen Verbundenheit zu meinem Elternhaus und meiner Schwester auch nie länger verlassen. So habe ich als Kind die Kita Kinderland besucht und im Nachgang die Nauener Schulen, die Einrichtungen für die ich jetzt auch mitverantwortlich bin. Mit meiner Frau und unseren drei bezaubernden Kindern lebe ich seit 2014 in Lietzow, vorher habe ich 34 Jahre in der Kernstadt gelebt.

Sie arbeiten seit 2018 für die Stadt Nauen. Was hat Sie dazu bewegt, vom Landkreis zur Stadt Nauen zu wechseln?
Hauptgründe des Wechsels waren der Wunsch, Führung zu übernehmen und vor allem der Wunsch, dort etwas zu bewegen, wo ich lebe. Trotz wirklich toller Kollegen und einer guten Arbeitsatmosphäre beim Kreis vollzog ich dann letztlich den Wechsel.

Welche persönlichen Beweggründe hatten Sie, sich für die Position des Zweiten Beigeordneten in Nauen zu bewerben?

Zunächst erstmal ist es die Liebe zur Stadt Nauen, die mit all ihren Facetten und Menschen etwas ganz Besonderes ist. Ein weiterer Beweggrund ist aber auch die gute und von Vertrauen geprägte Zusammenarbeit mit unserem Bürgermeister. Ich merke, dass mein Wort Gehör findet und ich kann sehr frei arbeiten. Es macht mir große Freude zu sehen, wenn Dinge entstehen und mein Team und ich daran teilhaben. So freue ich mich über kleine Dinge, wie die Knospen der Pflanzen im Frühling auf dem 2019 neu gestalteten Schulhof des Gymnasiums oder über größere Vorhaben wie die Sanierungen und neuen Bauten der vielen tollen Sportvereine in der Kernstadt und in den Ortsteilen, zuletzt die Einweihung des Ersatzbaus des VfL. Auch die ganz großen Bauvorhaben der Stadt, wie die Sportplätze oder der Neubau unserer Dreifelderhalle, haben einen besonderen Reiz und bieten viel Gestaltungsmöglichkeiten. Ich bin glücklich und auch stolz, an der Entwicklung teilhaben zu dürfen.

Wie führen Sie ihr Mitarbeiter, welche Werte sind Ihnen wichtig?

Ich wünsche mir, dass meine Mitarbeiter bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, ehrlich und integer sind und offen und fair miteinander umgehen. Durch eine werteorientierte Führung soll es bestenfalls gelingen, dass die Belegschaft mit Freude und Spaß zur Arbeit kommt, was zugegebenermaßen nicht immer und sicher auch nicht bei allen funktioniert. Wenn es aber gelingt, dann sind in der Regel auch die Arbeitsergebnisse deutlich besser. Hierfür ist es wichtig, fortwährend zu kommunizieren, Probleme offen anzusprechen und mitunter auch mal innezuhalten und sich selbst und sein Wirken zu hinterfragen. Dafür braucht es gute Ratgeber auf und abseits der Arbeit. Getreu dem Motto „Fördern und Fordern“ versuche ich insbesondere junges Personal auf ein höheres Level zu bringen, ihnen Selbstvertrauen zu geben und auch so die Verbundenheit mit der Stadt Nauen als Arbeitgeberin zu erhöhen.

Welche Herausforderungen sehen Sie im Personalbereich?

Aus Arbeitgebersicht ist es sicher eine große Herausforderung, Personen nach

dem Eintritt in den Ruhestand oder durch Fluktuation adäquat zu ersetzen. Bei Vorstellungsgesprächen wird oft deutlich, dass sich die Vorstellungen vieler junger Menschen zuweilen schon deutlich unterscheiden von denen vieler älterer Kollegen. Als Arbeitgeberin müssen wir uns attraktiv machen, ohne dabei eigene Werte aufzugeben. Es werden gegenwärtig Instrumente entwickelt, um an Attraktivität zu gewinnen und zugleich die Leistungsfähigkeit zu erhalten bzw. bestenfalls zu verbessern. Neben der

Personalrekrutierung dürfen wir aber nicht vergessen, dass wir unser bestehendes Personal binden müssen, um so die Fluktuation zu reduzieren.

Wir werden im neuen Ausbildungsjahr wieder vier Personen für den Verwaltungs- und Erzieherdienst einstellen und arbeiten gegenwärtig an einer

Ausbildungskonzeption, die uns mit der Umsetzung auch besser machen soll.

Welche Herausforderungen sehen Sie im Bereich Bildung und Soziales?

Im Bereich Bildung und Soziales ist es aus meiner Sicht noch nicht in Gänze absehbar, wie sich die soziale Infrastruktur Nauens verändern muss. Noch vor drei bis vier Jahren stellte sich bei vielen nur die Frage, wie groß die neuen Kitas und Schulen sein müssen. Während andere Kommunen neu gebaut haben und nun über Kita-Schließungen debattieren, haben wir trotz großem Widerstand oft gebremst. Die derzeit vielen freien Kita-Plätze sind ein Vorbote für eine geringere Nachfrage in den Schulen. Ich bin überrascht, dass in unmittelbarer Umgebung, trotz aus meiner Sicht wahrnehmbarer Signale, noch sehr große Projekte hinsichtlich des Baus gänzlich neuer Schulen umgesetzt werden sollen. Auch wenn ich die Notwendigkeit zur Anpassung und Erweiterung der Bildungslandschaft künftig nicht ausschließen kann und möchte, geben uns die derzeitigen Zahlen eher Anlass noch abzuwarten. Die Zurückhaltung vergangener Jahre ist auch grundlegend dafür, dass wir weiterhin bestehende Schul- und Kita-Standorte qualifizieren und auch Vereine sowie Projekte unterstützen können, während andere Kommunen die Haushalte konsolidieren müssen. Dennoch halte ich es für außerordentlich



wichtig, dass wir zu einer Vorplanung für die Anpassung der Bildungslandschaft kommen, um schnell und bedarfsgerecht reagieren zu können, falls die Notwendigkeit zur Anpassung entsteht. Ziel aller Aktivitäten ist es, gleichermaßen ein gutes und bedarfsgerechtes Bildungsangebot zu schaffen, dies ohne dabei die bestehenden Schulen, Kitas und Vereine zu vergessen.

Wie sehen Sie den sozialen Zusammenhalt in den Ortsteilen?

Durch die Weichenstellung vergangener Jahre wurde bereits viel geleistet, um soziales Leben auch in den Ortsteilen zu fördern. Knapp formuliert kann man sicher sagen, dass die Dörfer immer dann im Sozialen prosperieren, wenn es eine Feuerwehr, einen Fußball- und/oder Heimatverein und eine Kita gibt. Mit der Entscheidung die Kitas in Groß Behnitz und Berge zu bauen und sechsstelligen Summen in die Sanierung der Kitas in Wachow, Kienberg und Bergerdamm zu investieren wurden nicht nur Kita-Plätze geschaffen und gesichert. Es ist auch ein eminent wichtiger Beitrag, um soziales Leben in den Ortsteilen zu fördern. Die Kitas organisieren Feste und Umzüge oder tragen den Senioren zu runden Geburtstagen oder in der Weihnachtszeit ein Ständchen vor, das ist unbezahlbar. Was es neben diesen Rahmenbedingungen auch braucht, ist ein Raum, der das Treffen ermöglicht. Auch hier sind wir sicher auf einem guten Weg.

Was zeichnet den Personalbereich aus, was möchten Sie verändern?

Die Stadt Nauen macht im Bereich der Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung schon eine ganze Menge. So gibt es Benefits wie das Fahrradleasing, das Jobticket, Home-Office, ein gutes Gesundheitsmanagement sowie übliche tarifliche Vorteile. Ermöglichen wollen wir der Belegschaft künftig noch die Nutzung eines Firmenfitnessangebots und es sollen Mitarbeiterfeste weiter etabliert werden. Zudem werden wir versuchen, bestimmte Abläufe effizienter zu gestalten, sodass interne Verfahren schneller abgeschlossen werden. Im Bereich der Digitalisierung werden wir uns künftig auf weniger Programme konzentrieren und diese weiterentwickeln, um bestimmte Schnittstellenprobleme und Doppeleingaben zu reduzieren. Die noch immer vorhandene, für Behörden oft typische, „Zettelwirtschaft“ wollen wir deutlich reduzieren. Durch die zwischenzeitliche Besetzung der Digitalisierungsstelle werden in den nächsten Monaten sicher in vielen anderen Bereichen Anpassungen vorge-

nommen. Wichtig dabei ist es, schnell und dennoch Step by Step voranzugehen und die Kollegen „abzuholen“.

Wie wollen Sie sicherstellen, dass die Stadtverwaltung für junge Talente attraktiv bleibt (Stichwort Work-Life-Balance)?

Den Terminus der Work-Life-Balance mag ich nicht verwenden. Es mutet an, dass die Arbeit und das Leben ein Stückweit im Gegensatz zueinanderstehen und es suggeriert, dass die Arbeit ein unliebsamer Teil des Lebens ist. So möchte ich die Arbeit in der Stadt Nauen nicht verstanden wissen, daher verwende ich den Begriff nur ungern bzw. stets mit einem Unterton.

Es gibt in der Stadt bereits ein breites Angebot, u.a. flexible Arbeitszeit, Langzeitkontenregelungen und die Möglichkeit des Sabbaticals, das Angebot von Teilzeitverträge, Home-Office-Angebote und ein gut ausgeprägtes Gesundheitsmanagement.

Ein wichtiger Punkt wird aber weiterhin auch eine gute Ausbildung junger Menschen sein. So haben wir vor drei Jahren begonnen, auch im Kita-Bereich Ausbildungsplätze anzubieten. Bereits gegenwärtig können wir altersbedingte Renteneintritte so teilweise mit eigenem Personal decken. Im Bereich der Verwaltung haben wir bisher jeweils eine auszubildende Person und werden im nächsten Jahr zwei Personen einstellen. Nach der Ausbildung müssen den jungen Menschen natürlich Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten gegeben werden.

Welchen Schwerpunkt sehen Sie in den nächsten Jahren im Bereich Bildung und Soziales?

Einen sehr großen Stellenwert nimmt weiterhin die Entwicklung des Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrums ein. Hier sind wir erst dann fertig, wenn der Sportplatz und die Sporthalle gebaut, der Schulhof saniert und das Altgebäude einen neuen Anstrich erhalten hat. Darüber hinaus wünsche ich mir für den Standort auch ein Jugendzentrum, welches sich vormittags der Schule öffnet und nachmittags den Jugendlichen eine neue und angemessene 'Heimat' bietet. Die Entwicklung soll gemeinsam mit Jugendlichen erfolgt und nicht aus der Behörde heraus. Das böte die Möglichkeit, die dann bestehende und tolle Infrastruktur an dem Standort entsprechend zu nutzen und die Sozialarbeit, die immer schwerer adäquat zu besetzen ist, zu konzentrieren. An anderer Stelle beschrieb ich bereits die möglicherweise notwendig werdende Anpassung der

sozialen Infrastruktur. Hier müssen wir gerüstet sein, falls ein Schulneubau oder eine Ergänzung notwendig wird.

Wie sehen Sie den aktuellen Stand und die Zukunft der Schulen in Nauen in Bezug auf Digitalisierung und Infrastruktur?

Mein persönlicher Blick auf die Entwicklung passt in Teilen zugegebenermaßen nicht ganz zu dem, was wir umsetzen. Ich konnte mich insbesondere in den Grundschulen nur schwer von der Kreidetafel lösen und kann auch dem Abwaschen des Kreidelappens etwas Positives abgewinnen. Ich hoffe, dass uns zumindest die Haptik physischer Bücher und die Geräusche beim Umblättern noch länger in den Grundschulen erhalten bleiben. Die Erwartungshaltung aus den zuständigen Ministerium und die Erwartungshaltung vieler Lehrer geben uns letztlich aber die Richtung vor. Wir sind mit der Umsetzung des Digitalpaktes deutlich weiter als noch vor drei Jahren. Die Klassenräume sind nahezu in Gänze mit e-Boards ausgestattet und die Räume sind strukturiert verkabelt, wenngleich es in der Oberschule und im Gymnasium noch Potenziale gibt. Immer wieder nachlegen müssen wir bei den Endgeräten, die schnell veralten, sodass es einen fortwährend hohen Finanzbedarf gibt. Ab 2025 haben wir endlich eine Person für die Schul-IT, durch dessen Einsatz es auch einen Qualitätssprung geben wird. Wir müssen in diesem Bereich u. a. zunehmend MDM-Lösungen forcieren und die Schulen hinsichtlich der Softwarenutzung näher zusammenbringen, um so den Administrationsaufwand zu verschlanken und die Unterhaltungskosten pro Gerät zu senken.

Wie werden Sie die Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister, der 1. Beigeordneten und der SVV gestalten?

Ich bin ein Freund des Redens und Erklärens und beabsichtige weiterhin mit der Hausleitung, allen Stadtverordneten und Bürgern, ganz unabhängig von der politischen Couleure, in den Austausch zu gehen. Dabei werde ich um die besten Lösungen für die Stadt Nauen ringen und mein Bestes geben.

Nennen Sie bitte fünf Attribute, die Ihnen zu Nauen einfallen:

- Familie
- Heimat
- Freunde
- Vereine
- speziell und doch schön

Herr Zahn, vielen Dank für das Interview!

Übergabe von sechs Tragkraftspritzen

Investition in die Ausstattung der FFW

» Die Stadt Nauen investiert weiter in die Ausstattung ihrer Freiwilligen Feuerwehreinheiten. Am Dienstag (25. Februar) übergaben Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Nauener Stadtverordnetenversammlung (SVV) Eckart Johlige (CDU) im Gerätehaus in der Schützenstraße feierlich ein Exemplar der insgesamt sechs neuen Tragkraftspritzen (TSP) an Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr Nauen.

Zu den Empfängern gehören die Einheiten Gohlitz, Groß Behnitz, Tietzow, Kienberg sowie Bergerdamm. Mit einer TSP kann Wasser aus nahegelegenen Wasserentnahmestellen genutzt werden. Auch das derzeit noch von der Einheit Ribbeck genutzte Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) wird in Folge der Umrüstung des Fahrzeuges mit einer neuen TSP ausgestattet.

Der Auftragswert über drei Jahre beläuft sich auf rund 92.370 Euro. Finanziert werden die Spritzen mit Eigenmitteln der Stadt Nauen in Höhe von rund 26.790 Euro und mit Fördermitteln des Landkreises Havelland in Höhe von rund 65.590 Euro.

Der Bürgermeister sagte: „Mit dieser Investition wird die Einsatzfähigkeit unserer Einheiten weiter gestärkt und der Brandschutz in der Region nachhaltig verbessert.“

Stadtwehrführer Jörg Meyer bedankte sich im Namen der Feuerwehrkameraden und -kameradinnen für die Bereitstellung der neuen Ausrüstung: „Die neuen Tragkraftspritzen sind eine enorme Verbesserung für unsere Einsätze. Sie erleichtern unsere Arbeit und helfen uns, schneller und effizienter Hilfe zu leisten.“

Gordon Gaschler, Fachbereichsleiter für Ordnung und Sicherheit, erläutert die Vorzüge der neuen Tragkraftspritzen: „Im Einsatz ist sie sehr flexibel und leistungsstark. Sie ist tragbar und kann auch an schwer zugänglichen Orten eingesetzt werden, z. B. bei Waldbränden oder in abgelegenen Gebieten – im Gegensatz zu fest verbauten Pumpen, die am Fahrzeug gebunden sind.“ Somit könne man die alten Tragkraftspritzen aus Zeiten des Amtes Nauen Land ausmustern.

Im Anschluss an die feierliche Übergabe mit den jeweiligen Einheitsführern



Fotos: Gordon Gaschler/Stadt Nauen



gab es eine technische Vorstellung und Einweisung durch den Leipziger Feuer-

wehr-Ausrüster BTL Brandschutz Technik GmbH.

Stadt Nauen lehnt Vorhaben der Sonderabfalldeponie ab!

Stadt Nauen gegen Ertüchtigung der Sonderabfalldeponie (SAD) Röthehof

» Die Stadt Nauen hat sich gegen die geplante Ertüchtigung und Erweiterung der Sonderabfalldeponie (SAD) Röthehof ausgesprochen. Die Erweiterung sieht vor, den bestehenden Deponiekörper, um ein zusätzliches Ablagerungsvolumen von etwa 1.240.000 Kubikmeter zu schaffen. Bei einer jährlichen Einlagerungsmenge von 50.000 bis 70.000 Tonnen würde dies einen Betriebszeitraum von etwa 23 bis 32 Jahren bedeuten. Die Stadt Nauen fordert daher eine Überprüfung und Ablehnung des Vorhabens.

Die Stadt Nauen hat sich in einer Stellungnahme an das Landesumweltamt klar positioniert. „Die Wiederinbetriebnahme gefährdet die Gesundheit und das Leben der umliegend wohnenden Bevölkerung. Das ist für die ortsnahe Bevölkerung nicht zumutbar und setzt die Bewohnerinnen und Bewohner letztlich nicht beherrschbaren Gefahren aus“, heißt es in der Stellungnahme.

Auch die Anwohnerinnen und Anwohner von Markee stellen sich gegen die Pläne des Entsorgungsunternehmens Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB). Auf der Sonderortsbeiratssitzung des Ortsbeirates von Markee am 24. Februar ließen sich rund 100 Einwohner von der Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft (MEAB) über die geplante Reaktivierung der Sondermülldeponie informieren.

Die Sonderabfalldeponie Röthehof im Nauener Ortsteil Markee wurde im Jahr 2005 stillgelegt. Die MEAB, ein landeseigener Betrieb, will im Havelland „belastete Abfälle“ der Klasse 3 deponieren. Dazu gehören mineralische Abfälle, kontaminierte Erde, Asche, Schutt, Asbest und Schlacke. Der Plan der MEAB sieht vor, die Sondermülldeponie 2030 wieder in Betrieb zu nehmen. Bis dahin soll sie ertüchtigt werden.

Die Deponie wurde 2005 auch schon aufgrund von Problemen der Abdichtung nach unten geschlossen. In der Nähe grenzt ein Trinkwasserschutzgebiet an, für das die Stadt Nauen Gefahren durch die Wiederinbetriebnahme sieht. Auch ist eine steigende Lärmbelästigung durch den Werksverkehr der Deponie zu erwarten, der dann auch durch Markee führen könnte. Bereits seit 1920 wurden in Röthehof Müll aus Berlin und seit 1979 auch Sonderabfälle deponiert.





RegioEnergie
NAUEN

RegioEnergie Nauen
03321 / 403 - 293
regioenergie@nauen.de
www.regioenergie-nauen.de

*Mit unserem Ökostrom bereits jetzt
grün in den Frühling starten!*

Regional, grün und zum fairen Preis:
Ökostrom von Daheim.

Jetzt wechseln und die Heimatregion aktiv unterstützen:
Entscheiden Sie sich für den Stromtarif, der zu Ihnen passt.
Wir beraten Sie gerne!

www.regioenergie-nauen.de



Der Frühling bringt viel Neues auf den Weg.

Wenden Sie sich an uns,
wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige
veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
und Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de

Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

➤ Hausanschrift	
Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen	
Postanschrift: Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen	
Telefon: 03321/408-0	
Telefax: 03321/408-216	
E-Mail: info@nauen.de	
http://www.nauen.de	
Hauptgebäude, Rathausplatz 1:	Haus 1
Nebengebäude, Schützenstraße 1:	Haus 2
Nebengebäude, Rathausplatz 2:	Haus 3
Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2:	Haus 4
➤ Sprechzeiten	
MO	nur nach Terminvereinbarung
DI	13:00–17:00 Uhr
MI	keine Sprechzeiten
DO	09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
FR	nur nach Terminvereinbarung
➤ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)	
MO	nur nach Terminvereinbarung
DI	13:00–17:00 Uhr
MI	keine Sprechzeiten
DO	09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr
FR	nur nach Terminvereinbarung
SA	nur nach Terminvereinbarung
➤ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1	
Vorwahl: 03321	
Bürgermeister	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251
Standesamt	Telefon: /408-219, 220
Stadtinformation/Bürgerbüro, Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)	
Anmeldung/Information/	
Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-285
1. Beigeordnete und FB Service/Dienstleistung	
FB Service/Dienstleistung	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

FB Bau	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-217
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 238, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
Sanierungsträger Stadtkontor	Telefon: /408-255
➤ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)	
Vorwahl: 03321	
FB Ordnung/Sicherheit	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321, 302
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315
FB Bildung/Soziales	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311
➤ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas	
Vorwahl: 03321	
Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
Feuerwehr	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
Familien- und Generationszentrum Nauen	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
Stadtbad	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
Stadtinformation Nauen	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
Kulturbüro der Stadt Nauen	
Richart-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
Schiedsstelle Nauen	
2.+4. DO 15.30–17 Uhr	
im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung	
	Telefon: 03321/408-111
	Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

VEREINE & VERBÄNDE

Sieh, das Gute liegt so nah“

Aus der Arbeit des Heimatvereins Behnitz e. V.

Exkursion nach Ribbeck

Einer der letzten goldenen Herbsttage führte uns ins Nachbardorf, allen bekannt durch Fontanes Ballade „Herr von Ribbeck auf Ribbeck im Havelland“. An der ehemaligen alten Dorfschule empfing uns der Dichter Theodor Fontane als Marionette dargestellt vom Marionetten-Theater und begrüßte herzlich die 17 Heimatfreunde aus Behnitz. Er nahm uns auf originelle, eindrucksvolle Weise mit auf einen geschichtlichen Rundgang durch den Ort und bat schließlich den achtjährigen Tristan, das berühmte Gedicht „Herr von Ribbeck auf Ribbeck“ zu rezitieren – mit Bravour. Vorbei am Pfarrgarten, an der alten Brennerei, dem einstigen Waschhaus, der Kirche und dem Herrenhaus bat uns schließlich Kaffeehausbesitzerin Marina Wesche zur gemütlichen Kaffeerunde in ihr sehenswertes, charmant eingerichtetes Lokal. Wir verbrachten gesellige Stunden in der Gemeinschaft bei ausgezeichnete Bewirtung, erfuhren manches Wissenswertes, und uns wurde wieder einmal bewusst: Sieh, das Gute liegt so nah

Ein schönes Weihnachtsgeschenk

Die Behnitzer sagen DANKE. In einem generationsübergreifenden Gemeinschaftsprojekt von Heimatverein, Jagdgenossenschaft Behnitz sowie dem Behnitzer Kinder- und Jugendtreff entstand 2023 im Apfelweg, dem historischen Verbindungsweg zwischen Quermathen und Groß Behnitz, ein besonderer Ort zum Verweilen. Die Jagdgenossen pflanzten Obstbäume alter Apfelsorten, gesponsert vom gebürtigen Quermathener Herbert Schulz; die Kinder bauten ein Insektenhotel mit Amphibienunter-schlupf und Herbert Schulz vom Heimatverein stiftete eine rustikale Sitzbank sowie einen Erinnerungsstein zum Gedenken an die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges, die in Quermathen eine neue Heimat fanden. Als kürzlich die Bank einen neuen „Liebhaber“ bekam, sprich: geklaut wurde, erklärte sich die Stadt Nauen bereit, unkompliziert zu helfen. Und nun steht seit kurzem am Apfelweg wieder eine Sitzgelegenheit, diesmal sogar mit Überdachung und gegen Diebstahl gesichert und bietet allen Wanderern Schutz sowie einen beschaulichen Platz zum Ausruhen. Wir

Behnitzer bedanken uns beim Bürgermeister Herrn Manuel Meger und seinen Mitarbeitern sowie bei der DLG Nauen für das Verständnis, die gute Zusammenarbeit und die schnelle Hilfe.

Weihnachtsmarkt der Vereine

Frostige Temperaturen und besinnliche Lieder zum Advent brachten am 30. November eine vorweihnachtliche Stimmung in das Depot der Groß Behnitzer Feuerwehr. Viele fleißige Helfer unterstützten an diesem Nachmittag das bunte Treiben und trugen so zum Gelin-

gen des Weihnachtsmarktes der Vereine bei. Eine große Begehrlichkeit am Stand des Heimatvereins waren die „berühmten“ Crepes von Maria Jung. Mit Spannung warteten aber bereits die Besucher auf die aktuelle Ausgabe des Jahrbuches 2024 mit vielen interessanten Beiträgen. Als Gast konnten wir unser Vereinsmitglied Eugen Gliege begrüßen. Aus seinem umfangreichen literarischen Schaffen bot er Bücher zum Verkauf an und spendete einen Großteil der Einnahmen dem Heimatverein für künftige Projekte. DANKE, Eugen!



Frühjahrsputz in Nauen

„Eine Saubere Sache 2025“ lädt zum gemeinsamen Müllsammeln ein

» Eine neue Auflage der erfolgreichen Müllsammelaktion „Eine Saubere Sache 2025“ steht bevor! Am 22. März 2025 ab 14 Uhr laden das Familien- und Generationenzentrum Nauen (FGZ) und der Verein Mikado e. V. Nauen, als Träger des Quartiersmanagements Nauen Innenstadt-Ost, alle Nauenerinnen und Nauener herzlich dazu ein, sich aktiv für eine saubere und lebenswerte Stadt zu engagieren.

Bei der gemeinschaftlichen Aktion werden öffentliche Plätze, Parks und Straßen von Unrat befreit, um das Stadtbild zu verschönern und ein stärkeres Bewusstsein für Umweltschutz zu schaffen. Vereine, Organisationen und Privatpersonen sind eingeladen, sich an der Initiative zu beteiligen und gemeinsam ein Zeichen für eine nachhaltige Stadt zu setzen.

Der Treffpunkt ist um 14 Uhr am Rathausplatz in Nauen. Nach einer kurzen Einweisung werden verschiedene



Sammelrouten aufgeteilt und die Reinigung in Gruppen durchgeführt. Müllsäcke, Zangen und Handschuhe werden vom Quartiersmanagement und dem FGZ Nauen gestellt. Dank der freundlichen Unterstützung der DLG Nauen wird der gesammelte Müll im Anschluss fachgerecht entsorgt. Zum Abschluss der Aktion sind alle Teilnehmenden herzlich in den Garten des FGZ eingeladen, um bei Speisen und Getränken gemeinsam die Erlebnisse des Tages Revue passieren zu lassen.

Ihre Meinung ist gefragt!

Um die Aktion noch gezielter zu gestalten, freuen sich die Organisatoren über Hinweise zu Bereichen, die besonders

von Verschmutzung betroffen sind. Vorschläge und Anregungen können an folgende Adresse gesendet werden: E-Mail: nachbarschaftsgarten-nauen@mikado-hvl.de, Tel. 0176 – 2217 553 Mit der Unterstützung engagierter Bürgerinnen und Bürger kann viel bewirkt werden. Gemeinsam für ein sauberes Nauen!

ANSPRECHPARTNER:

Xinglang Guo-Lippert
Netzwerkkoordination
Nachbarschaftsgarten und
Quartiersmanagement Nauen
E-Mail: nachbarschaftsgarten-nauen@mikado-hvl.de
Tel. 0176 – 2217 5532



Veranstaltungsplan der AWO

Ortsverein in der Paul-Jerchel-Str 6, Tel.: 03321/48781

- Jeden Dienstag von 9.00 – 11.00 Uhr Sprechstunden. Es besteht die Möglichkeit. Beiträge zu bezahlen, Tagesausflüge und Reisen zu buchen.
- Jeden Montag 10.00 Uhr Gymnastik im AWO Treff
- Jeden 2. Dienstag 13.00 Uhr Wandern im schönen Havelland
Abfahrt vom AWO – Ortsverein, Paul – Jerchel – Straße 6
- Jeden Mittwoch 14.00 Uhr Informative Kaffeetafel.
- Jeden Donnerstag 13.00 Uhr Spielnachmittag mit Skat und Rommé’.
- Jeden Freitag 9.30 Uhr nach Brandenburg zum Schwimmen.
- Freitag den 06.03.2020 RCB- Frauentags Veranstaltung im Ahorn Seehotel Templin mit Olaf Berger und „Zimmi“ Martin Zimmermann –Preis 89,00 €
- Mittwoch den 11.03.2025 Frauentagsfeier ab 14.00 Uhr im AWO Treff Nauen, Paul-Jerchel-Str.6
- Freitag den 21.03.2025 nach Bad- Wilsnack zur Therme.
- RCB –Überraschungsfahrt vom 28.03. – 01.04.2025
- Donnerstag, den 10.04.2025 14.00 Uhr Jahreshauptversammlung /Wahlversammlung der AWO

Einladung

Liebe AWO – Freundinnen und Freunde!

» Am 18.04.1991 wurde unser Ortsverein gegründet. Vierunddreißig Jahre erfolgreiche ehrenamtliche Arbeit liegen hinter uns.

Entsprechend unserer Satzung sind Neuwahlen erforderlich.

Wir laden Euch daher zu unserer Mitgliederversammlung am 10.04.2025 in den AWO – Treff Paul – Jerchel – Straße 6 ein.

Wir beginnen um 14 Uhr mit einem Kaffeenachmittag.

Die Mitgliederversammlung beginnt um 14.30 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorschlag Wahl der Wahlkommission
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Jahresbericht der Hauptkassierer
5. Bericht der Revisionskommission
6. Aussprachen über Berichte
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahlen des AWO OV Nauen
9. Nominierung Wahl der Delegierten für den Bezirksverband
10. Wahl der neuen Delegierten
11. Sonstiges
12. Schlusswort

Liebe Freunde! Ich bitte Euch recht herzlich, dieser Einladung Folge zu leisten. In diesem Sinne verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Brunhilde Fischer
Vorsitzender AWO OV Nauen

ANZEIGE



FAMILIEN- UND GENERATIONENZENTRUM

Verein „Blauer Baum“ stellt sich vor

Neuer Kurs startete am 4. März

» Der Blaue Baum e. V. ist ein Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Menschen zu helfen, die unter emotionalen und psychischen Belastungen oder Überlastungen leiden und wir wollen helfen, die Vorurteile abzubauen, die noch auf psychischen Erkrankungen liegen. Am 4. März startete unser neuer Kurs „LebensBaum – Lebenscoaching für alle Lebenssituationen“ im Familien- und Generationenzentrum Nauen, Ketziner Straße 1, in den Räumen der Bibliothek, gefördert durch die Stadt Nauen. Dieser Kurs richtet sich an Jugendliche und Erwachsene jeden Alters.

Was wollen wir erreichen?

- friedliches, verständnisvolles Miteinander
- Konfliktsituationen erkennen und meistern
- Lösungsorientierte Herangehensweise trainieren
- Verständnisvollen Umgang zwischen den Generationen fördern, Eltern, Kinder, Großeltern
- unterstützende Hilfe bei emotionalen und psychischen Belastungen
- Unterstützung in Überlastungssituationen, bsp. Schule, Beruf, Beziehung
- Hilfe bei Trauerbewältigung

Es braucht nur deinen Mut, für den ersten Schritt.

Anmeldung erforderlich unter:

Tel.



015906477669 oder
mail@blauer-baum.de
Veranstalter: Blauer Baum e. V.
Kursleiter: Uwe Bartholomäus, Heilpraktiker für Psychotherapie
Kursbegleitung: Jana Krentler, Heilpraktikerin, Blauer Baum e. V.
Kosten: auf Spendenbasis, um +/- 10,00 € wird gebeten
Des Weiteren hat der Blaue Baum e.V. ein Sorgentelefon und bietet nach Terminvereinbarung kostenlose Beratungsgespräche bei emotionalen oder psychischen Problemen an. Auch halten wir Vorträge zu den Themen Angst und Große und kleine Traumata. Wer mehr über den Blauen Baum e.V. erfahren möchte, kann uns gerne auf unserer Internetseite besuchen: www.blauer-baum.de

Kinder-Yoga-Kurse

Workshop jeden Freitag

» Yoga wirkt sich positiv auf Körper und Geist aus. Es hilft bei Stress wieder zur Ruhe zu kommen, stärkt Konzentration und Gleichgewicht, verbessert das Gedächtnis und stärkt den Körper. Yoga ist als effektvolles Training für Geist und Körper allgegenwärtig. Besonders Kinder profitieren von der Bewegungslehre. Sie lernen beispielsweise ihre Energie in Konzentration umzuwandeln. Kursleiter Marco Hornauer gibt, vom Elefanten bis zum Schmetterling, Anleitungen, die Spaß machen. Die Konzentrations-, Beruhigungs- und Entspannungsfähigkeiten der jungen Teilnehmer werden gestärkt. Angebot für Kinder von 5 bis 12 Jahren, Kurszeiten: Freitag 15 Uhr, Kosten: pro Termin und Teilnehmer 5 Euro.



Kinder im Blick®

Elternkurs für getrennte Eltern

» Die Erziehungsberatungsstelle Falkensee/Nauen der Johannesstift Diakonie Jugendhilfe gGmbH bietet ab dem 26.05.2025 wieder den siebenteiligen Elternkurs „Kinder im Blick®“ im FGZ Nauen an. Der Kurs richtet sich an getrennte Eltern, die ihr Kind in dieser Situation gut unterstützen möchten und als Eltern besser miteinander kommunizieren wollen. Trennungen sind häufig mit elterlichen Konflikten verbunden und fordern viel Kraft. Insbesondere die Kinder brauchen in dieser Situation viel Zuwendung und Unterstützung, um die neuen Lebensumstände gut zu bewältigen. Wichtige Fragen des Kurses sind:

Wie kann ich gut für mich sorgen? Was kann ich dazu beitragen, dass mein Kind sich fröhlich und gesund entwickelt? Wie können wir als Eltern ruhig miteinander umgehen? Der Elternkurs findet an sieben Terminen in der Regel montags in der Zeit von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr (mit einer Pause) statt. Es wechseln sich Kurzvorträge, Gruppendiskussionen und konkrete Übungen ab, die von den Trainer/innen angeleitet werden. Die Gruppe des Elternkurses wird aus maximal 10 Teilnehmer/innen bestehen. Die Eltern besuchen getrennte Gruppen. Kursinhalte

- Selbstfürsorge und Umgang mit Stress

in der Trennungssituation

- Beachten der Bedürfnisse des Kindes
- Konflikte der Eltern und ihre Wirkung auf das Kind
- Eine gute Beziehung zum Kind pflegen
- Erkennen von Belastungen des Kindes und unterstützen bei deren Bewältigung
- Mit dem anderen Elternteil besser kommunizieren
- Entwickeln neuer Lebensperspektiven
- Leben in Patchworkfamilien

Anmeldungen und Nachfragen zu den genauen Kursterminen können bis zum 10.04.2025 unter der Telefonnummer 03322/20 13 61 erfolgen.

Lokaler geht's nicht!

Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag
www.heimatblatt.de

SONSTIGES

Frühlingskonzert auf Schloss Ribbeck

„Wenn der weiße Flieder wieder blüht“ mit Liedern, Intermezzi und Anekdoten durch Wiese, Feld, Wald und Flur

» Mit ihrer glockenhellen, reinen Stimme begeistert Liane Fietzke gemeinsam mit ihrem Mann Norbert, der perfekte Liedbegleiter am Klavier, ihr Publikum. Es sind die großen Gefühle in einem musikalischen Streifzug durch die Genres. Mit bezaubernd koketter und sympathischer Art scheut sie sich auch nicht, den Männern tief in die Augen zu sehen und zu fragen: »Wissen Sie, was Ihre Frau im Frühling träumt?« oder »Sagen Sie, wie viele süße, rote Lippen haben Sie schon geküsst?«, »Leise flehen meine Lieder«, »In einer Nacht im Mai« u. a. Sie erzählt kleine amüsante Geschichten, die als zauberhafte Überbrückungen dienen. Große Komponisten berühmter Melodien, die zum Mitsummen einladen – werden die Konzertbesucher begeistern. Es ist eine vergnügliche, nachdenkliche, melancholische Mischung an Liedern. Das ist brillant und sensibel, ganz und gar dem Namen des Duos entsprechend: »con



Foto: Annelie Brux, Radebeul

emozione«. Ein Konzert mit dem Duo »con emozione« bedeutet „Ein Hörerlebnis der feinen Art!“.

Sonntag, 6. April 2025 | 15 Uhr
Schloss Ribbeck, Festsaal,
Theodor-Fontane-Straße 10,
14641 Nauen OT Ribbeck
Ausführende Künstler:
Duo »con emozione«
Liane Fietzke, Gesang/Moderation
Norbert Fietzke, Piano

<https://www.con-emozione.de>
Das Duo »con emozione«, Liane Fietzke (geb. in Lutherstadt Wittenberg) und Norbert Fietzke (geb. in Döbern), arbeitet seit vielen Jahren musikalisch zusammen. Sie erhielten beide ihre Ausbildung an der Musikhochschule „Felix Mendelssohn Bartholdy“ in Leipzig. Weitere Studien folgten nach Köln und Weimar. Das Duo »con emozione« lebt und arbeitet im Havelland und feierte in 2024 sein 30-jähriges Bestehen. In dieser Zeit haben sie über 2.000 Konzerte auf die Bühne mit über 30 verschiedenen Programmen gebracht. Karten an der Museumskasse und verbindliche Kartenbestellung unter Telefon: 033237 – 85900 während der Öffnungszeiten erhältlich! Karten auch online über reservix (zzgl. VVG) erhältlich! Restkarten an der Tageskasse und Einlass, ab 14 Uhr! Veranstalter: Schloss Ribbeck GmbH

Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht!

Feststellung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich nutzbarer Böden

» Zur Durchführung der Bodenschätzung werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere ehrenamtlich tätige Bodenschätzer gesucht. Der Einsatz erfolgt im Landkreis Havelland. Aufgabenschwerpunkte: Die Bodenschätzung hat den gesetzlichen Auftrag, flächendeckend die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich nutzbaren Böden festzustellen und durch bundesweit vergleichbare Wertzahlen zu erfassen. Die gewonnenen Daten dienen der Besteuerung, aber auch nichtsteuerlichen Zwecken wie der Flurbereinigung, der Erstellung von Bodenübersichtskarten und Bodeninformationssystemen.

Bewertung:

Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird je angefangener Stunde eine steuerfreie



Entschädigung gezahlt. Zusätzlich erhalten Bodenschätzer ein Tagegeld und eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz. Anforderungsprofil:

- zwingende Voraussetzungen sind gute Kenntnisse der Landwirtschaft oder Bodenkunde durch eine Ausbildung oder Tätigkeit als Landwirt, Meliorationsingenieur, Bodenkundler o. ä.

- Bereitschaft zu einer Tätigkeit im Außendienst
- Verfügbarkeit nach Absprache vorrangig im Frühjahr und Herbst an ca. 20 bis 25 Arbeitstagen im Jahr
- Führerschein der Klasse B
- Bereitschaft den eigenen PKW im Außendienst zu nutzen
- Fähigkeit mehrere Stunden zu laufen und körperlich zu arbeiten (Bsp.: Aufgrabungsarbeiten)
- Die Tätigkeit ist auch sehr gut für rüstige Rentner geeignet

Die Einarbeitung in die Bodenschätzung erfolgt durch die amtliche landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) des Finanzamtes Nauen. Bei Interesse an dieser verantwortungsvollen ehrenamtlichen Tätigkeit melden Sie sich bitte bei der ALS, Frau Claudia Vincenz unter Telefon 03321/412-367 oder E-Mail: claudia.vincenz@fa.brandenburg.de.

Überzeugende Leistungen mit hohem Niveau

Lesewettbewerb des Landkreises Havelland/Falkensee



» Am 26. Februar trafen sich die besten 15 Leserinnen und Leser der 6. Klassen aus Nauen, Falkensee, Wustermark, Dallgow-Döberitz, Brieselang und Schönwalde-Glien im Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum in Nauen. An diesem Tag fand der Lesewettbewerb der Schulen unserer Region statt. Alle Kinder kamen sehr gut vorbereitet mit ihren Büchern und zeigten eindrucksvoll, wie

vielfältig ihre Leseinteressen sind. Die Zuhörer, einschließlich der Jury, durften einen abwechslungsreichen Vormittag erleben, der von Gegenwartsliteratur über Fantasy bis hin zu Klassikern reichte. Der Jury fiel die Entscheidung nicht leicht, denn alle anwesenden Leserinnen und Leser überzeugten mit ihren Vorträgen. Besonders dem anschließenden Lesen eines unbekannten

Textes kam dabei eine große Bedeutung zu. Die Entscheidung fiel äußerst knapp aus, da das Niveau der Lesungen sehr hoch war. Die Jury favorisierte Eleonore Schenk vom LdVC Nauen, die den 1. Platz erreichte. Herzlichen Glückwunsch! Sie wird nun unsere Region beim Bezirksausscheid vertreten.

Mit Gefühlen stark werden: So begleiten Sie Ihr Kind

Wenn Kinder auf die Welt kommen, sind sie noch hilflos und müssen lernen, ihre eigenen Gefühle sowie die anderer zu erkennen und auszudrücken. Im Laufe der Zeit entwickeln sie diese Fähigkeit, was einen wesentlichen Teil ihrer sozial-emotionalen Entwicklung ausmacht. Besonders prägend sind die ersten sechs Lebensjahre, in denen die grundlegenden emotionalen Fähigkeiten reifen.

Welche emotionalen Fähigkeiten entwickelt Ihr Kind?

Im ersten Lebensjahr kann ein Baby grundlegende Emotionen wie Freude, Ärger und Angst ausdrücken, aber noch nicht selbst regulieren. Es beginnt zu erkennen, dass auch andere Menschen Gefühle zeigen und kann diese nachahmen, zum Beispiel durch ein Lächeln.

Im zweiten Lebensjahr erweitert sich der Wortschatz und das Verständnis für verschiedene Emotionen. Das Kind möchte immer mehr selbstständig tun und sammelt dabei täglich neue Erfahrungen – auch enttäuschende, wenn Dinge nicht wie gewünscht gelingen.

Im Übergang zum dritten Lebensjahr treten häufig intensive Gefühlsausbrüche auf, da Kinder in die „Trotzphase“ eintreten. Der Umgang mit starken Emotionen wird nun besonders herausfordernd. Das Kind beginnt, zwischen seinen Gefühlen und deren Ausdruck zu unterscheiden und lernt, diese bewusster zu steuern.

Ab dem vierten und fünften Lebensjahr kann ein Kind besser mit gemischten Gefühlen umgehen und negative Emotionen zunehmend kontrollieren. Es entwickelt Empathie und lernt, seine eigenen Gefühle von denen anderer zu unterscheiden.



35

JAHRE IN DER
REGION
ZUHAUSE

Ab dem sechsten Lebensjahr sind Kinder emotional und sozial reif. Sie können komplexe Gefühle ausdrücken, mit negativen Emotionen umgehen und Kompromisse schließen. Dein Kind knüpft stabile Freundschaften und passt seine Gefühlsäußerungen an die jeweilige Situation an.

Kinder brauchen ein starkes Umfeld

Den Umgang mit starken, widersprüchlichen Gefühlen wird Ihr Kind nur mit Unterstützung lernen. Auch für Sie als Eltern ist es nicht immer einfach, ruhig zu bleiben, doch Ihre Gelassenheit hilft in schwierigen

Momenten. Trotz Fortschritten wird Ihr Kind weiterhin an seine Grenzen stoßen und Enttäuschungen erleben. Auch im Schulalter braucht Ihr Kind weiterhin Ihren Trost und Ihre Unterstützung, wenn seine Gefühle ins Wanken geraten.



IKK BB-Ratgeber: Im Vereinssport entdecken Kinder und Jugendliche ihre Stärken und Schwächen, zeigen Engagement und lernen, sowohl mit Erfolgen als auch mit Rückschlägen umzugehen. Sie entwickeln die Fähigkeit, sich in eine Gemeinschaft einzugliedern, mit anderen zusammenzuarbeiten und als Team auf ein gemeinsames Ziel hinzuarbeiten. Regelmäßiges Training im Sportverein belohnt die IKK BB jährlich mit einem Bonus von 75 Euro – für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.



Egal, ob Sie IKK BB-Mitglied sind oder nicht: Mit dem IKK BB-Newsletter ganz nah profitieren Sie von weiteren praktischen Tipps, Infos und Insights zu den Themen Ernährung, Sport, Familie, Regionales sowie mentale und körperliche Gesundheit.



Jetzt anmelden:
www.ikkbb.de/versicherte/service/beratung/newsletter



Blutspendetermine für den Monat April

Mi., 02.04.	Gemeindsaal Schönwalde, (1. OG) Berliner Allee 3, 146421 Schönwalde Parken kostenlos – https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Schoenwalde	14.30 bis 19.30 Uhr
Fr., 11.04.	Dallgow-Döberitz, Rathaus Dallgow-Döberitz, Wilmsstraße 41 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/rathaus	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 15.04.	Falkensee, Schule Am Akazienhof, VHS im UG, Poststr. 15 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/Falkensee	15.00 bis 19.00 Uhr
Di., 15.04.	Nauen, OSZ, Zu den Luchbergen 26-34 https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/OSZNauen	15.00 bis 19.00 Uhr
Spandau:		
Mo., 31.03.	Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr
Mi., 23.04.	Spandau, Ev. Waldkrankenhaus, Stadtrandstr. 555/ Haus 11B https://terminreservierung.blutspende-nordost.de/m/ev-waldkrankenhaus Parken für Blutspendende kostenlos	14.30 bis 18.30 Uhr

Eine Terminreservierung ist weiterhin notwendig! Für die aufgeführten Termine können Sie sich unter folgendem Link anmelden:
www.blutspende-nordost.de/blutspendetermine/

ANZEIGEN



NISSAN

Nissan Qashqai – Die richtige Wahl

Jetzt € 13.080,- sparen!

Nissan Qashqai N-Connecta Automatik 1.3 DIG-T MHEV Xtronic, 116 kW (158 PS) Jahreswagen, Benzin inkl. Klimaanlage, beheiztes Lenkrad, Sitzheizung, beheizbare Frontscheibe, NAVI, 360-Grad Around View Monitor usw.

Bei uns für nur € 27.980,-

Energieverbrauch kombiniert: 62 - 64 (l/100 km), CO₂-Emissionen: 141 - 145 (g/km); CO₂-Klasse: E

*Ersparnis gegenüber der UVP eines Neufahrzeugs. Abbildung zeigt Sonderausstattung. **Begrenzte Stückzahl** (sofern der Markt reicht).

AUTOHAUS WEGENER
Auto-Center Wegener GmbH
Waldemarsstraße 11a
14641 Nauen
Tel. 03321 74407-0

www.autohaus-wegener.de



Jetzt für Sie **NEU IN NAUEN!**

Ihr Inhabergeführter Hörakustik-Fachbetrieb

Ich freue mich auf Ihren Besuch!

Luba Krauselman
Hörakustikerin + 30 Jahre Erfahrung

KOSTENLOSER HÖRTEST
Jetzt einen Termin vereinbaren.

Hör Löwe
Starke Hören verbindet

Willelsstraße 1 • 14641 Nauen
03321 42 90 015 • akustik@hoerloewe.de